



Rat der  
Europäischen Union

191583/EU XXVII. GP  
Eingelangt am 04/07/24

Brüssel, den 6. März 2024  
(OR. en)

7436/24

RC 8

## ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	6. März 2024
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2024) 115 final
Betr.:	BERICHT DER KOMMISSION Bericht über die Wettbewerbspolitik 2023

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2024) 115 final.

---

Anl.: COM(2024) 115 final

---

7436/24

COMPET.1

DE



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 6.3.2024  
COM(2024) 115 final

## BERICHT DER KOMMISSION

### Bericht über die Wettbewerbspolitik 2023

{SWD(2024) 53 final}

DE

DE

## Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung .....	2
2. Rückgriff auf das Beihilferecht und die Aufbau- und Resilienzfazilität zur Abfederung der negativen Auswirkungen externer wirtschaftlicher Schocks .....	4
2.1. Befristeter Rahmen zur Krisenbewältigung und zur Gestaltung des Wandels .....	4
2.2. Auslaufen des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des Ausbruchs von COVID-19.....	5
2.3. Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität .....	5
3. Fortschritte in Bezug auf die umfassende politische Agenda – damit die Wettbewerbsvorschriften weiterhin zukunftsfähig bleiben .....	6
3.1. Aktualisierung der Vorschriften und Leitlinien im Bereich des Kartellrechts und der Fusionskontrolle .....	6
Annahme der Vorschriften für Vereinbarungen über horizontale Zusammenarbeit .....	6
Verlängerung der Gruppenfreistellungsverordnung für den Kraftfahrzeugsektor .....	7
Annahme des Pakets zur Vereinfachung und Straffung von Fusionskontrollverfahren.....	8
Annahme der Leitlinien für Nachhaltigkeitsvereinbarungen in der Landwirtschaft .....	8
Auslaufen der Gruppenfreistellungsverordnung für Seeschifffahrtskonsortien .....	9
Startschuss für Vorbereitungen für die Leitlinien zur Anwendung des Artikels 102 AEUV.....	9
Fortsetzung der Evaluierung der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 .....	10
Evaluierung der Vorschriften für Technologietransfer-Vereinbarungen .....	10
3.2. Aktualisierung der Vorschriften und Leitlinien für staatliche Beihilfen .....	10
Änderung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung .....	10
Annahme der allgemeinen De-minimis-Verordnung .....	11
Annahme der überarbeiteten DAWI-De-minimis-Verordnung.....	12
Annahme der überarbeiteten Vorschriften für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor sowie im Fischerei- und Aquakultursektor.....	12
Annahme des IPCEI-Verhaltenskodexes .....	13
Gemeinsames Europäisches Forum für wichtige Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse .....	13
Annahme der Auslegungsleitlinien zu der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 .....	14
Evaluierungen .....	14
4. Beitrag der Durchsetzung der Wettbewerbspolitik zu den wichtigsten Prioritäten der Kommission .....	14
4.1 Beitrag der Durchsetzung der Wettbewerbspolitik zum digitalen Wandel und zu einem starken und widerstandsfähigen Binnenmarkt.....	14
Beitrag der Durchsetzung des Kartellrechts zum digitalen Wandel und zu einem starken und widerstandsfähigen Binnenmarkt.....	15
Beitrag der Fusionskontrolle zum digitalen Wandel und zu einem starken und widerstandsfähigen Binnenmarkt	17
Beitrag der Beihilfenkontrolle zum digitalen Wandel und zur Widerstandsfähigkeit des Binnenmarkts .....	22
4.2 Beitrag der Durchsetzung der Wettbewerbspolitik zum grünen Wandel .....	23
Beitrag der Durchsetzung des Kartellrechts zum grünen Wandel.....	24

Beitrag der Fusionskontrolle zum grünen Wandel .....	24
Beitrag der Beihilfenkontrolle zum grünen Wandel .....	25
4.3. Beitrag der Wettbewerbspolitik zu einer Wirtschaft im Dienste der Menschen .....	27
Beitrag der EU-Wettbewerbspolitik zu Innovation und Fairness im Zahlungsverkehr.....	27
<i>Durchsetzung des Kartellrechts im Finanzdienstleistungs- und Versicherungssektor.....</i>	27
<i>Durchsetzung der Fusionskontrollvorschriften im Finanzdienstleistungssektor .....</i>	28
Durchsetzung der Beihilfenvorschriften im Finanzdienstleistungssektor .....	28
Staatliche Beihilfen in der Versicherungswirtschaft .....	29
Staatliche Beihilfen in Form öffentlicher Garantien .....	30
5. Neue ergänzende Binnenmarktinstrumente traten in Kraft.....	30
5.1. Gesetz über digitale Märkte .....	30
5.2. Verordnung über Subventionen aus Drittstaaten.....	32
6. Auswirkungen der Beihilfepolitik auf die Integrität des Binnenmarkts und die globale Wettbewerbsfähigkeit der EU.....	35
6.1 <i>Gesamtbild der Auszahlungen staatlicher Beihilfen (krisenbedingter und nicht krisenbedingter Beihilfen) im Jahr 2022 .....</i>	37
6.2 <i>Entscheidend wichtiger, aber vorsichtiger Einsatz staatlicher Beihilfen in Krisenzeiten .....</i>	43
6.3 <i>Verwirklichung der Ziele des digitalen und des grünen Wandels und anderer Prioritäten der EU .....</i>	47
6.4 <i>Gewährleistung eines gut funktionierenden Binnenmarkts für eine wettbewerbsfähige EU-Wirtschaft.....</i>	49
7. Messung der Auswirkungen der Durchsetzung des Wettbewerbsrechts auf die Kunden .....	51
8. Modernisierung der Arbeitsmethoden der GD Wettbewerb mit Blick auf eine Anpassung an die aktuellen und künftigen Erfordernisse im Bereich der Durchsetzung .....	52
8.1 Digitale Unternehmenslösungen .....	52
8.2 Datenanalyse und Technologie .....	53
8.3 Stärkung des Instruments für Hinweisgeber .....	54
9. Sensibilisierung und Information zur Unterstützung der Wettbewerbspolitik und ihrer Durchsetzung .....	54
10. Wettbewerbspolitik in einem europäischen und globalen Kontext.....	54
10.1 Mit vereinten Kräften eine europäische und globale Wettbewerbskultur gestalten .....	54
Politikkohärenz durch das Europäische Wettbewerbsnetz .....	54
Ein kontinuierlicher und konstruktiver interinstitutioneller Dialog .....	55
10.2 Weltweite Zusammenarbeit im Bereich der Wettbewerbspolitik.....	55
Multilaterale Beziehungen .....	55
Bilaterale Beziehungen .....	56

## 1. Einleitung

Im Jahresbericht der Europäischen Kommission (im Folgenden „Kommission“) über die Wettbewerbspolitik 2023 an das Europäische Parlament, den Rat der Europäischen Union, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen werden die wichtigsten Entwicklungen in der EU-Wettbewerbspolitik und bei der Durchsetzung des Wettbewerbsrechts der EU im Jahr 2023 beschrieben.

Auch 2023 war ein schwieriges Jahr für die EU. Der anhaltende Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine und steigende geopolitische Spannungen haben uns erneut vor Augen geführt, wie stark die Welt – und nicht zuletzt die EU mit ihren Nachbarländern – vernetzt ist. Die Kommission hat rasch und entschlossen gehandelt und unter anderem Maßnahmen im Bereich staatlicher Beihilfen ergriffen, um die negativen Auswirkungen dieser Ereignisse auf die EU-Wirtschaft abzufedern.

Es konnten aber auch positive Entwicklungen im Jahr 2023 verzeichnet werden: Besonders hervorzuheben ist die Tatsache, dass sich die EU-Wirtschaft gegenüber den Auswirkungen des anhaltenden Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine als widerstandsfähig erwiesen hat. Bis Ende 2023 sanken die Energiepreise in der EU unter den 2022 erreichten Höchstwert. Die EU-Wettbewerbspolitik war eines von vielen Instrumenten, die erfolgreich zur Bewältigung der Krise, für den wirtschaftlichen Aufschwung und zur Förderung des grünen und des digitalen Wandels eingesetzt wurden.

Die digitale Revolution ermöglicht es Firmen – nicht nur den Tech-Giganten, sondern allen Unternehmen – weltweit tätig zu sein. Die Digitalisierung befeuert das Wirtschaftswachstum in allen Wirtschaftszweigen. Aber schnelle Marktentwicklungen bringen auch neue Herausforderungen für die Wettbewerbsbehörden mit sich. Bei dynamischen Marktentwicklungen stellt die Abgrenzung der relevanten Märkte – sowohl bei der Durchsetzung des Kartell- als auch des Fusionskontrollrechts – eine der größten Herausforderungen für die Kommission dar. Deshalb führte die Kommission im Jahr 2023 ihre Arbeit an der neuen Bekanntmachung über die Marktabgrenzung weiter fort. Angesichts dieser Marktentwicklungen und Herausforderungen hat die Kommission 2022 eine Evaluierung bezüglich ihrer in der Verordnung (EG) Nr. 1/2003<sup>1</sup> festgelegten Ermittlungs- und Entscheidungsbefugnisse zur Durchsetzung der Artikel 101 und 102 AEUV eingeleitet. Die Arbeit daran wurde im Jahr 2023 fortgesetzt. Die Kommission erarbeitet außerdem neue Leitlinien zum Behinderungsmissbrauch durch marktbeherrschende Unternehmen nach Artikel 102 AEUV.

Enge Zusammenarbeit mit den Wettbewerbsbehörden verschiedener Länder ist wichtiger denn je. Im November 2023 ordnete die Kommission die Rückabwicklung der Übernahme von GRAIL durch Illumina an.<sup>2</sup> Beide Unternehmen haben ihren Sitz in den USA. Während des gesamten Verfahrens stand die Kommission in engem Austausch mit der US-Wettbewerbsbehörde (Federal Trade Commission), die ähnliche wettbewerbsrechtliche Bedenken hatte.

Auch für die Beihilfepolitik brachten die weltweiten und politischen Entwicklungen Herausforderungen. Die Kommission nahm den Befristeten Rahmen zur Krisenbewältigung und zur

---

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1).

<sup>2</sup> Sache M.10939 – Illumina/GRAIL.

Gestaltung des Wandels<sup>3</sup> (Temporary Crisis and Transition Framework, im Folgenden auch „TCTF“) an, der auf dem Befristeten Krisenrahmen<sup>4</sup> (Temporary Crisis Framework, im Folgenden auch „TCF“) aufbaut und im Einklang mit dem Industrieplan zum Grünen Deal auch Unterstützungsmaßnahmen für Wirtschaftszweige, die für den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft von entscheidender Bedeutung sind, umfasst. Auch in Zeiten geopolitischer Entwicklungen, die den Interessen der EU zuwiderlaufen, muss die EU dem Grundsatz der Beihilfenkontrolle treu bleiben, um zu verhindern, dass staatliche Beihilfen den Binnenmarkt gefährden. Wettbewerbsfähigkeit baut auf Wettbewerb auf, nicht auf Subventionen, und Investitionen sollten nicht aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, wenn die Privatwirtschaft selbst dazu in der Lage wäre. Aus diesem Grund gelten die Vorschriften des Befristeten Rahmens zur Krisenbewältigung und zur Gestaltung des Wandels, die Unterstützungsmaßnahmen für die Schlüsselbereiche ermöglichen, für einen begrenzten Zeitraum und enthalten strenge Auflagen. Mit dem Auslaufen eines Teils der krisenbezogenen Abschnitte des Rahmens Ende 2023 und dem geplanten Auslaufen der restlichen krisenbezogenen Abschnitte im Jahr 2024 sendet die Kommission ein deutliches Signal an die Mitgliedstaaten und Unternehmen. Der Europäische Rat hat die Kommission aufgefordert, „dem Rat darüber Bericht zu erstatten, wie sich die aktuelle Beihilfepolitik auf die Integrität des Binnenmarkts und die globale Wettbewerbsfähigkeit der EU auswirkt“.<sup>5</sup> Entsprechend bietet der vorliegende Bericht einen umfassenden Überblick und eine Analyse der Beihilfepolitik und ihrer Auswirkungen auf den Wettbewerb im Binnenmarkt sowie auf die Wettbewerbsfähigkeit der EU (siehe Abschnitt 6).

Im Jahr 2023 hat die Kommission gezeigt, wann und wie die Wettbewerbspolitik der EU angepasst werden muss, damit die Märkte in der EU zugunsten der Unternehmen und der Verbraucher fair, wettbewerbsorientiert und offen bleiben. Die Kommission wird solche Anpassungen auch in Zukunft vornehmen.

Ferner wendet die Kommission seit Mai 2023 die neuen Vorschriften des Gesetzes über digitale Märkte<sup>6</sup> an, um die digitalen Märkte offen und bestreitbar zu halten. Ein umfassender Bericht über die Tätigkeiten der Kommission im Zusammenhang mit dem Gesetz über digitale Märkte im Jahr 2023 wird zeitgleich mit dem vorliegenden Bericht gemäß Artikel 35 desselben Gesetzes veröffentlicht. Im Oktober 2023 traten außerdem die Meldepflichten im Rahmen der Verordnung über drittstaatliche Subventionen<sup>7</sup> in Kraft, die es der EU erlauben, gegen Marktverzerrungen durch drittstaatliche Subventionen vorzugehen.

---

<sup>3</sup> Mitteilung der Kommission – Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge des Angriffs Russlands auf die Ukraine – Krisenbewältigung und Gestaltung des Wandels (C/2023/1711) (AbI. C 101 vom 17.3.2023, S. 3).

<sup>4</sup> Mitteilung der Kommission – Befristeter Krisenrahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine (AbI. C 131I vom 24.3.2022, S. 1).

<sup>5</sup> Tagung des Europäischen Rates (26. und 27. Oktober 2023), EU CO 14/23, Nummer 22 Buchstabe g.

<sup>6</sup> Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828 (Gesetz über digitale Märkte) (AbI. L 265 vom 12.10.2022, S. 1).

<sup>7</sup> Verordnung (EU) 2022/2560 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über den Binnenmarkt verzerrende drittstaatliche Subventionen (AbI. L 330 vom 23.12.2022, S. 1).

## 2. Rückgriff auf das Beihilferecht und die Aufbau- und Resilienzfazilität zur Abfederung der negativen Auswirkungen externer wirtschaftlicher Schocks

### *2.1. Befristeter Rahmen zur Krisenbewältigung und zur Gestaltung des Wandels*

Im März 2022 nahm die Kommission den Befristeten Krisenrahmen<sup>8</sup> an, der es den Mitgliedstaaten ermöglichte, die Wirtschaft vor dem Hintergrund des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine zu unterstützen. Der ursprüngliche Befristete Krisenrahmen sah staatliche Beihilfen vor, mit denen die unmittelbar durch die russische Invasion der Ukraine ausgelöste Wirtschaftskrise abgedämpft werden sollte, so z. B. Liquiditätshilfen in Form von staatlichen Garantien und zinsvergünstigten Darlehen, Beihilfen zum Ausgleich der hohen Energiepreise und Maßnahmen zur Senkung der Stromnachfrage. Im Laufe der Krise wurde der Befristete Krisenrahmen zweimal – im Juli 2022 und im Oktober 2022 – geändert.

Im März 2023 nahm die Kommission den Befristeten Rahmen zur Krisenbewältigung und zur Gestaltung des Wandels<sup>9</sup> an. Dieser Rahmen ermöglicht den Mitgliedstaaten nicht nur die Gewährung von Beihilfen zur Bewältigung von Krisen, sondern auch die Unterstützung von Schlüsselsektoren für den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft im Einklang mit dem Industrieplan zum Grünen Deal.

Der Befristete Rahmen zur Krisenbewältigung und zur Gestaltung des Wandels sieht Folgendes vor: i) die Verlängerung der Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, Beihilfen zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien und der Energiespeicherung sowie für die Dekarbonisierung industrieller Produktionsprozesse zu gewähren, bis 31. Dezember 2025, ii) die Änderung des Anwendungsbereichs solcher Maßnahmen, sodass die Gestaltung solcher Regelungen für die Mitgliedstaaten erleichtert wird und die Regelungen wirksamer werden, sowie iii) die Einführung neuer, bis 31. Dezember 2025 anwendbarer Maßnahmen zur weiteren Beschleunigung von Investitionen in Schlüsselsektoren für den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft. Der Befristete Rahmen zur Krisenbewältigung und zur Gestaltung des Wandels ermöglicht im Rahmen von Beihilferegelungen oder in Form von Einzelbeihilfen Investitionsförderungen für die Herstellung von strategisch wichtiger Ausrüstung, d. h. Batterien, Solarpaneelen, Windturbinen, Wärmepumpen, Elektrolyseuren und Ausrüstung für die Abscheidung, Nutzung und Speicherung von CO<sub>2</sub>, sowie für die Herstellung von Schlüsselkomponenten und für die Herstellung oder Rückgewinnung einschlägiger kritischer Rohstoffe. Der Beihilfebetrag darf nicht über die Höhe der Subvention hinausgehen, die der Beihilfeempfänger für eine gleichwertige Investition in einem Drittstaat außerhalb des EWR erhalten könnte, oder über den Betrag, der erforderlich ist, um den Beihilfeempfänger dazu zu bewegen, als Standort für die Investition den EWR zu wählen (die sogenannte „Finanzierungslücke“), je nachdem, welcher Betrag niedriger ist. .

Im November 2023 verlängerte die Kommission nach Konsultation der Mitgliedstaaten jene Abschnitte bis zum 30. Juni 2024, die es den Mitgliedstaaten erlauben, begrenzte Beihilfebeträge

---

<sup>8</sup> Mitteilung der Kommission – Befristeter Krisenrahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine (ABl. C 131I vom 24.3.2022, S. 1).

<sup>9</sup> Mitteilung der Kommission – Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge des Angriffs Russlands auf die Ukraine – Krisenbewältigung und Gestaltung des Wandels (ABl. C 101 vom 17.3.2023, S. 3).

(Abschnitt 2.1) und – insbesondere angesichts der anhaltenden Anfälligkeit der Energiemarkte, die sich besonders stark auf energieintensive Sektoren auswirkt, – Beihilfen zum Ausgleich der hohen Energiepreise (Abschnitt 2.4) zu gewähren.<sup>10</sup>

2023 nahm die Kommission 220 Beschlüsse (davon 91 Änderungsbeschlüsse) nach dem Befristeten Krisenrahmen und dem Befristeten Rahmen zur Krisenbewältigung und zur Gestaltung des Wandels an, wovon 147 die Genehmigung nationaler Maßnahmen betrafen, die von den 27 Mitgliedstaaten angemeldet worden waren. Die Gesamtmittelausstattung der in diesem Rahmen von den Mitgliedstaaten bei der Kommission angemeldeten Beihilfemaßnahmen belief sich auf rund 77,94 Mrd. EUR. Weitere Informationen über im Rahmen dieser beiden Instrumente gewährte staatliche Beihilfen sind Abschnitt 6 zu entnehmen.

## *2.2. Auslaufen des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des Ausbruchs von COVID-19*

Mit dem Abflauen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie ließ die Kommission den Befristeten Rahmen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des Ausbruchs von COVID-19 („Befristeter COVID-19-Rahmen“)<sup>11</sup> im Jahr 2023 auslaufen. Für bestimmte Abschnitte wurde die Geltungsdauer verlängert; Investitionsförderungs- und Solvenzhilfemaßnahmen waren so bis 31. Dezember 2023 möglich.<sup>12</sup> Ferner ermöglichte der Befristete COVID-19-Rahmen einen flexiblen Übergang, insbesondere für die Umwandlung und Umstrukturierung von Schuldtiteln, z. B. Darlehen und Garantien, bis zum 30. Juni 2023 in andere Beihilfeformen wie direkte Zuschüsse, wobei klare Vorgaben galten.<sup>13</sup>

## *2.3. Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität*

Die Aufbau- und Resilienzfazilität (im Folgenden auch „ARF“)<sup>14</sup> – das Herzstück der NextGenerationEU-Initiative – wurde 2023 weiter umgesetzt.<sup>15</sup> Ziel ist es, in Ergänzung zur Kohäsionspolitik den Zusammenhalt zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern, indem die sozialen und wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie abgedeckt werden, und die EU besser auf künftige Herausforderungen vorzubereiten, insbesondere durch Unterstützung des grünen und des digitalen Wandels.

Bei den meisten Maßnahmen, die im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität finanziert werden, handelt es sich nicht um staatliche Beihilfen. Von den Maßnahmen, die als staatliche Beihilfen

---

<sup>10</sup> Mitteilung der Kommission – Änderung des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge des Angriffs Russlands auf die Ukraine – Krisenbewältigung und Gestaltung des Wandels (ABl. C, C 2023/1188, 21.11.2023).

<sup>11</sup> Siehe: [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/statement\\_22\\_2980](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/statement_22_2980).

<sup>12</sup> Mitteilung der Kommission – Änderung des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 (ABl. C 423 vom 7.11.2022, S. 9).

<sup>13</sup> Mitteilung der Kommission – Sechste Änderung des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 und Änderung des Anhangs der Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten zur Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf die kurzfristige Exportkreditversicherung (C/2021/8442) (ABl. C 473 vom 24.11.2021, S. 1).

<sup>14</sup> Siehe: [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP\\_22\\_3131](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_22_3131).

<sup>15</sup> Siehe: [https://ec.europa.eu/economy\\_finance/recovery-and-resilience-scoreboard/index.html?lang=en](https://ec.europa.eu/economy_finance/recovery-and-resilience-scoreboard/index.html?lang=en).

eingestuft werden, können die meisten direkt von den Mitgliedstaaten durchgeführt werden, entweder im Rahmen einer Gruppenfreistellungsverordnung<sup>16</sup> oder nach einer De-minimis-Verordnung<sup>17</sup>.

Dennoch wurden einige Maßnahmen bei der Kommission vorab zur Genehmigung angemeldet. Dafür hat die Kommission im April 2023 aktualisierte Standardvorlagen für staatliche Beihilfen<sup>18</sup> veröffentlicht, die den Mitgliedstaaten dabei helfen sollen, mit den Beihilfevorschriften vereinbare Unterstützungsmaßnahmen aufzulegen, die in ihre nationalen Aufbau- und Resilienzpläne (im Folgenden auch „ARP“) aufgenommen werden. Die aktualisierten Vorlagen erleichtern es den Mitgliedstaaten, staatliche Beihilfemaßnahmen zu gestalten, die zur Umsetzung des europäischen Grünen Deals beitragen und gleichzeitig die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen aus Russland verringern und den grünen Wandel im Einklang mit dem REPowerEU-Plan beschleunigen. 2023 nahm die Kommission mehr als 50 Beihilfebeschlüsse zu aus der Aufbau- und Resilienzfazilität finanzierten Maßnahmen an.

### 3. Fortschritte in Bezug auf die umfassende politische Agenda – damit die Wettbewerbsvorschriften weiterhin zukunftsfähig bleiben

#### 3.1. Aktualisierung der Vorschriften und Leitlinien im Bereich des Kartellrechts und der Fusionskontrolle

##### *Annahme der Vorschriften für Vereinbarungen über horizontale Zusammenarbeit*

Im Juni 2023 nahm die Kommission die überarbeiteten horizontalen Gruppenfreistellungsverordnungen für Vereinbarungen über Forschung und Entwicklung<sup>19</sup> und für Spezialisierungsvereinbarungen<sup>20</sup> (zusammen im Folgenden „Horizontal-GVO“) an und veröffentlichte dazu die überarbeiteten Horizontal-Leitlinien<sup>21</sup>. Die überarbeiteten Vorschriften dienen Unternehmen als aktuelle Orientierungshilfe bei der Beurteilung der Frage, ob ihre Kooperationsvereinbarungen, einschließlich solcher Arten von Vereinbarungen, die zum grünen und zum digitalen Wandel beitragen, mit den EU-Wettbewerbsvorschriften im Einklang stehen. Die Horizontal-GVO nehmen gewisse wettbewerbsfördernde Vereinbarungen über Forschung und Entwicklung und Spezialisierungsvereinbarungen vom Verbot nach Artikel 101 Absatz 1 AEUV aus. Neben anderen Änderungen wird in den überarbeiteten Vorschriften der Anwendungsbereich der

---

<sup>16</sup> Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2021/1237 der Kommission (ABl. L 270 vom 29.7.2021, S. 39).

<sup>17</sup> Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1).

<sup>18</sup> Siehe: [https://competition-policy.ec.europa.eu/state-aid/legislation/rrf-guiding-templates\\_en](https://competition-policy.ec.europa.eu/state-aid/legislation/rrf-guiding-templates_en).

<sup>19</sup> Verordnung (EU) Nr. 2023/1066 der Kommission vom 1. Juni 2023 über die Anwendung des Artikels 101 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen über Forschung und Entwicklung (ABl. L 143 vom 2.6.2023, S. 9).

<sup>20</sup> Verordnung (EU) Nr. 2023/1067 der Kommission vom 1. Juni 2023 über die Anwendung des Artikels 101 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf bestimmte Gruppen von Spezialisierungsvereinbarungen (ABl. L 143 vom 2.6.2023, S. 20).

<sup>21</sup> Mitteilung der Kommission – Leitlinien zur Anwendbarkeit von Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Vereinbarungen über horizontale Zusammenarbeit (ABl. C 259 vom 21.7.2023, S. 1).

Gruppenfreistellungsverordnung für Spezialisierungsvereinbarungen auf weitere Produktionsvereinbarungen, die zwischen mehr als zwei Parteien geschlossen werden, ausgeweitet und eine flexiblere Berechnung der Marktanteile ermöglicht.

Die Horizontal-Leitlinien wurden aktualisiert, um der jüngsten Rechtsprechung und Durchsetzungspraxis Rechnung zu tragen. Die überarbeiteten Leitlinien enthalten ausführlichere Erläuterungen zum Informationsaustausch einschließlich digitaler Formen des Austauschs und zum gemeinsamen Einkauf, u. a. auch zum Unterschied zwischen rechtmäßigem gemeinsamem Einkauf und Einkaufskartellen. Ein neues Kapitel enthält Erläuterungen zur Anwendung der Wettbewerbsvorschriften auf Nachhaltigkeitsvereinbarungen.



Quelle: Europäische Kommission.

### Verlängerung der Gruppenfreistellungsverordnung für den Kraftfahrzeugsektor

Die EU-Vorschriften für vertikale Vereinbarungen im Kraftfahrzeugsektor sind in der Gruppenfreistellungsverordnung für den Kraftfahrzeugsektor (im Folgenden „Kfz-GVO“)<sup>22</sup> festgelegt, die am 31. Mai 2023 auslaufen sollte. Im April 2023 verlängerte die Kommission die Kfz-GVO um fünf Jahre bis zum 31. Mai 2028. Die Kommission hat die Verlängerung auf fünf Jahre

<sup>22</sup> Verordnung (EU) Nr. 461/2010 der Kommission vom 27. Mai 2010 über die Anwendung von Artikel 101 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen im Kraftfahrzeugsektor (ABl. L 129 vom 28.5.2010, S. 52), geändert durch die Verordnung (EU) 2023/822 der Kommission vom 17. April 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 461/2010 hinsichtlich ihrer Geltungsdauer (ABl. L 102I vom 17.4.2023, S. 1).

begrenzt, um rechtzeitig auf Marktentwicklungen reagieren zu können, die sich beispielsweise aus der Digitalisierung von Fahrzeugen, der Elektrifizierung und neuen Mobilitätsmustern ergeben können.

Außerdem hat die Kommission die Ergänzenden Leitlinien<sup>23</sup> für den Kraftfahrzeugsektor aktualisiert. Fahrzeuggenerierte Daten werden zu einem immer wichtigeren Wettbewerbsfaktor für Reparatur- und Wartungsunternehmen. Die überarbeiteten Leitlinien werden es Unternehmen der Automobilbranche erleichtern, die Vereinbarkeit ihrer vertikalen Vereinbarungen mit den EU-Wettbewerbsvorschriften zu beurteilen, und gleichzeitig sicherstellen, dass Marktteilnehmer auf den Anschlussmärkten, einschließlich Werkstätten, weiterhin Zugang zu den für Reparatur und Wartung erforderlichen fahrzeuggenerierten Daten haben.

#### *Annahme des Pakets zur Vereinfachung und Straffung von Fusionskontrollverfahren*

Im April 2023 nahm die Kommission das Paket zur Vereinfachung und Straffung der Verfahren für die Prüfung von Unternehmenszusammenschlüssen an. Es umfasst i) eine überarbeitete Durchführungsverordnung<sup>24</sup>, ii) eine Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren<sup>25</sup> und iii) eine Mitteilung über die Übermittlung von Unterlagen<sup>26</sup>. Das Ziel des Pakets besteht darin, das Prüfverfahren der Kommission für unproblematische Zusammenschlüsse („vereinfachtes Verfahren“) auf mehr Fälle auszuweiten und weiter zu vereinfachen. Das Paket sieht außerdem vor, dass bei der Anmeldung von Zusammenschlüssen weniger Angaben gemacht werden müssen und dass die Anmeldungen standardmäßig in elektronischer Form erfolgen. In der Bekanntmachung wird genauer erläutert, unter welchen Umständen die Kommission eine Sache nach dem Standardverfahren prüfen kann, obwohl diese förmlich für das vereinfachte Verfahren in Betracht kommt. Die Vorschriften zur Vereinfachung und Straffung von Fusionskontrollverfahren traten am 1. September 2023 in Kraft.

#### *Annahme der Leitlinien für Nachhaltigkeitsvereinbarungen in der Landwirtschaft*

Artikel 101 AEUV verbietet Vereinbarungen zwischen Unternehmen, die den Wettbewerb beschränken, wie etwa Vereinbarungen zwischen Wettbewerbern, die zu höheren Preisen oder einer Beschränkung der Produktionsmengen führen. Artikel 210a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013<sup>27</sup>

---

<sup>23</sup> Bekanntmachung der Kommission – Ergänzende Leitlinien für vertikale Beschränkungen in Vereinbarungen über den Verkauf und die Instandsetzung von Kraftfahrzeugen und den Vertrieb von Kraftfahrzeugsatzteilen (ABl. C 138 vom 28.5.2010, S. 16), geändert durch die Mitteilung der Kommission – Änderung der Bekanntmachung der Kommission – Ergänzende Leitlinien für vertikale Beschränkungen in Vereinbarungen über den Verkauf und die Instandsetzung von Kraftfahrzeugen und den Vertrieb von Kraftfahrzeugsatzteilen (ABl. C 133I vom 17.4.2023, S. 1).

<sup>24</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2023/914 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 802/2004 der Kommission (ABl. L 119 vom 5.5.2023, S. 22).

<sup>25</sup> Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1).

<sup>26</sup> Mitteilung der Kommission – Mitteilung gemäß Artikel 3 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 3, Artikel 20 und Artikel 22 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/914 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 802/2004 der Kommission (ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 11).

<sup>27</sup> Verordnung (EU) 2021/2117 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse, (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, (EU)

(im Folgenden „GMO-Verordnung“) nimmt jedoch bestimmte wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen im Agrarsektor von diesem allgemeinen Verbot aus, sofern die Vereinbarungen für das Erreichen von Nachhaltigkeitsstandards unerlässlich sind. Nach einer öffentlichen Konsultation<sup>28</sup> zum Entwurf der Leitlinien zu Artikel 210a der GMO-Verordnung<sup>29</sup> im ersten Halbjahr 2023 verabschiedete die Kommission die Leitlinien im Dezember 2023. Mithilfe der Leitlinien soll die Annahme von Nachhaltigkeitsvereinbarungen in der Landwirtschaft erleichtert werden. Zu diesem Zweck werden in den Leitlinien die Voraussetzungen für die Anwendung der Ausnahmeregelung nach Artikel 210a der GMO-Verordnung erläutert und anhand einiger konkreter Beispiele illustriert.

### *Auslaufen der Gruppenfreistellungsverordnung für Seeschifffahrtskonsortien*

Seeverkehrsliniendienste umfassen die regelmäßige, fahrplangebundene Beförderung von Stückgütern auf einer bestimmten Strecke. Solche Dienste werden in der Regel von mehreren, im Rahmen von Konsortien zusammenarbeitenden Schifffahrtsunternehmen erbracht. Die Gruppenfreistellungsverordnung für Konsortien ermöglicht es Linienschifffahrtsunternehmen, unter gewissen Einschränkungen zusammenzuarbeiten, ohne gegen das EU-Wettbewerbsrecht zu verstößen. Zum Zeitpunkt der Annahme im Jahr 2009 war das Hauptziel dieser Freistellung eine Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen Reedereien zur Steigerung ihrer betrieblichen Effizienz, zur Optimierung der Schiffs auslastung und zur Verbesserung der Qualität der Leistungen. Im Rahmen einer Evaluierung stellte die Kommission jedoch fest, dass die Zahl der Konsortien, die in den Anwendungsbereich dieser Gruppenfreistellungsverordnung fallen, relativ niedrig ist. Die Wirksamkeit und Effizienz der Gruppenfreistellungsverordnung für Konsortien sind daher nur begrenzt. Daher hat die Kommission beschlossen, die Gruppenfreistellungsverordnung nicht zu verlängern und am 25. April 2024 auslaufen zu lassen.<sup>30</sup>

### *Startschuss für Vorbereitungen für die Leitlinien zur Anwendung des Artikels 102 AEUV*

Im März 2023 veröffentlichte die Kommission eine Aufforderung zur Stellungnahme zu den künftigen Leitlinien zur Anwendung des Artikels 102 AEUV auf Fälle von Behinderungsmissbrauch.<sup>31</sup> Die Leitlinien sollen die EU-Rechtsprechung und die umfangreichen Erfahrungen widerspiegeln, die die Kommission bei der Durchsetzung des Artikels 102 AEUV gesammelt hat. Die Kommission wird einen Entwurf der Leitlinien zur öffentlichen Konsultation vorlegen und die Beiträge der Interessenträger sorgfältig auswerten.

---

Nr. 251/2014 über die Begriffsbestimmung, Beschreibung, Aufmachung und Etikettierung von aromatisierten Weinerzeugnissen sowie den Schutz geografischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse und (EU) Nr. 228/2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 262).

<sup>28</sup> Öffentliche Konsultation zum Entwurf der Leitlinien für Nachhaltigkeitsvereinbarungen in der Landwirtschaft (10.1.2023-24.4.2023), siehe: [https://competition-policy.ec.europa.eu/public-consultations/2023-sustainability-agreements-agriculture\\_en](https://competition-policy.ec.europa.eu/public-consultations/2023-sustainability-agreements-agriculture_en).

<sup>29</sup> Siehe: [https://competition-policy.ec.europa.eu/about/reaching-out/sustainability-guidelines-agri-food-supply-chain\\_en](https://competition-policy.ec.europa.eu/about/reaching-out/sustainability-guidelines-agri-food-supply-chain_en).

<sup>30</sup> Mitteilung an die Kommission – Auslaufen der Verordnung (EG) Nr. 906/2009 der Kommission vom 28. September 2009 über die Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen zwischen Seeschifffahrtsunternehmen (Konsortien) (C(2023) 6700 final vom 10.10.2023).

<sup>31</sup> Aufforderung zur Stellungnahme zu den Leitlinien zum Behinderungsmissbrauch durch marktbeherrschende Unternehmen (27.3.2023-24.4.2023), siehe: [https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13796-EU-Wettbewerbsrecht-Leitlinien-zum-Behinderungsmissbrauch-durch-marktbeherrschende-Unternehmen\\_de](https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13796-EU-Wettbewerbsrecht-Leitlinien-zum-Behinderungsmissbrauch-durch-marktbeherrschende-Unternehmen_de).

## *Fortsetzung der Evaluierung der Verordnung (EG) Nr. 1/2003*

Die Verordnung (EG) Nr. 1/2003<sup>32</sup> und ihr Durchführungsrechtsakt, die Verordnung (EG) Nr. 773/2004<sup>33</sup>, bilden einen verfahrensrechtlichen Rahmen, mit dem die wirksame und einheitliche Anwendung der Artikel 101 und 102 AEUV in der EU sichergestellt werden soll. Im Laufe der Zeit sind beispielsweise im Zusammenhang mit der Digitalisierung der Wirtschaft und der zunehmenden Komplexität von Kartelluntersuchungen neue Herausforderungen für die Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften entstanden. Nach einer öffentlichen Konsultation im Jahr 2022<sup>34</sup> führte die Kommission ihre Evaluierung 2023 fort. Zu diesem Zweck veranstaltete die Kommission im Oktober 2023 einen Workshop mit einer Vielzahl von Interessenträgern. Die Kommission hat auch eine Studie zur Unterstützung der Evaluierung in Auftrag gegeben. Während des Evaluierungsprozesses steht die Kommission im Austausch mit den nationalen Wettbewerbsbehörden.

## *Evaluierung der Vorschriften für Technologietransfer-Vereinbarungen*

Im November 2022 hat die Kommission eine Evaluierung der Gruppenfreistellungsverordnung für Technologietransfer-Vereinbarungen<sup>35</sup> und der dazugehörigen Leitlinien<sup>36</sup> eingeleitet. Die Arbeit daran wurde im Jahr 2023 fortgesetzt. Anhand der Evaluierungsergebnisse wird die Kommission beschließen, ob die Gruppenfreistellungsverordnung für Technologietransfer-Vereinbarungen auslaufen, verlängert oder überarbeitet werden soll.

## *3.2. Aktualisierung der Vorschriften und Leitlinien für staatliche Beihilfen*

### *Änderung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung*

Im Juni 2023 nahm die Kommission eine gezielte Änderung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (im Folgenden „AGVO“) an, durch die Unterstützungsmaßnahmen für den grünen und digitalen Wandel in der EU weiter vereinfacht und beschleunigt und gleichzeitig das Funktionieren des Binnenmarkts gewährleistet werden sollen.<sup>37</sup> Die überarbeitete AGVO

---

<sup>32</sup> Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1).

<sup>33</sup> Verordnung (EG) Nr. 773/2004 der Kommission vom 7. April 2004 über die Durchführung von Verfahren auf der Grundlage der Artikel 81 und 82 EG-Vertrag durch die Kommission (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 123 vom 27.4.2004, S. 18).

<sup>34</sup> Öffentliche Konsultation zu den EU-Verfahrensvorschriften im Kartellbereich – Evaluierung (30.6.2022-6.10.2022), siehe: [https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13431-EU-Verfahrensvorschriften-im-Kartellbereich-Bewertung\\_de](https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13431-EU-Verfahrensvorschriften-im-Kartellbereich-Bewertung_de).

<sup>35</sup> Verordnung (EU) Nr. 316/2014 der Kommission vom 21. März 2014 über die Anwendung von Artikel 101 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Gruppen von Technologietransfer-Vereinbarungen (ABl. L 93 vom 28.3.2014, S. 17).

<sup>36</sup> Mitteilung der Kommission – Leitlinien zur Anwendung von Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Technologietransfer-Vereinbarungen (ABl. C 89 vom 28.3.2014, S. 3).

<sup>37</sup> Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und der Verordnung (EU) 2022/2473 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen zugunsten von in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätigen Unternehmen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Text von Bedeutung für den EWR) (C/2023/4278) (ABl. L 167 vom 30.6.2023, S. 1).

verschafft den Mitgliedstaaten mehr Flexibilität bei der Ausgestaltung und Durchführung von staatlichen Unterstützungsmaßnahmen in Schlüsselsektoren für den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft. Ferner wird sie im Einklang mit dem Industrieplan zum Grünen Deal<sup>38</sup> dazu beitragen, Investitionen in die Produktion sauberer Technologien und den Zugang zu den dafür benötigten Finanzierungsmitteln zu beschleunigen.

Mit der überarbeiteten AGVO werden die Möglichkeiten zur Gewährung staatlicher Umweltschutz- und Energiebeihilfen erweitert und die Vorschriften gestrafft. Darauf hinaus wird die Unterstützung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse („Important Projects of Common European Interest“, im Folgenden auch „IPCEI“) in den Bereichen Forschung und Entwicklung erleichtert. Außerdem gibt es mehr Möglichkeiten für Schulungs- und Umschulungsmaßnahmen für Beschäftigte. Ferner werden Beihilfen in Form regulierter Preise für Strom, Gas und Wärme erleichtert, indem diese Gruppe in den Anwendungsbereich der AGVO aufgenommen wird. Mit der überarbeiteten AGVO werden auch die Anmeldeschwellen für Umweltschutzbeihilfen sowie für Beihilfen für Forschung und Entwicklung und Innovation angehoben. Darüber hinaus werden in der überarbeiteten AGVO die Bestimmungen über Risikofinanzierungsbeihilfen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) präzisiert und gestrafft. Auch die Bestimmungen für feste und mobile Breitbandnetze werden präzisiert und in Schlüsselbereichen erweitert. So besteht nun auch die Möglichkeit einer Förderung von aktiven mobilen Geräten und es werden neue Bestimmungen für Backhaul-Netze festgelegt. Die AGVO wurde bis Ende 2026 verlängert und ihre Bestimmungen wurden an die überarbeiteten Regionalbeihilfeleitlinien, die Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien, die Risikofinanzierungsleitlinien, den Unionsrahmen für Forschung, Entwicklung und Innovation und die Breitbandleitlinien angepasst.

#### *Annahme der allgemeinen De-minimis-Verordnung*

Im Dezember 2023 nahm die Kommission die neue allgemeine De-minimis-Verordnung<sup>39</sup> an, da die Geltungsdauer der vorherigen De-minimis-Verordnung am 31. Dezember 2023 endete. Durch die Verordnung werden geringe Beihilfebeträge von der EU-Beihilfenkontrolle ausgenommen, da davon ausgegangen wird, dass sie keine Auswirkungen auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten haben und den Wettbewerb weder verfälschen noch zu verfälschen drohen. Durch die Ausnahme kleiner Beihilfebeträge von der Beihilfenkontrolle verringert sich der Verwaltungsaufwand für die Unternehmen – insbesondere für KMU – und für die Mitgliedstaaten erheblich. Die wichtigsten Änderungen sind eine Anhebung des Höchstbetrags, der einem einzigen Unternehmen über einen Zeitraum von drei Jahren gewährt werden darf, auf 300 000 EUR, um der Inflation Rechnung zu tragen, und die Einführung eines obligatorischen De-minimis-Registers auf nationaler oder EU-Ebene zur Erhöhung der Transparenz. Während die Unternehmen nach der vorherigen Verordnung verpflichtet waren, die erhaltenen De-minimis-Beihilfen selbst im Auge zu behalten, sieht die neue De-minimis-Verordnung vor, dass alle Mitgliedstaaten ab 2026 alle einschlägigen Angaben zu gewährten De-minimis-Beihilfen in einem zentralen Register auf nationaler oder auf EU-Ebene

---

<sup>38</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Ein Industrieplan zum Grünen Deal für das klimaneutrale Zeitalter (COM(2023) 62 final).

<sup>39</sup> Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023).

erfassen und im Falle neuer Beihilfen prüfen müssen, ob dadurch der festgelegte Höchstbetrag nicht überschritten wird.

#### *Annahme der überarbeiteten DAWI-De-minimis-Verordnung*

Im Dezember 2023 nahm die Kommission die Verordnung (EU) 2023/2832 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen<sup>40</sup> (DAWI-De-minimis-Verordnung) an. Diese Verordnung trat am 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzt die Verordnung (EU) Nr. 360/2012<sup>41</sup>, deren Geltungsdauer am 31. Dezember 2023 endete. Die Kommission beschloss, den Höchstbetrag an De-minimis-Beihilfen, der einem einzigen Unternehmen über einen Zeitraum von drei Jahren für die Erbringung einer DAWI gewährt werden darf, auf 750 000 EUR anzuheben.

#### *Annahme der überarbeiteten Vorschriften für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor sowie im Fischerei- und Aquakultursektor*

Im Januar 2023 traten die überarbeitete Gruppenfreistellungsverordnung für die Landwirtschaft und die überarbeitete Gruppenfreistellungsverordnung für die Fischerei sowie die Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten<sup>42</sup> in Kraft. Die von der Kommission im Dezember 2022 angenommenen Leitlinien für staatliche Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor<sup>43</sup> gelten ab April 2023.

Durch die Überarbeitung der Gruppenfreistellungsverordnungen für die Landwirtschaft bzw. die Fischerei wurde deren Anwendungsbereich erweitert. So sind nun bis zu 50 % der Maßnahmen, die nach den alten Vorschriften angemeldet werden mussten, von der Anmeldepflicht befreit. Die neue Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und die Leitlinien für staatliche Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor spiegeln die Erfahrungen der Kommission aus ihrer Beschlusspraxis sowie die derzeitigen strategischen Prioritäten der EU wider, insbesondere die der Gemeinsamen Agrarpolitik, der Gemeinsamen Fischereipolitik, des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds, des europäischen Grünen Deals, der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ sowie die der Biodiversitätsstrategie. Die überarbeiteten Leitlinien für staatliche Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor unterstützen die Mitgliedstaaten bei der Verwirklichung der ehrgeizigen Umweltziele der EU, indem sie zur Verbesserung der Energieeffizienz und zur Abfederung der Auswirkungen des Klimawandels beitragen.

---

<sup>40</sup> Verordnung (EU) Nr. 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABl. L 2023/2832, 15.12.2023).

<sup>41</sup> Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABl. L 114 vom 26.4.2012, S. 8).

<sup>42</sup> Mitteilung der Kommission – Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (2022/C 485/01) (ABl. C 485 vom 21.12.2022, S. 1).

<sup>43</sup> Mitteilung der Kommission – Leitlinien für staatliche Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (ABl. C 107 vom 23.3.2023, S. 1).

Im Oktober 2023 nahm die Kommission eine Änderung der De-minimis-Verordnung für den Fischerei- und Aquakultursektor<sup>44</sup> an. In der überarbeiteten Verordnung wird der Höchstbetrag an De-minimis-Beihilfen, der einem einzigen Unternehmen über einen Zeitraum von drei Jahren gewährt werden darf, von 30 000 EUR auf 40 000 EUR angehoben. Darüber hinaus fallen die Verarbeitung und die Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen nun nicht mehr unter die De-minimis-Verordnung für den Fischereisektor, sondern unter die allgemeine De-minimis-Verordnung.

#### *Annahme des IPCEI-Verhaltenskodexes*

In der IPCEI-Mitteilung<sup>45</sup> sind die Beihilfefähigkeits- und Vereinbarkeitskriterien festgelegt, die die Kommission bei der Prüfung staatlicher Beihilfen für wichtige Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse (IPCEI) zugrunde legt. Durch die Prüfung und anschließende Genehmigung staatlicher Beihilfen für eine Reihe von IPCEI haben die Mitgliedstaaten und die Kommission Erfahrungen mit der Prüfung dieser Art von Beihilfen gesammelt. Auf der Grundlage dieser Erfahrungen erarbeitete die Kommission im Mai 2023 einen Verhaltenskodex für die Gestaltung von IPCEI<sup>46</sup>, der eine gestraffte Prüfung ermöglicht. Der Kodex gibt weder die geltende Rechtslage wieder noch stellt er einen rechtsverbindlichen Ansatz für die direkten Teilnehmer des IPCEI dar. Er begründet auch keine zusätzlichen Rechte und keine neuen Verpflichtungen.

#### *Gemeinsames Europäisches Forum für wichtige Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse*

Im Herbst 2023 hat die Kommission das Gemeinsame Europäische Forum (Joint European Forum) für wichtige Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse (JEF-IPCEI)<sup>47</sup> ins Leben gerufen, das am 20. Oktober 2023 erstmals zusammentrat. Das Forum – eine Partnerschaft zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten – deckt den gesamten IPCEI-Lebenszyklus ab und hat das Ziel, die Gestaltung, Prüfung (auf Grundlage der geltenden Beihilfenvorschriften) und Durchführung von IPCEI wirksamer zu gestalten und Bereiche von strategischem EU-Interesse für potenzielle künftige IPCEI zu ermitteln. Mit Blick auf diese Ziele soll über das JEF-IPCEI erreicht werden, dass potenzielle neue IPCEI besser mit den politischen Zielen der EU-Industriestrategie im Einklang stehen. Das JEF-IPCEI wird mehrmals im Jahr zusammentreten.

---

<sup>44</sup> Verordnung (EU) 2023/2391 der Kommission vom 4. Oktober 2023 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 717/2014, (EU) Nr. 1407/2013, (EU) Nr. 1408/2013 und (EU) Nr. 360/2012 hinsichtlich De-minimis-Beihilfen für die Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur und der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 hinsichtlich des Gesamtbetrags der einem einzigen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen, ihrer Geltungsdauer und anderer Aspekte (ABl. L, 2023/2391, 5.10.2023).

<sup>45</sup> Mitteilung der Kommission – Kriterien für die Würdigung der Vereinbarkeit von staatlichen Beihilfen zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse mit dem Binnenmarkt (2021/C 528/02) (ABl. C 528 vom 30.12.2021, S. 10).

<sup>46</sup> GD COMP: Code of good practices for a transparent, inclusive, faster design and assessment of IPCEIs (Verhaltenskodex für eine transparente, inklusive und schnellere Gestaltung und Prüfung von IPCEI), 17. Mai 2023, siehe: [https://competition-policy.ec.europa.eu/system/files/2023-05/IPCEIs\\_DG\\_COMP\\_code\\_of\\_good\\_practices.pdf](https://competition-policy.ec.europa.eu/system/files/2023-05/IPCEIs_DG_COMP_code_of_good_practices.pdf).

<sup>47</sup> [Gemeinsames Europäisches Forum für IPCEI – Europäische Kommission \(europa.eu\)](https://ec.europa.eu/competition/policy/competition-policy/competition-principles/competition-principles-ipcei_en)

## *Annahme der Auslegungsleitlinien zu der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007*

Im Jahr 2023 hat die Kommission eine überarbeitete Fassung der Auslegungsleitlinien zu der Verordnung (EU) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdiene auf Schiene und Straße<sup>48</sup> angenommen. Ziel der Leitlinien ist es, den Mitgliedstaaten und Interessenträgern angesichts der durch das vierte Eisenbahnpaket und die einschlägige Rechtsprechung der EU-Gerichte bedingten Änderungen zusätzliche Orientierungshilfen für die Anwendung einiger Bestimmungen dieser Verordnung an die Hand zu geben.

## *Evaluierungen*

Im Einklang mit den Leitlinien für eine bessere Rechtsetzung hat die GD Wettbewerb ihre Evaluierung der Vorschriften für staatliche Beihilfen für Banken in Schwierigkeiten<sup>49</sup> und der Vorschriften für Beihilfen in Form staatlicher Garantien<sup>50</sup> fortgesetzt.

## **4. Beitrag der Durchsetzung der Wettbewerbspolitik zu den wichtigsten Prioritäten der Kommission**

Die Erhaltung der Marktdisziplin durch eine wirksame Durchsetzung der EU-Wettbewerbsvorschriften ist für den grünen und den digitalen Wandel der EU-Wirtschaft sowie für den Aufbau einer Wirtschaft im Dienste der Menschen von entscheidender Bedeutung. Die Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften ermöglicht es, die verbleibenden Hindernisse im Binnenmarkt und Marktbeschränkungen zu beseitigen. Der Binnenmarkt trägt naturgemäß dazu bei, die wirtschaftliche Resilienz der EU-Wirtschaft zu erhöhen, indem er Anreize für Investitionen, Innovationen, die Diversifizierung der Lieferketten und die Erschließung neuer Geschäftsmöglichkeiten schafft.

### *4.1 Beitrag der Durchsetzung der Wettbewerbspolitik zum digitalen Wandel und zu einem starken und widerstandsfähigen Binnenmarkt*

Die Wettbewerbspolitik trägt zu einem besseren Funktionieren der Märkte für Verbraucher, Unternehmen und die Gesellschaft bei und spielt somit eine entscheidende Rolle bei den Bemühungen der EU, im digitalen Bereich weltweite eine Führungsrolle zu übernehmen. Der digitale Wandel hat tiefgreifende Auswirkungen auf alle Aspekte von Wirtschaft und Gesellschaft. Indem die Wettbewerbspolitik den Wandel und Innovationen fördert, hilft sie der EU dabei, das Potenzial des digitalen Zeitalters voll auszuschöpfen. Die Durchsetzung des Kartellrechts hat zum digitalen Wandel und zu einem starken und widerstandsfähigen Binnenmarkt beigetragen.

---

<sup>48</sup> Bekanntmachung der Kommission über die Auslegungsleitlinien zu der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdiene auf Schiene und Straße (2023/C 222/01) (C/2023/3978) (ABl. C 222 vom 26.6.2023, S. 1).

<sup>49</sup> Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Vorschriften für staatliche Beihilfen auf Maßnahmen zur Stützung von Banken im Kontext der Finanzkrise („Bankenmitteilung 2013“) (ABl. C 216 vom 30.7.2013, S. 1) und die damit verbundenen Mitteilungen: Rekapitalisierungsmittelung von 2009 (2009/C10/03), Mitteilung über die Behandlung wertgeminderter Aktiva von 2009 (2009/C72/01), Umstrukturierungsmittelung von 2009 (2009/C195/04), Verlängerungsmittelung von 2010 (2010/C329/07), Verlängerungsmittelung von 2011 (2011/C356/02).

<sup>50</sup> Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften (ABl. C 155 vom 20.6.2008, S. 10).

## *Beitrag der Durchsetzung des Kartellrechts zum digitalen Wandel und zu einem starken und widerstandsfähigen Binnenmarkt*

Der Prozessor ist eine der Kernkomponenten jedes Computers, weshalb es für den gesamten digitalen Sektor von entscheidender Bedeutung ist, dass der Wettbewerb auf dem Prozessormarkt gewahrt wird. Im Jahr 2009 verhängte die Kommission wegen eines Verstoßes gegen Artikel 102 AEUV eine Geldbuße in Höhe von 1,06 Mrd. EUR gegen Intel, da das Unternehmen an zwei rechtswidrigen Handlungen beteiligt war.<sup>51</sup> Intel gewährte Computerherstellern Rabatte unter der Bedingung, dass diese ihre x86-Prozessoren ausschließlich oder fast ausschließlich von Intel kauften (sogenannte „bedingte Rabatte“). Intel leistete auch Direktzahlungen an Computerhersteller, um die Markteinführung bestimmter Produkte, die x86-Prozessoren von Wettbewerbern enthielten, zu stoppen oder zu verzögern (sogenannte „reine Beschränkungen“). Im Jahr 2022 erklärte das Gericht den ursprünglichen Beschluss der Kommission von 2009 in Bezug auf die bedingten Rabatte teilweise für nichtig. Daraufhin erließ die Kommission im September 2023 erneut einen Beschluss, mit dem sie gegen Intel eine Geldbuße in Höhe von 376,36 Mio. EUR wegen der reinen Beschränkungen verhängte.

Digitale Musikabonnements werden von vielen Verbraucherinnen und Verbrauchern in der EU genutzt, weshalb es wichtig ist, dass der Wettbewerb in diesem Sektor gut funktioniert. In diesem Zusammenhang richtete die Kommission im Februar 2023 eine Mitteilung der Beschwerdepunkte<sup>52</sup> an Apple, in der sie das Unternehmen von ihrer vorläufigen Auffassung in Kenntnis setzte, dass Apple seine beherrschende Stellung missbraucht habe, indem es die Möglichkeiten der Anwendungsentwickler eingeschränkt habe, iPhone- und iPad-Nutzer über alternative Musikabonnements zu informieren. Die Kommission vertrat die vorläufige Auffassung, dass die von Apple auferlegten Beschränkungen unlautere Handelsbedingungen darstellen, die gegen Artikel 102 AEUV verstößen.

Im Juni 2023 teilte die Kommission Google in einer Mitteilung der Beschwerdepunkte ihre vorläufige Auffassung mit, dass Google durch Verzerrung des Wettbewerbs im Bereich der Technologien für Online-Werbung (Adtech) gegen Artikel 102 AEUV verstößen habe.<sup>53</sup> Google ist auf allen Ebenen der Adtech-Branche vertreten. Würde sich der Wettbewerb bei den Adtech-Diensten verringern, so hätte dies weitreichende Auswirkungen auf den digitalen Sektor, da nicht nur die direkten Wettbewerber von Google, sondern auch die Publisher und die Werbetreibenden selbst beeinträchtigt würden. Die Kommission befürchtet, dass Google seine eigenen Dienste für Online-Display-Werbung zulasten von Wettbewerbern, Werbetreibenden und Online-Publishern begünstigt hat. Laut ihren vorläufigen Feststellungen hat Google seine beherrschende Stellung missbraucht, indem es seine eigene Werbebörsen AdX bei der von seinem Ad-Server DFP durchgeführten Auktion zur Auswahl von Werbung sowie im Hinblick auf die Art und Weise begünstigt hat, wie seine Instrumente für den Kauf von Werbung – Google Ads und DV 360 – Angebote auf Werbebörsen (Ad exchanges) abgeben.

Kartelle zählen zu den schwersten Verstößen gegen das Wettbewerbsrecht. Sie fügen der Wirtschaft schweren Schaden zu und führen zu keinerlei Effizienzsteigerungen. Indem die an horizontalen Kartellen beteiligten Unternehmen höhere Preise verlangen und die Produktion begrenzen, kommt es

---

<sup>51</sup> Sache AT. 37990 – Intel.

<sup>52</sup> Sache AT.40437 – Praktiken des Apple App Store (Musikstreaming).

<sup>53</sup> Sache AT.40670 – Google – Online-Werbetchnologie und Praktiken in Zusammenhang mit Daten.

zu einer Verringerung der wirtschaftlichen Effizienz und des Wohlstands. Sie halten andere Unternehmen davon ab, neue Produkte und Technologien zu entwickeln, wodurch die Innovation und die Wahlmöglichkeiten für die Verbraucher eingeschränkt werden.

Im September 2023 sanktionierte die Kommission erstmals ein Kartell im Verteidigungssektor: Sie verhängte gegen Diehl eine Geldbuße in Höhe von 1,2 Mio. EUR, weil das Unternehmen gemeinsam mit seinem Wettbewerber RUAG<sup>54</sup> im Hinblick auf den Verkauf von militärischen Handgranaten ein Kartell gebildet hatte. Gegen RUAG wurde keine Geldbuße verhängt, da das Unternehmen die Kommission nach der EU-Kronzeugenregelung von dem Kartell in Kenntnis gesetzt hatte. Die Kommission stellte fest, dass die Unternehmen fast 14 Jahre lang nationale Märkte im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) untereinander aufgeteilt hatten. Beide Unternehmen räumten ihre Kartellbeteiligung ein und stimmten einem Vergleich zu.

Im Oktober 2023 erließ die Kommission auch einen Beschluss in Bezug auf ein Kartell im Arzneimittelsektor. Sie verhängte gegen Alkaloids of Australia, Alkaloids Corporation, Boehringer, Linnea und Transo-Pharm in einem Vergleichsverfahren Geldbußen in Höhe von insgesamt 13,4 Mio. EUR, da die Unternehmen an einem langjährigen Kartell in Bezug auf den pharmazeutischen Wirkstoff N-Butylscopolaminiumbromid (Butylscopolamin) beteiligt waren, der zur Herstellung von Arzneimitteln gegen Bauchkrämpfe benötigt wird.<sup>55</sup> Gegen C2 PHARMA wurde keine Geldbuße verhängt, da das Unternehmen die Kommission nach der EU-Kronzeugenregelung von dem Kartell in Kenntnis gesetzt hatte. Die sechs Unternehmen hatten Absprachen getroffen und die Festsetzung eines Mindestpreises für den Verkauf von Butylscopolamin an ihre Kunden (Vertriebshändler und Generikahersteller) und die gegenseitige Zuweisung von Quoten vereinbart. Zudem tauschten sie sensible Geschäftsinformationen aus.

Im November 2023 verhängte die Europäische Kommission gegen die Rabobank eine Geldbuße in Höhe von 26,6 Mio. EUR, weil sie gemeinsam mit der Deutschen Bank an einem Kartell im Bereich des Handels mit bestimmten Euro-Anleihen beteiligt gewesen war.<sup>56</sup> Gegen die Deutsche Bank wurde keine Geldbuße verhängt, da das Unternehmen die Kommission nach der EU-Kronzeugenregelung von dem Kartell in Kenntnis gesetzt hatte. Die Untersuchung der Kommission ergab, dass die beiden Banken von 2006 bis 2016 über einige ihrer Händler sensible Geschäftsinformationen ausgetauscht und ihre Handels- und Preisstrategien koordiniert hatten.

Im November 2023<sup>57</sup> teilte die Kommission sechs Unternehmen und einem Fachverband ihre vorläufige Auffassung mit, dass diese gegen die EU-Kartellvorschriften verstoßen hätten, indem sie Absprachen getroffen hätten, um die Preise für im EWR an Automobilhersteller verkauft Starterbatterien zu erhöhen.

Im Jahr 2023 setzte die Kommission ihre Untersuchung zu möglichen Beschränkungen des zwischen den Mitgliedstaaten erfolgenden Parallelhandels mit Schokolade-, Keks- und Kaffeeprodukten durch Mondelez fort.<sup>58</sup> Darüber hinaus leitete sie eine Untersuchung zu mutmaßlichen

---

<sup>54</sup> Sache AT.40760 – Handgranaten.

<sup>55</sup> Sache AT.40636 – SNBB.

<sup>56</sup> Sache AT.40512 – Euro-Anleihen.

<sup>57</sup> Sache AT.40545 – Starterbatterien.

<sup>58</sup> Siehe: [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP\\_21\\_281](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_21_281).

Marktabschottungspraktiken auf den Märkten für Energydrinks ein und führte unangekündigte Nachprüfungen bei Red Bull durch.<sup>59</sup>

Im Jahr 2023 führte die Kommission unangekündigte Nachprüfungen in zahlreichen Sektoren durch, u. a. in der Duftstoffbranche<sup>60</sup>, im Energydrinks-Sektor<sup>61</sup>, in der Modebranche<sup>62</sup>, im Medizinproduktesektor<sup>63</sup>, im Bauchemikaliensektor<sup>64</sup> und im Bereich Online-Lieferdienste<sup>65</sup>.

#### **Urteil des Gerichts in der Rechtssache Videospiele<sup>66</sup>**

Im September 2023 bestätigte das Gericht den Beschluss der Kommission, in dem diese eine kartellrechtliche Zu widerhandlung von Valve im Zusammenhang mit Videospielen festgestellt hatte. In ihrem Beschluss hatte die Kommission festgestellt, dass Valve und fünf PC-Videospielverlage durch wettbewerbswidrige Vereinbarungen/abgestimmte Verhaltensweisen die Parallelimporte von PC-Videospielen mittels Geoblocking beschränkt hatten. Das Gericht bestätigte, dass die Vereinbarungen/abgestimmten Verhaltensweisen insoweit eine Wettbewerbsbeschränkung bezweckten, als sie darauf abzielten, Parallelimporte einzuschränken, und dass der rechtliche und wirtschaftliche Kontext nicht geeignet sei, diese Einschätzung infrage zu stellen. Darüber hinaus bestätigte das Gericht, dass sich Artikel 101 Absatz 1 AEUV auf alle Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen beziehe, die den Wettbewerb verfälschen, unabhängig von dem Markt, auf dem die beteiligten Unternehmen tätig sind.

Das Gericht stellte zudem das Verhältnis zwischen dem EU-Wettbewerbsrecht und dem Urheberrecht klar und bestätigte u. a., dass die Erteilung von Lizzenzen (einschließlich ausschließlicher Lizzenzen) an sich nicht gegen Artikel 101 AEUV verstößt. Zusätzliche territoriale Beschränkungen von Lizzenzen, die den Zugang zu dem geschützten Gegenstand von außerhalb des durch die Lizenz abgedeckten Gebiets unmöglich machen, könnten jedoch einen wettbewerbswidrigen Zweck haben und unter Artikel 101 AEUV fallen.

#### *Beitrag der Fusionskontrolle zum digitalen Wandel und zu einem starken und widerstandsfähigen Binnenmarkt*

Die Fusionskontrolle unterstützt die wichtigsten Prioritäten der Kommission im Bereich digitale Innovation und digitaler Wandel, indem sie die Entstehung übermäßiger Marktmacht, Marktabschottung und die Ausschaltung neuer Marktteilnehmer verhindert. Im Jahr 2023 setzte sich die Kommission weiter für die Durchsetzung der Fusionskontrollvorschriften ein, um die Verbraucher vor Preiserhöhungen, aber auch vor einer Verschlechterung anderer wichtiger Wettbewerbsparameter wie Qualität, Auswahl und Innovation zu schützen.

Im Jahr 2023 blieben die Tätigkeiten der Kommission im Bereich der Fusionskontrolle auf einem hohen Niveau. Die Kommission erließ 333 Fusionskontrollbeschlüsse (im Jahr 2022 waren es 368 Fusionskontrollbeschlüsse), die verschiedene Sektoren betrafen. 271 dieser Beschlüsse wurden

<sup>59</sup> Siehe: [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip\\_23\\_1802](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_23_1802).

<sup>60</sup> Siehe: [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP\\_23\\_1532](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_23_1532).

<sup>61</sup> Siehe: [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP\\_23\\_1802](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_23_1802).

<sup>62</sup> Siehe: [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip\\_23\\_2352](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_23_2352).

<sup>63</sup> Siehe: [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip\\_23\\_4517](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_23_4517).

<sup>64</sup> Siehe: [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip\\_23\\_5061](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip_23_5061).

<sup>65</sup> Siehe: [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip\\_23\\_5944](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_23_5944).

<sup>66</sup> Urteil des Gerichts vom 27.9.2023, Valve/Kommission, T-172/21, ECLI:EU:T:2023:587.

im vereinfachten Verfahren angenommen. Die Kommission intervenierte bei 11 geplanten Übernahmen, von denen neun mit Auflagen genehmigt wurden und einer untersagt wurde. Ein angemeldetes Zusammenschlussvorhaben wurde von den Beteiligten aufgegeben und die Anmeldung in der Phase II zurückgezogen.

### Kommission untersagte die Übernahme von eTraveli durch Booking

Im September 2023 untersagte die Kommission die geplante Übernahme von eTraveli durch Booking.<sup>67</sup> Die Kommission stellte fest, dass die Übernahme die beherrschende Stellung von Booking auf dem Markt für Hotelportale gestärkt hätte, was zu höheren Kosten für Hotels und möglicherweise für die Verbraucher geführt hätte. Die Kommission hatte die von Booking unterbreiteten Verpflichtungszusagen eingehend geprüft und festgestellt, dass diese nicht umfassend und nicht wirksam genug waren, um die festgestellten wettbewerbsrechtlichen Bedenken vollständig auszuräumen.



Quelle: Europäische Kommission.

### Die Kommission verhängte Geldbußen gegen Illumina und GRAIL wegen Durchführung ihres Zusammenschlusses ohne vorherige Genehmigung

Im Juli 2021 leitete die Kommission eine eingehende Prüfung der Übernahme von GRAIL durch Illumina ein. Im September 2022 blockierte die Kommission die Übernahme, da sie Bedenken hatte, dass der Zusammenschluss erhebliche wettbewerbswidrige Auswirkungen haben, die Innovation behindern und die Auswahl auf dem Markt für blutbasierte Krebsfrüherkennungstests einschränken würde.<sup>68</sup> Illumina hatte im August 2021 öffentlich den Vollzug der Übernahme von GRAIL bekannt gegeben, obwohl die Kommission die eingehende Prüfung noch nicht abgeschlossen hatte. Im Juli 2023 verhängte die Kommission gegen Illumina und GRAIL Geldbußen in Höhe von rund 432 Mio. EUR bzw. 1 000 EUR, da sie den geplanten Zusammenschluss vor der Genehmigung durch die Kommission durchgeführt hatten.<sup>69</sup> Die Kommission kam zu dem Schluss, dass Illumina und GRAIL während der eingehenden Untersuchung der Kommission wissentlich und vorsätzlich gegen das Durchführungsverbot verstößen hatten. Dabei handelt es sich um einen sehr schwerwiegenden Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht, der

<sup>67</sup> Sache M.10615 – Booking Holdings/eTraveli Group.

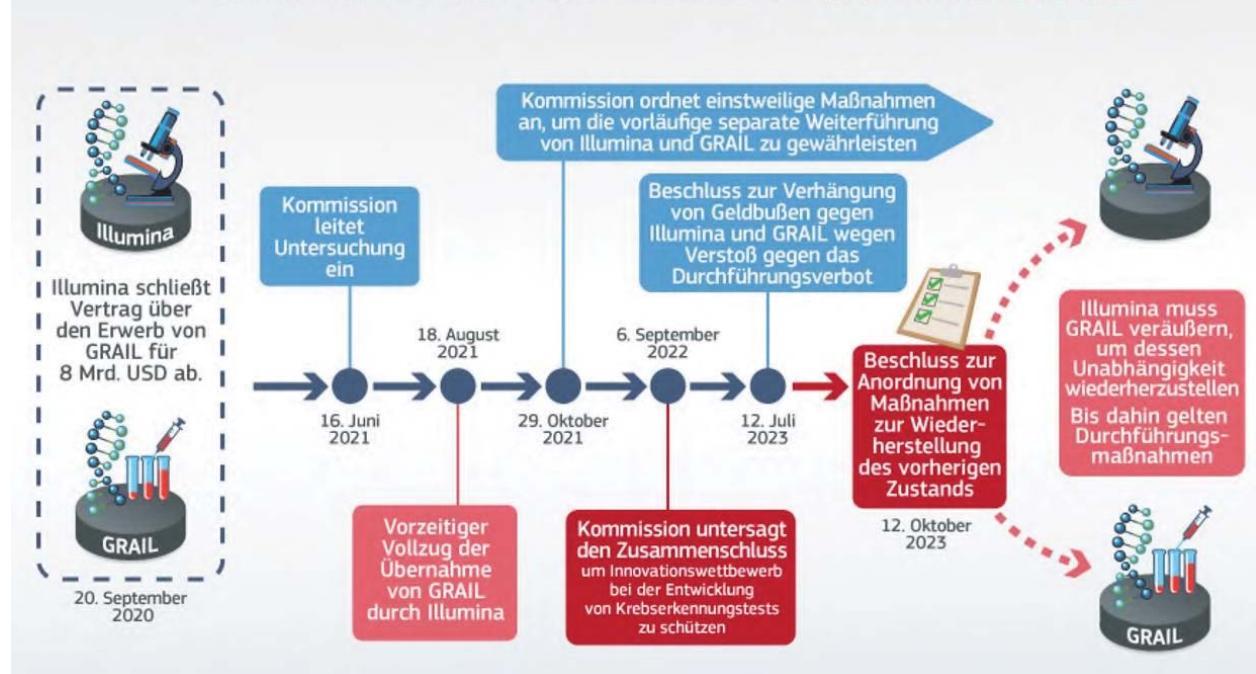
<sup>68</sup> Sache M.10188 – Illumina/GRAIL.

<sup>69</sup> Sache M.10483 – Illumina/GRAIL (Verfahren nach Artikel 14). Siehe: [https://ec.europa.eu/competition/presscorner/detail/de/ip\\_23\\_3773](https://ec.europa.eu/competition/presscorner/detail/de/ip_23_3773).

die Wirksamkeit der EU-Fusionskontrolle untergräbt. Die gegen Illumina verhängte Geldbuße entspricht der vorgeschriebenen Obergrenze von 10 % des Umsatzes des Unternehmens. In ihrem Beschluss stellte die Kommission fest, dass GRAIL sich als Zielunternehmen des Durchführungsverbots bewusst war und dennoch eine aktive Rolle bei der Zu widerhandlung spielte. Da es jedoch das erste Mal war, dass die Kommission gegen ein Zielunternehmen eine Geldbuße wegen eines Verstoßes gegen das Durchführungsverbot („Gun-Jumping“) verhängte, beschloss die Kommission, gegen GRAIL nur eine symbolische Geldbuße in Höhe von 1 000 EUR zu verhängen.

Im Oktober 2023 erließ die Europäische Kommission einen Beschluss, in dem sie Wiederherstellungsmaßnahmen anordnete, mit denen Illumina die Übernahme von GRAIL rückabwickeln musste, um den vor dem Zusammenschluss bestehenden Zustand wiederherzustellen. In dem Beschluss ordnete die Kommission zudem Übergangsmaßnahmen an, die für Illumina und GRAIL gelten, bis Illumina die Übernahme rückgängig gemacht hat.<sup>70</sup>

## Verfahren in der Fusionssache Illumina/GRAIL



Quelle: Europäische Kommission.

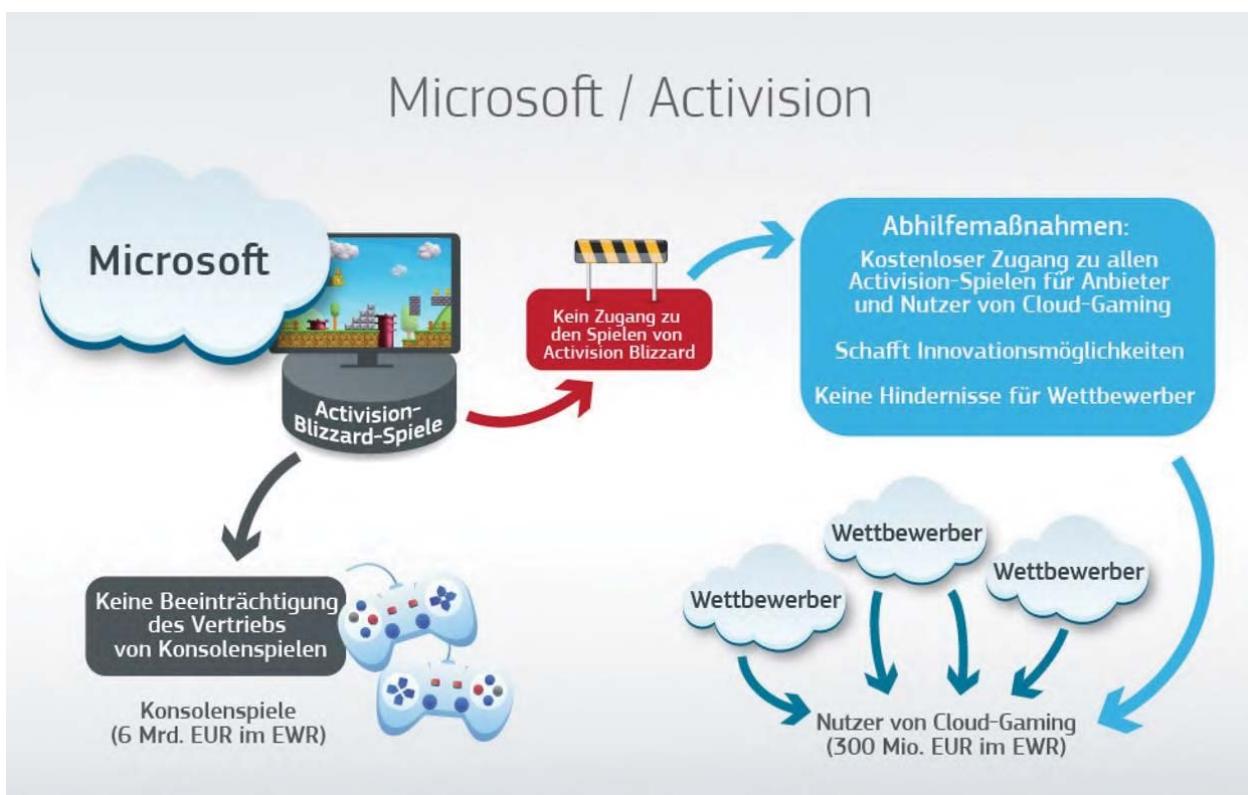
Im Jahr 2023 hat die Kommission weiter zum Schutz des Wettbewerbs im Bereich der Festnetzinfrastruktur beigetragen. Im März 2023 genehmigte sie die Übernahme von VOO und Brutélé durch Orange unter Auflagen.<sup>71</sup> Sie hatte Bedenken, dass das Vorhaben i) die Zahl der Betreiber in den von VOO und Brutélé mit eigenen Festnetzen abgedeckten Gebieten von drei auf zwei verringern würde, wodurch Orange als innovationsträchtiger, starker Wettbewerber wegfallen würde, ii) den Wettbewerb auf den Märkten, auf denen Orange, VOO und Brutélé enge Wettbewerber sind, erheblich schwächen würde und iii) eine Koordinierung in den von VOO und Brutélé mit eigenen Festnetzen abgedeckten Gebieten zwischen den verbliebenen Betreibern

<sup>70</sup> Sache M.10939 – Illumina/GRAIL. Siehe: [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de\\_ip\\_23\\_4872](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de_ip_23_4872).

<sup>71</sup> Sache M.10663 – Orange/VOO/Brutélé.

wahrscheinlicher machen würde. Um die wettbewerbsrechtlichen Bedenken der Kommission auszuräumen, verpflichtete sich Orange, seinem Wettbewerber Telenet mindestens 10 Jahre lang Zugang zu der bestehenden Festnetzinfrastruktur von VOO und Brutélé in der Wallonischen Region und in Teilen Brüssels sowie zu dem künftigen „Fibre-to-the-Premises“-Netz („FTTP-Netz“) von Orange zu gewähren.

Im Mai 2023 akzeptierte die Kommission Verpflichtungszusagen von Microsoft, an deren Einhaltung sie die Genehmigung der Übernahme von Activision Blizzard knüpfte.<sup>72</sup> Die Kommission hatte Bedenken, dass das Vorhaben Microsoft ermöglichen könnte, den Wettbewerb in folgenden Bereichen einzuschränken: i) beim Vertrieb von Konsolen- und PC-Spielen, einschließlich mehrere Spiele umfassender Abonnementdienste („Spiele-Abonnementdienste“) und Cloud-Gaming-Dienste, und ii) bei der Bereitstellung von PC-Betriebssystemen. Microsoft verpflichtete sich, i) Verbrauchern im EWR eine kostenlose Lizenz zu erteilen, die es ihnen erlauben würde, alle aktuellen und künftigen PC- und Konsolenspiele von Activision Blizzard, für die sie eine Spiel Lizenz besitzen, über einen Cloud-Gaming-Dienst ihrer Wahl zu spielen, und ii) Anbietern von Cloud-Gaming-Diensten eine entsprechende kostenlose Lizenz zu erteilen, damit Spieler im EWR alle PC- und Konsolenspiele von Activision Blizzard spielen können. Mit diesen Verpflichtungszusagen werden die wettbewerbsrechtlichen Bedenken der Kommission in vollem Umfang ausgeräumt. Sie gelten zehn Jahre lang, und ihre Umsetzung wird von einem der Aufsicht der Kommission unterliegenden unabhängigen Treuhänder überwacht.



Quelle: Europäische Kommission.

<sup>72</sup> Sache M.10646 – Microsoft/Activision.

Im Juli 2023 genehmigte die Kommission die geplante Übernahme von VMware durch Broadcom unter Auflagen.<sup>73</sup> Sie hatte Bedenken, dass das Vorhaben den Wettbewerb auf dem Markt für Hardwarekomponenten, die mit der Virtualisierungssoftware von VMware interoperabel sind, einschränken könnte. Um die wettbewerbsrechtlichen Bedenken der Kommission auszuräumen, bot Broadcom mehrere Verpflichtungen in Bezug auf den Zugang und die Interoperabilität sowohl für bestehende als auch für künftige Wettbewerber auf dem Markt an. In Anbetracht der von Broadcom angebotenen Verpflichtungszusagen kam die Kommission zu dem Schluss, dass der Zusammenschluss keine wettbewerbsrechtlichen Bedenken mehr aufwirft.

Im Juli 2023 genehmigte die Kommission die geplante Übernahme von GfK durch Advent unter Auflagen.<sup>74</sup> Die Kommission hatte Bedenken, dass der Zusammenschluss in der ursprünglich angemeldeten Form in folgenden Bereichen Anlass zu ernsthaften wettbewerbsrechtlichen Bedenken gegeben hätte: i) auf dem Markt für Datendienste für den Einzelhandel mit kurzlebigen Konsumgütern und ii) auf dem Markt für Verbraucherpanel-Dienste. Die von Advent angebotenen Verpflichtungen beseitigen die Überschneidungen zwischen den Tätigkeiten von NielsenIQ und GfK auf dem deutschen und dem italienischen Markt für Verbraucherpanel-Dienste und verhindern, dass NielsenIQ Wettbewerber vom Markt für Datendienste für den Einzelhandel mit kurzlebigen Konsumgütern und vom Markt für Verbraucherpanel-Dienste ausschließen kann.

Im Mai 2023 genehmigte die Kommission die geplante Übernahme von OMV Slovenija durch MOL unter Auflagen.<sup>75</sup> Beide Unternehmen sind im Kraftstoffeinzelhandel tätig. Die Genehmigung war an die Auflage geknüpft, dass MOL 39 Tankstellen in Slowenien an die Shell-Gruppe veräußert. Die Kommission vertrat die Auffassung, dass die veräußerten Vermögenswerte einen rentablen Geschäftsbereich darstellten, der es der Shell-Gruppe ermöglichen würde, wirksam mit dem aus dem Zusammenschluss hervorgehenden Unternehmen auf dem slowenischen Markt zu konkurrieren.

Im Juni 2023 genehmigte die Kommission nach einer eingehenden Prüfung die Übernahme von Lagardère durch Vivendi unter Auflagen.<sup>76</sup> Die Kommission hatte Bedenken, dass die Übernahme in der ursprünglich angemeldeten Form den Wettbewerb auf dem Buchverlagsmarkt und auf dem Markt für Zeitschriften beeinträchtigt hätte. Um die Bedenken der Kommission auszuräumen, bot Vivendi an, sein Verlagsgeschäft sowie seine People-Zeitschrift Gala zu veräußern. Die Kommission stellte fest, dass die veräußerten Vermögenswerte ein rentables Geschäft darstellten, das es einem potenziellen Käufer ermöglichen würde, sich im Wettbewerb mit dem neu aufgestellten Unternehmen zu behaupten.

Im Dezember 2023 genehmigte die Kommission den geplanten Zusammenschluss von Chr. Hansen A/S und Novozymes A/S unter Auflagen.<sup>77</sup> Die Kommission hatte Bedenken, dass der Zusammenschluss Anlass zu ernsten wettbewerbsrechtlichen Bedenken im Bereich der Herstellung von Lactase mittels Gentechnik gegeben hätte, da Novozymes eine starke Marktposition innehatte und Chr. Hansen ein potenzieller neuer Marktteilnehmer war. Durch die Verpflichtungen wird ein Unternehmen geschaffen, das über die erforderlichen Produktionsanlagen und Forschungs- und

---

<sup>73</sup> Sache M.10806 – Broadcom/VMware.

<sup>74</sup> Sache M.10860 – ADVENT/GfK.

<sup>75</sup> Sache M.10438 – MOL/OMV Slovenija.

<sup>76</sup> Sache M.10433 – Vivendi/Lagardère.

<sup>77</sup> Sache M.11043 – Novozymes/Christian Hansen.

Entwicklungskapazitäten verfügt, um sich als wettbewerbsfähiger Lactaseproduzent auf dem Markt zu behaupten.

#### *Beitrag der Beihilfenkontrolle zum digitalen Wandel und zur Widerstandsfähigkeit des Binnenmarkts*

Investitionen in digitale Infrastrukturen, Technologien und Dienstleistungen sind wichtige Triebkräfte für das Wirtschaftswachstum – nicht nur im digitalen Sektor, sondern in der Wirtschaft insgesamt. Solche Investitionen sind erforderlich, um die im Politikprogramm für die digitale Dekade<sup>78</sup> festgelegten politischen Ziele zu erreichen. Staatliche Unterstützung für risikobehaftete Investitionen im digitalen Bereich kann erforderlich sein, um Marktversagen zu beheben (d. h. wenn private Initiativen nur zu einem Investitionsniveau führen würden, das für den Bedarf der Gesellschaft zu niedrig ist).

Im April 2023 genehmigte die Kommission eine mit 2,9 Mrd. EUR ausgestattete französische Beihilfemaßnahme zur Unterstützung von STMicroelectronics und GlobalFoundries beim Bau eines neuen Mikrochip-Werks in Frankreich.<sup>79</sup> Die Maßnahme wird im Einklang mit den Zielen der Mitteilung über das europäische Chip-Gesetz<sup>80</sup> Europas Versorgungssicherheit, Resilienz und digitale Souveränität in puncto Halbleitertechnologien stärken.

Im Juni 2023 genehmigte die Kommission eine mit 680 Mio. EUR aus der Aufbau- und Resilienzfazilität ausgestattete spanische Regelung, mit der Ausrüstung und Infrastruktur für den Aufbau hochleistungsfähiger eigenständiger 5G-Netze in unversorgten ländlichen Gebieten bereitgestellt werden sollen.<sup>81</sup>

Im November 2023 genehmigte die Kommission Beihilfen in Höhe von 172 Mio. EUR (einschließlich der Unterstützung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung) für den Aufbau von Festnetzen in Portugal mit einer Download-Geschwindigkeit von mindestens 1 Gbit/s und einer Upload-Geschwindigkeit von 150 Mbit/s unter üblichen Spitzenlastbedingungen in Gebieten, in denen die Netze unter normalen Spitzenlastbedingungen nicht mindestens Download-Geschwindigkeiten von 100 Mbit/s bieten.<sup>82</sup>

#### **IPCEI in den Bereichen Mikroelektronik und Kommunikationstechnologien**

Im Juni 2023 genehmigte die Kommission ein wichtiges Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse (IPCEI), mit dem Forschung, Innovation und die erste gewerbliche Nutzung von Mikroelektronik und Kommunikationstechnologien in der gesamten Wertschöpfungskette unterstützt

<sup>78</sup> Beschluss (EU) 2022/2481 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die Aufstellung des Politikprogramms 2030 für die digitale Dekade.

<sup>79</sup> Sache SA.102430 – Frankreich – Projekt Liberty – Neues Halbleiterwerk von STMicroelectronics und GlobalFoundries.

<sup>80</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Ein Chip-Gesetz für Europa (COM(2022) 45 final).

<sup>81</sup> Sache SA.104933 – Spanien – Unterstützung für 5G-Ausrüstung und -Infrastruktur.

<sup>82</sup> Sache SA.105187 – Portugal – Ausbau fester Zugangsnetze.

werden (im Folgenden „IPCEI ME/CT“).<sup>83</sup> 14 Mitgliedstaaten<sup>84</sup> werden bis zu 8,1 Mrd. EUR an öffentlichen Mitteln bereitstellen, wodurch zusätzliche private Investitionen im Umfang von 13,7 Mrd. EUR mobilisiert werden dürfen. Im Rahmen des IPCEI werden 56 Unternehmen, darunter KMU und Start-up-Unternehmen, 68 Vorhaben durchführen. Diese Vorhaben sind Teil des umfassenderen IPCEI-ME/CT-Ökosystems, das über 30 Teilnehmer umfasst, darunter Universitäten, Forschungseinrichtungen und Unternehmen mit Sitz in fünf weiteren EU-Mitgliedstaaten<sup>85</sup> bzw. Norwegen. Durch die Bereitstellung innovativer Lösungen in den Bereichen Mikroelektronik und Kommunikation und die Entwicklung energieeffizienter und ressourcensparender Elektroniksysteme und Herstellungsverfahren fördert das IPCEI ME/CT den digitalen und grünen Wandel. Die einzelnen Vorhaben werden zu technologischen Fortschritten in vielen Bereichen wie Kommunikation (5G und 6G), autonomes Fahren, künstliche Intelligenz und Quanteninformatik beitragen. Sie werden auch Unternehmen, die in der Energieerzeugung und -verteilung tätig sind, beim grünen Wandel unterstützen. Die ersten Produkte sollen bereits 2025 auf den Markt gebracht werden, doch das IPCEI ME/CT soll erst im Jahr 2032 abgeschlossen werden. Es wird voraussichtlich rund 8 700 direkte und viele weitere indirekte Arbeitsplätze schaffen.

### IPCEI in den Bereichen Cloud- und Edge-Technologien

Im Dezember 2023 genehmigte die Kommission ein IPCEI zur Förderung der Forschung, Entwicklung und ersten gewerblichen Nutzung fortgeschrittener Multi-Provider-Cloud- und -Edge-Computing-Technologien in Europa (IPCEI CIS).<sup>86</sup> Sieben Mitgliedstaaten<sup>87</sup> werden bis zu 1,2 Mrd. EUR an öffentlichen Mitteln bereitstellen, wodurch zusätzliche private Investitionen im Umfang von 1,4 Mrd. EUR mobilisiert werden dürfen. Im Rahmen dieses IPCEI werden 19 Unternehmen, zu denen auch KMU zählen, 19 hochinnovative Vorhaben durchführen. Das IPCEI CIS ist das erste IPCEI im Bereich Cloud- und Edge-Computing. Dabei geht es um die Entwicklung des ersten interoperablen und offen zugänglichen europäischen Ökosystems für die Datenverarbeitung, d. h. eines Multi-Provider-Cloud-Edge-Kontinuums.

## 4.2 Beitrag der Durchsetzung der Wettbewerbspolitik zum grünen Wandel

Die Wettbewerbspolitik trägt zur Verwirklichung der Umwelt- und Klimaziele der EU bei, z. B. zur Dekarbonisierung der Wirtschaft, zur Umstellung des Verkehrssektors von fossilen Kraftstoffen auf alternative Kraftstoffe und zur Entwicklung sauberer Technologien. Die Durchsetzung des Wettbewerbsrechts leistet einen Beitrag zum europäischen Grünen Deal<sup>88</sup>, indem sie die Effizienz, Fairness und Innovationsfähigkeit der Märkte gewährleistet. Außerdem wird der freie

<sup>83</sup> Beihilfesachen SA.101129 (Deutschland), SA.101143 (Finnland), SA.101193 (Frankreich), SA.101210 (Griechenland), SA.101151 (Irland), SA.101186 (Italien), SA.101201 (Malta), SA.101171 (Niederlande), SA.101202 (Österreich), SA.101175 (Polen), SA.101192 (Rumänien), SA.101200 (Slowakei), SA.101150 (Spanien) und SA.101141 (Tschechien).

<sup>84</sup> Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Rumänien, Slowakei, Spanien und Tschechien.

<sup>85</sup> Belgien, Lettland, Portugal, Slowenien und Ungarn.

<sup>86</sup> Sachen SA.102517 (Deutschland), SA.102498 (Frankreich), SA.102519 (Italien), SA.102516 (Niederlande), SA.102527 (Polen), SA.102514 (Spanien) und SA.102520 (Ungarn).

<sup>87</sup> Deutschland, Frankreich, Italien, Niederlande, Polen, Spanien und Ungarn.

<sup>88</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Der europäische Grüne Deal (COM(2019) 640 final).

Ressourcenfluss sichergestellt, der für die Kreislaufwirtschaft und die Ziele des Grünen Deals erforderlich ist.

#### *Beitrag der Durchsetzung des Kartellrechts zum grünen Wandel*

Im Jahr 2023 hat die Kommission weitere Maßnahmen gegen wettbewerbswidrige Verhaltensweisen ergriffen, die den grünen Wandel behindern könnten.

So verhängte sie im Dezember 2023 eine Geldbuße von insgesamt 47,7 Mio. EUR gegen Lantmänner ek für und seine Tochtergesellschaft Lantmänner Biorefineries AB (vormals Lantmänner Agroetanol AB), weil diese Absprachen zur Beeinflussung des Preisbildungsmechanismus für Ethanol in Europa getroffen hatten.<sup>89</sup> Wenn Ethanol Ottokraftstoffen beigemischt wird, kann es als Biokraftstoff für Motoren verwendet werden. Die Kommission hatte 2021 mit einem zweiten Kartellmitglied einen Vergleich geschlossen und 2023 ihr Verfahren gegen das verbleibende mutmaßliche Kartellmitglied eingestellt.

Die Kommission setzte ferner ihre Untersuchungen bezüglich der Kunstrasenindustrie<sup>90</sup> und möglicher Absprachen über das Recycling von Altfahrzeugen<sup>91</sup> fort, um festzustellen, ob die in diesen Branchen tätigen Unternehmen gegen die EU-Kartellvorschriften verstößen haben.

#### *Beitrag der Fusionskontrolle zum grünen Wandel*

Im Jahr 2023 legte die Kommission bei der Durchsetzung der Fusionskontrollvorschriften weiterhin großes Augenmerk auf die Märkte, die für die Kreislaufwirtschaft und die Verwirklichung der Nachhaltigkeitsziele von entscheidender Bedeutung sind. Die Kommission setzte sich dafür ein, den Wettbewerb vor übermäßiger Marktmacht, Abschottungsrisiken und Marktzutrittsschranken zu schützen. Dabei berücksichtigte die Kommission konsequent Nachhaltigkeitsaspekte von Zusammenschlüssen, die beispielsweise erneuerbare Energien, Recyclinginfrastruktur, Gas- und Strominfrastruktur und Elektromobilität betrafen.

Im Februar 2023 genehmigte die Kommission die Übernahme von MBCC durch Sika unter Auflagen.<sup>92</sup> Im Mittelpunkt der Untersuchung standen die Auswirkungen des Zusammenschlusses auf die Anstrengungen, die in diesem Wirtschaftszweig zur Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen aus der Betonproduktion unternommen werden. Die von den Beteiligten hergestellten innovativen chemischen Zusatzmittel können dazu beitragen, in Betonmischungen den Gehalt an CO<sub>2</sub>-intensiven Materialien wie Zement zu minimieren. Der Zusammenschluss in der ursprünglich angemeldeten Form hätte den Wettbewerb auf den Märkten für chemische Zusatzmittel und Betonzusatzmittel erheblich verringert. Um die Bedenken der Kommission auszuräumen, bot Sika an, das Geschäft von MBCC mit chemischen Zusatzmitteln im EWR, in Australien, Kanada, Neuseeland, der Schweiz, im Vereinigten Königreich und in den USA zu veräußern. Dadurch entfielen die horizontalen Überschneidungen zwischen den Beteiligten auf den EWR-Märkten für chemische Zusatzmittel. Die Kommission vertrat die Auffassung, dass der Käufer dieses eigenständigen Geschäftsbereichs in der Lage sein werde, dauerhaft im Wettbewerb zu bestehen.

---

<sup>89</sup> Sache AT.40054 – Ethanol-Benchmarks.

<sup>90</sup> Siehe: [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP\\_23\\_3133](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_23_3133).

<sup>91</sup> Siehe: [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip\\_22\\_1765](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_22_1765).

<sup>92</sup> Sache M.10560 – Sika/MBCC.

Im Oktober 2023 genehmigte die Kommission die geplante Übernahme der Sparte Ground Transportation Systems (GTS) von Thales durch Hitachi Rail. Die Genehmigung ist an die Bedingung geknüpft, dass die von Hitachi Rail angebotenen Verpflichtungen vollständig eingehalten werden, so z. B. die Veräußerung der Signalplattformen von Hitachi Rail für Hauptstrecken in Frankreich und in Deutschland für Stellwerk-, Parallelsystem- und Signalerneuerungsprojekte.<sup>93</sup>

#### *Beitrag der Beihilfenkontrolle zum grünen Wandel*

Im Jahr 2023 genehmigte die Kommission eine Reihe staatlicher Beihilfemaßnahmen zur Unterstützung des grünen Wandels in der EU, z. B. zur Förderung von erneuerbaren Energien, der Dekarbonisierung der Industrie und der sauberen Mobilität.

Im Januar und Dezember 2023 genehmigte die Kommission auf der Grundlage der Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen<sup>94</sup> zwei mit insgesamt 1,45 Mrd. EUR ausgestattete Regelungen Dänemarks zur Förderung der Einführung von Technologien zur CO<sub>2</sub>-Abscheidung und -Speicherung<sup>95 96</sup>. Die Maßnahmen tragen zur Verwirklichung der Klimaziele Dänemarks und der Ziele des Grünen Deals bei, insbesondere des Ziels der Klimaneutralität bis 2050.

Im Februar 2023 genehmigte die Kommission auf der Grundlage der Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen eine mit 2,08 Mrd. EUR ausgestattete französische Maßnahme zur Förderung der Offshore-Windenergieerzeugung.<sup>97</sup> Im selben Monat genehmigte die Kommission auch eine mit 1,1 Mrd. EUR ausgestattete deutsche Regelung, durch die Schienenverkehrsunternehmen, die elektrische Antriebe einsetzen, angesichts der steigenden Strompreise unterstützt werden sollen.<sup>98</sup> Die Maßnahme wird dazu beitragen, im Einklang mit den Zielen der Strategie der Kommission für nachhaltige und intelligente Mobilität<sup>99</sup> und des europäischen Grünen Deals<sup>100</sup> sicherzustellen, dass der Eisenbahnsektor wettbewerbsfähig bleibt und gleichzeitig die Umweltleistung des elektrischen Schienenverkehrs erhalten bleibt.

Im Mai 2023 genehmigte die Kommission zwei niederländische Regelungen mit einer Gesamtmittelausstattung von rund 1,47 Mrd. EUR zur Verringerung der Stickstoffablagerungen in Naturschutzgebieten.<sup>101</sup>

---

<sup>93</sup> Sache M.10507 – Hitachi Rail/Ground Transportation systems business of Thales.

<sup>94</sup> Mitteilung der Kommission – Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen (ABl. C 80 vom 18.2.2022, S. 1).

<sup>95</sup> Sache SA.102777 – Dänemark – Beihilferegelung für die CO<sub>2</sub>-Abscheidung und -Speicherung.

<sup>96</sup> Sache SA.108284 – Dänemark – ARF – Beihilferegelung für die CO<sub>2</sub>-Abscheidung und -Speicherung.

<sup>97</sup> Sache SA.100269 – Frankreich – Schwimmender Windpark vor der Küste der Südbretagne.

<sup>98</sup> Sache SA.105120 – Deutschland – Strompreisbremse für den Schienenverkehr – Vorübergehende Senkung der Kosten von Strompreiserhöhungen – Schienenverkehrsunternehmen.

<sup>99</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Strategie für nachhaltige und intelligente Mobilität: Den Verkehr in Europa auf Zukunftskurs bringen (COM(2020) 789 final).

<sup>100</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Der europäische Grüne Deal (COM(2019) 640 final).

<sup>101</sup> Sache SA.106555 – Niederlande – Nationale Regelung für die Schließung von Großvieheinheiten zur Verringerung der Stickstoffemissionen und Sache SA.106559 – Niederlande – Nationale Regelung für die Aufgabe von Tierhaltungsstandorten mit besonders hohen Emissionen (LBV Plus).

Im August 2023 genehmigte die Kommission auf der Grundlage der Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen eine mit 350 Mio. EUR ausgestattete Beihilferegelung für den Aufbau einer Hochleistungsladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge an den deutschen Autobahnen.<sup>102</sup>

Im Dezember 2023 genehmigte die Kommission auf der Grundlage der Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen eine mit 17,7 Mrd. EUR ausgestattete italienische Regelung<sup>103</sup> zur Unterstützung des Baus und Betriebs eines zentralen Stromspeichersystems. Die Maßnahme mit einer Laufzeit von zehn Jahren wird die Integration erneuerbarer Energiequellen in das italienische Stromnetz erleichtern und somit zur Verwirklichung der Ziele des Grünen Deals beitragen.

Im Jahr 2023 genehmigte die Kommission, gestützt auf die Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen sowie auf den Befristeten Rahmen zur Krisenbewältigung und zur Gestaltung des Wandels, eine Reihe staatlicher Beihilfemaßnahmen zur Dekarbonisierung der Produktionsprozesse großer industrieller Treibhausgasemittenten, vor allem im Stahlsektor, aber auch in anderen energieintensiven Wirtschaftszweigen. Diese mit insgesamt rund 9 Mrd. EUR ausgestatteten Maßnahmen werden in mehreren Mitgliedstaaten (Spanien, Polen, Belgien, Frankreich, Deutschland und Tschechien) durchgeführt.<sup>104</sup>

Im Jahr 2023 genehmigte die Kommission nach Abschnitt 2.8 des Befristeten Rahmens zur Krisenbewältigung und zur Gestaltung des Wandels acht nationale Regelungen, für die insgesamt rund 9 Mrd. EUR bereitgestellt wurden. Diese nationalen Regelungen sollen im Einklang mit dem Industrieplan zum Grünen Deal Investitionen in Sektoren beschleunigen, die für den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft von strategischer Bedeutung sind. Die von Spanien (2,5 Mrd. EUR)<sup>105</sup>, Ungarn (2,4 Mrd. EUR)<sup>106</sup>, Deutschland (3 Mrd. EUR)<sup>107</sup>, der Slowakei (1 Mrd. EUR)<sup>108</sup>, Italien (100 Mio. EUR)<sup>109</sup>, Österreich (60 Mio. EUR)<sup>110</sup> bzw. Belgien

---

<sup>102</sup> Sache SA.105414 – Deutschland – Beihilferegelung für Hochleistungsladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge an den deutschen Autobahnen.

<sup>103</sup> Sache SA.104106 – Italien – Unterstützung für die Entwicklung eines zentralen Stromspeichersystems in Italien.

<sup>104</sup> Sache SA.104904 – Spanien – ArcelorMittal Spanien (Gijon), Sache SA.105006 – Polen – ARF-Beihilfe für LOTOS Green H2 Sp. z o.o., Sache SA.104897 – Belgien – Projekt ArcelorMittal (Ghent), Sache SA.104903 – Frankreich – ArcelorMittal France, Sache SA.105244 – Deutschland – Beihilfe für ThyssenKrupp für das Projekt tkH2Steel, Sache SA.104686 – Tschechien – TCTF: *Modernisierungsfonds – Programm ENERG ETS*.

<sup>105</sup> Sache SA.107094 – Spanien – ARF – Integrierter Aktionsbereich zur industriellen Wertschöpfungskette – Batterien; Sache SA.108653 – Spanien – ARF – TCTF – Regelung zur Unterstützung von Vorhaben zur Herstellung von Ausrüstung, die für den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft erforderlich ist.

<sup>106</sup> Sache SA.107689 – Ungarn – TCTF – Regelung zur Beschleunigung von Investitionen in Sektoren, die für den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft von strategischer Bedeutung sind.

<sup>107</sup> Sache SA.108068 – Deutschland – TCTF – Beihilfe zur Unterstützung des Übergangs zu einer klimaneutralen Wirtschaft.

<sup>108</sup> Sache SA.109989 – Slowakei – TCTF – Beihilferegelung zur Bereitstellung von außerordentlichen Investitionsbeihilfen in Sektoren, die für den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft von strategischer Bedeutung sind.

<sup>109</sup> Sache SA.108953 – Italien – TCTF – ARF – Investitionsbeihilferegelung für die Herstellung von Elektrolyseuren.

<sup>110</sup> Sache SA.109170 – Österreich – TCTF – Regelung zur Beschleunigung von Investitionen in Sektoren, die für den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft von strategischer Bedeutung sind.

(50 Mio. EUR)<sup>111</sup> aufgelegten Regelungen betreffen beispielsweise Batterien, Solarpaneele, Windkraftanlagen, Wärmepumpen, Elektrolyseure und Ausrüstung für die CO<sub>2</sub>-Abscheidung und - Speicherung.

#### *4.3. Beitrag der Wettbewerbspolitik zu einer Wirtschaft im Dienste der Menschen*

##### *Beitrag der EU-Wettbewerbspolitik zu Innovation und Fairness im Zahlungsverkehr*

Im Jahr 2023 setzte die Kommission ihre Überwachung der Anwendung der Verordnung über Interbankenentgelte fort.<sup>112</sup> Im Dezember 2023 wurde eine Studie über neue Entwicklungen auf den Märkten für kartengebundene Zahlungsvorgänge erstellt, in der es vor allem um die Anwendung der Verordnung über Interbankentgelte geht. Dariüber hinaus veröffentlichte die Kommission im Juni 2023 eine offene Ausschreibung für eine Studie über den Wettbewerb bei Online-Zahlungsdiensten.

Die GD Wettbewerb leistete auch einen Beitrag zur Arbeit der Kommission an Rechtsetzungsinitiativen im Rahmen der Kommissionspriorität „Eine Wirtschaft im Dienste der Menschen“ und trug dabei für die Berücksichtigung der Grundsätze der Wettbewerbspolitik Sorge. Dieser Arbeitsschwerpunkt umfasste Vorschläge der Kommission zum digitalen Euro, zum Zugang zu Finanzdaten (Open Finance) und zu Zahlungen (Open Banking: Überprüfung der zweiten Zahlungsdiensterichtlinie).

##### *Durchsetzung des Kartellrechts im Finanzdienstleistungs- und Versicherungssektor*

Im Jahr 2023 setzte die Kommission ihre Untersuchung des Verhaltens von Apple im Zusammenhang mit mobilen Zahlungsdiensten fort. In ihrer Mitteilung der Beschwerdepunkte von 2022<sup>113</sup> stellte die Kommission vorläufig fest, dass Apple seine beherrschende Stellung auf dem Markt für mobile Geldbörsen auf iOS-Geräten missbräuchlich ausgenutzt habe, indem es auf iPhones den Zugang zur Nahfeldkommunikationsfunktion für Zahlungen in Ladengeschäften beschränkte und für Apple Pay vorbehielt.

Im November 2023 verhängte die Kommission Geldbußen gegen die Mitglieder eines Kartells, das den Handel mit bestimmten Euro-Anleihen betraf.<sup>114</sup>

Ferner untersuchte die Kommission in Bezug auf Reisekrankenversicherungen einen mutmaßlichen Verstoß Tschechiens gegen das Wettbewerbsrecht. Sie stellte fest, dass tschechische Rechtsvorschriften, die einem öffentlichen Unternehmen das ausschließliche Recht verliehen, auf dem tschechischen Markt Reisekrankenversicherung für Ausländer anzubieten, möglicherweise einen Verstoß gegen Artikel 102 AEUV in Verbindung mit Artikel 106 AEUV darstellten. Das vom Staat gewährte ausschließliche Recht schloss konkurrierende Versicherungsanbieter aus. Die Untersuchung der GD Wettbewerb wurde eng mit der parallelen Untersuchung der Generaldirektion Finanzstabilität, Finanzdienstleistungen und Kapitalmarktunion (GD FISMA) abgestimmt. Im Juli 2023 richtete die Kommission ein Aufforderungsschreiben an Tschechien, in dem sie feststellte, dass

---

<sup>111</sup> Sache SA.109169 – Belgien – ARF – TCTF – Dekarbonisierung wallonischer Unternehmen – Förderung von Investitionen in Wertschöpfungsketten im Zusammenhang mit der Energiewende.

<sup>112</sup> Verordnung (EU) 2015/751 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.4.2015 über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 1).

<sup>113</sup> Sache AT.40452 – Mobile Zahlungen, siehe: [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip\\_22\\_2764](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_22_2764).

<sup>114</sup> Sache AT.40512 – Euro-Anleihen (EDB).

die betreffenden Rechtsvorschriften gegen Artikel 56 AEUV und die Richtlinie „Solvabilität II“<sup>115</sup> verstießen. Daraufhin änderte Tschechien die Rechtsvorschriften und hob das ausschließliche Recht des öffentlichen Unternehmens auf.

Im Bereich der Kfz-Versicherungen hat die Kommission, nachdem sie 2022 einen Beschluss über die Bedingungen für den Zugang zu einem von Insurance Ireland verwalteten Datenaustauschsystem erlassen hatte, weiter überwacht, ob Insurance Ireland seine verbindlichen Verpflichtungen einhält.<sup>116</sup> Infolge der Verpflichtungen erhielten neue Unternehmen Zugang zu Insurance Ireland und zum Datenaustauschsystem. Die Verpflichtungen gelten bis 2032.

#### *Durchsetzung der Fusionskontrollvorschriften im Finanzdienstleistungssektor*

Im Jahr 2023 überprüfte die Kommission Zusammenschlüsse auf verschiedenen Finanzdienstleistungsmärkten, die Banken, Versicherungen, Zahlungsdienste und andere spezialisierte Finanzdienstleistungen betrafen.

Am 25. Mai 2023 genehmigte die Europäische Kommission den Zusammenschluss von Credit Suisse und UBS ohne Auflagen.<sup>117</sup> Die Kommission stellte fest, dass der Zusammenschluss den Wettbewerb auf den Märkten, auf denen sich die Tätigkeiten der Beteiligten in der EU überschnitten, nicht erheblich einschränken würde. Aufgrund der finanziellen Schwierigkeiten von Credit Suisse beschloss die Kommission, den beteiligten Unternehmen eine Ausnahme vom Durchführungsverbot zu gewähren, und erlaubte UBS, bestimmte Maßnahmen durchzuführen und den Zusammenschluss zu vollziehen.

Im Jahr 2023 setzte die Kommission die Kontrolle von Zusammenschlüssen im Finanzdienstleistungssektor fort, um Transaktionen zu ermitteln, bei denen eine Verweisung an die Kommission nach Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates (EU-Fusionskontrollverordnung) gerechtfertigt sein könnte.<sup>118</sup> Im August 2023 übernahm die Kommission auf Antrag von drei Mitgliedstaaten und eines EFTA-Lands die Prüfung der geplanten Übernahme des europäischen Stromhandels- und Clearinggeschäfts von Nasdaq durch die European Energy Exchange AG. Die Kommission war der Auffassung, dass der geplante Zusammenschluss die Kriterien für eine Verweisung nach Artikel 22 der EU-Fusionskontrollverordnung erfüllte. Im Rahmen des Vorhabens würden die beiden einzigen Anbieter von Dienstleistungen für den börslichen Handel mit nordischen Stromverträgen und das anschließende Clearing zusammengeführt. Die Untersuchung der Kommission ist noch nicht abgeschlossen.<sup>119</sup>

#### *Durchsetzung der Beihilfevorschriften im Finanzdienstleistungssektor*

Im November 2023 genehmigte die Kommission eine Änderung der im Jahr 2022 genehmigten Maßnahmen zur Unterstützung der Abwicklung der Getin Noble Bank, einer der zehn größten polnischen Banken. Die geänderten Unterstützungsmaßnahmen erleichterten den Verkauf einer im

---

<sup>115</sup> Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (Neufassung) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1).

<sup>116</sup> Sache AT.40511 – Insurance Ireland – Datenbank für Schadensfälle und Zugangsbedingungen.

<sup>117</sup> Sache M.11111 – UBS/CREDIT SUISSE

<sup>118</sup> Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („EG-Fusionskontrollverordnung“) (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1).

<sup>119</sup> Sache M.11241 – EEX/NASDAQ POWER.

Rahmen des Abwicklungsprozesses eingerichteten Brückenbank. Zudem sollte durch Ausgliederung eines Portfolios wertgeminderter Vermögenswerte aus der Bank der Verwertungswert für den polnischen Abwicklungsfonds maximiert werden.<sup>120</sup>

Darüber hinaus verlängerte die Kommission bestimmte bestehende Regelungen, die es den Mitgliedstaaten ermöglichen, die Umstrukturierung oder den geordneten Marktaustritt von notleidenden Banken zu subventionieren. Für Polen genehmigte die Kommission die Verlängerung der (seit Februar 2014 geltenden) Beihilferegelung für die Liquidation von Kreditgenossenschaften<sup>121</sup> und die Verlängerung der (seit Dezember 2016 geltenden) Beihilferegelung für die Abwicklung von Genossenschaftsbanken und kleinen Geschäftsbanken.<sup>122</sup> Für Irland genehmigte die Kommission die Verlängerung der (seit Oktober 2014 geltenden) Beihilferegelung zur Umstrukturierung von Kreditgenossenschaften<sup>123</sup> und die Verlängerung der (seit Dezember 2011 geltenden) Beihilferegelung zur geordneten Abwicklung von Kreditgenossenschaften.<sup>124</sup> Für Dänemark genehmigte die Kommission die zweite Wiedereinführung der Beihilferegelung für die Abwicklung kleiner Banken.<sup>125</sup>

Im November 2023 genehmigte die Kommission die Wiedereinführung der Herkules-Regelung, die der Absicherung von Vermögenswerten in Griechenland dient.<sup>126</sup> Diese bis Ende 2024 laufende Regelung erleichtert Banken die Verbriefung notleidender Kredite und deren Ausgliederung aus der Bilanz.

Am 21. September 2023 erließ die Kommission einen neuen Beschluss<sup>127</sup> über die früheren Maßnahmen des Einlagensicherungssystems FITD zur Unterstützung der Banca Tercas, da der Gerichtshof<sup>128</sup> den Kommissionsbeschlusses aus dem Jahr 2015<sup>129</sup> für nichtig erklärt hatte. In ihrem neuen Beschluss kam die Kommission zu dem Ergebnis, dass die Unterstützung der Banca Tercas durch das FITD nicht Italien zuzurechnen war und daher keine rechtswidrige staatliche Beihilfe darstellte.

### ***Staatliche Beihilfen in der Versicherungswirtschaft***

Im Februar 2023 genehmigte die Kommission einen mit 1,5 Mrd. EUR ausgestatteten französischen Staatsfonds, der eingerichtet wurde, um Reisende bei Insolvenz von Reiseveranstaltern zu

---

<sup>120</sup> Sache SA.109418 – Polen – Änderung der Liquidationsbeihilfe für die in Abwicklung befindliche Getin Noble S.A. (SA.100687).

<sup>121</sup> Sache SA.108852 – Polen – Dreizehnte Verlängerung der Regelung zur geordneten Liquidation von Kreditgenossenschaften.

<sup>122</sup> Sache SA.108989 – Polen – Achte Verlängerung der Abwicklungsregelung für Genossenschaftsbanken und kleine Geschäftsbanken und Änderung der Verpflichtungszusagen.

<sup>123</sup> Sache SA.106983 – Irland – 17. Verlängerung der Umstrukturierungs- und Stabilisierungsregelung für den Kreditgenossenschaftssektor. Sache SA.109639 – Irland – 18. Verlängerung der Umstrukturierungs- und Stabilisierungsregelung für den Kreditgenossenschaftssektor.

<sup>124</sup> Sache SA.107306 – Irland – 19. Verlängerung der Regelung zur Abwicklung von Kreditgenossenschaften 2023–2024.

<sup>125</sup> Sache SA.106526 – Dänemark – Verlängerung der zweiten Wiedereinführung der Regelung zur Abwicklung kleiner Banken.

<sup>126</sup> Sache SA.109365 – Griechenland – Wiedereinführung der Herkules-Regelung.

<sup>127</sup> Sache SA.39451 – Italien – Banca Tercas.

<sup>128</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 2. März 2021, Kommission/Italien u. a., C-425/19 P, ECLI:EU:C:2021:154.

<sup>129</sup> Sache SA.39451 – Italien – Banca Tercas.

schützen.<sup>130</sup> Der Fonds wird angesichts der schwerwiegenden Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Tourismusbranche sicherstellen, dass die Verbraucher trotz eines unzureichenden Versicherungsschutzes, der manchmal von privaten Versicherern geboten wird, hinreichend geschützt sind.

### *Staatliche Beihilfen in Form öffentlicher Garantien*

Im Jahr 2023 erließ die Kommission zwei Beschlüsse über Beihilfen der Slowakei<sup>131</sup> bzw. Dänemarks<sup>132</sup> auf der Grundlage der Garantiemitteilung<sup>133</sup>. In den Beschlüssen genehmigte die Kommission Methoden zur Ermittlung marktkonformer Garantieprämien. Diese Prämien dienen als Grundlage für die Berechnung des Beihilfelements staatlicher Garantien.

## 5. Neue ergänzende Binnenmarktinstrumente traten in Kraft

### *5.1. Gesetz über digitale Märkte*

Das „Gesetz über digitale Märkte“<sup>134</sup> ist ein Binnenmarktrechtsakt, mit dem die Verpflichtungen sogenannter „Torwächter“ (auch „Gatekeeper“) in der EU harmonisiert werden. Das Gesetz trat im Mai 2023 uneingeschränkt in Kraft. Ziel dieses Rechtsakts ist es, die Bestreitbarkeit der digitalen Märkte zu verbessern und unlauteren Praktiken von Unternehmen, die als Torwächter in der Online-Plattformwirtschaft agieren, einen Riegel vorzuschieben. Ein Torwächter kann de facto als privater Regelsetzer und als Zugangstor gewerblicher Nutzer zu Endnutzern fungieren. Somit kann er auch unfaires Verhalten an den Tag legen und die Bestreitbarkeit von Märkten untergraben.

Wenn eine Online-Plattform die im Gesetz über digitale Märkte festgelegten Schwellenwerte und Kriterien erreicht, muss es dies der Kommission mitteilen, damit diese das Unternehmen als Torwächter benennen kann.<sup>135</sup> Unternehmen, die offiziell als Torwächter benannt wurden, müssen mehrere in der Verordnung dargelegte Verpflichtungen erfüllen.<sup>136</sup> Im April 2023 erließ die

---

<sup>130</sup> SA.104022 – Frankreich – Staatlicher Garantiefonds für Reiseunternehmen.

<sup>131</sup> Sache SA.109147 – Slowakei – Berechnung des Beihilfelements von Garantien für KMU.

<sup>132</sup> Sache SA.109413 – Dänemark – Verlängerung und Änderung der Berechnungsmethode für dänische Garantieregelungen (SA.60070).

<sup>133</sup> Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften (ABl. C 155 vom 20.6.2008, S. 10).

<sup>134</sup> Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828 (Gesetz über digitale Märkte) (ABl. L 265 vom 12.10.2022, S. 1).

<sup>135</sup> Nach dem Gesetz über digitale Märkte wird davon ausgegangen, dass eine Online-Plattform erheblichen Einfluss auf den Binnenmarkt hat, wenn die folgenden kumulativen Kriterien erfüllt sind: 1.) Der mutmaßliche Torwächter muss einen EU-weiten Umsatz von mindestens 7,5 Mrd. EUR erzielen, eine durchschnittliche Marktkapitalisierung von mehr als 75 Mrd. EUR aufweisen und in mindestens drei Mitgliedstaaten denselben zentralen Plattformdienst bereitstellen. 2.) Der mutmaßliche Torwächter betreibt einen Plattformdienst, der gewerblichen Nutzern als Zugangstor zu Endnutzern dient und mindestens 45 Millionen monatlich aktive Endnutzer und mindestens 10 000 aktive gewerbliche Nutzer hat. 3.) Der mutmaßliche Torwächter muss in den vergangenen drei Geschäftsjahren eine gefestigte und dauerhafte Marktposition innegehabt haben.

<sup>136</sup> Beispielsweise müssen Unternehmen, die auf der Grundlage des Gesetzes über digitale Märkte als Torwächter benannt wurden, Dritten in bestimmten Situationen die Interaktion mit den eigenen Diensten des Torwächters ermöglichen, ihren gewerblichen Nutzern Zugang zu den Daten gewähren, die durch deren Tätigkeiten auf der Plattform generiert werden, den auf der Plattform tätigen Werbetreibenden die Instrumente und Informationen zur Verfügung stellen, die für die Überprüfung ihrer auf der Plattform des Torwächters geschalteten Werbung

Kommission Durchführungsbestimmungen, in denen festgelegt ist, wie bestimmte Verfahren auf der Grundlage des Gesetzes über digitale Märkte durchgeführt werden.<sup>137</sup>

Im September 2023 benannte die Kommission sechs Unternehmen als Torwächter: Alphabet<sup>138</sup>, Amazon<sup>139</sup>, Apple<sup>140</sup>, ByteDance<sup>141</sup>, Meta<sup>142</sup> und Microsoft<sup>143</sup>. Insgesamt wurden 22 zentrale Plattformdienste dieser Torwächter benannt.<sup>144</sup> Bei drei zentralen Plattformdiensten (Gmail, Outlook.com und Samsung Internet Browser) kam die Kommission zu dem Schluss, dass Alphabet, Microsoft und Samsung zwar die quantitativen Schwellenwerte des Gesetzes über digitale Märkte für die Einstufung als Torwächter erreichen, aber hinreichend begründete Argumente dafür vorgebracht haben, dass diese Dienste nicht als Zugangstore für ihre jeweiligen zentralen Plattformdienste anzusehen sind.

Parallel zu diesen Benennungen leitete die Kommission im September 2023 vier Marktuntersuchungen zu den Stellungnahmen von Microsoft und Apple ein, in denen die Unternehmen geltend gemacht hatten, dass einige ihrer zentralen Plattformdienste zwar die Schwellenwerte erreichten, aber nicht als Zugangstore einzustufen seien. Bei Microsoft handelt es sich um die Plattformen Bing, Edge und Microsoft Advertising, bei Apple um iMessage. Im Rahmen dieser Untersuchungen soll festgestellt werden, ob Microsoft und Apple in Bezug auf die betreffenden Dienste als Torwächter benannt werden sollten. Mit diesen Untersuchungen soll festgestellt werden, ob die betreffenden Dienste als Torwächter benannt werden sollten. Die Untersuchungen sollten bis Februar 2024 abgeschlossen werden. Außerdem leitete die Kommission eine Marktuntersuchung ein, um zu prüfen, ob Apple in Bezug auf sein Betriebssystem iPadOS als

---

erforderlich sind, und gewerblichen Nutzern die Möglichkeit geben, ihre Angebote zu bewerben und Verträge mit Kunden außerhalb der Plattform des Torwächters zu schließen. Benannten Torwächtern ist es beispielsweise untersagt, ihre eigenen Produkte und Dienstleistungen beim Ranking gegenüber ähnlichen Produkten und Dienstleistungen oder von Dritten angebotenen Produkten bevorzugt zu behandeln. Sie dürfen Verbraucher nicht mehr daran hindern, sich an Unternehmen außerhalb ihrer Plattformen zu wenden, und dürfen Nutzer nicht davon abhalten, vorinstallierte Software oder Software-Anwendungen zu deinstallieren. Ferner dürfen sie Aktivitäten der Endnutzer außerhalb des zentralen Plattformdienstes nicht tracken, um ohne deren Einwilligung gezielte Werbung zu platzieren.

<sup>137</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2023/814 der Kommission vom 14. April 2023 zur Festlegung detaillierter Vorschriften für die Durchführung bestimmter Verfahren durch die Kommission nach der Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 102 vom 17.4.2023, S. 6).

<sup>138</sup> Sache DMA.100011 – Alphabet – OIS Verticals, Sache DMA.100002 – Alphabet – OIS AppStores, Sache DMA.100004 – Alphabet – Suchmaschinen, Sache DMA.100005 – Alphabet – Video-Sharing, Sache DMA.100006 – Alphabet – Nummernunabhängige interpersonelle Kommunikationsdienste, Sache DMA.100009 – Alphabet – Betriebssysteme, Sache DMA.100008 – Alphabet – Web-Browser, Sache DMA.100010 – Alphabet – Online-Werbedienste,

<sup>139</sup> Sache DMA.100018 – Amazon – Online-Vermittlungsdienste – Marktplätze, Sache DMA.100016 – Amazon – Online-Werbedienste.

<sup>140</sup> Sache DMA.100013 – Apple – Online-Vermittlungsdienste – App Stores, Sache DMA.100025 – Apple – Betriebssysteme, Sache DMA.100027 – Apple – Web-Browser.

<sup>141</sup> Sache DMA.100040 – ByteDance – Soziales Netzwerk.

<sup>142</sup> Sache DMA.100020 – Meta – Soziales Netzwerk, Sache DMA.100024 – Meta – Nummernunabhängige interpersonelle Kommunikationsdienste, Sache DMA.100035 – Meta – Online-Werbedienste, Sache DMA.100044 – Meta – Online-Vermittlungsdienste – Marktplatz.

<sup>143</sup> Sache DMA.100017 – Microsoft – Soziales Netzwerk, Sache DMA.100023 – Microsoft – Nummernunabhängige interpersonelle Kommunikationsdienste, Sache DMA.100026 – Microsoft – Betriebssysteme.

<sup>144</sup> Nichtvertrauliche Fassungen der Kommissionsbeschlüsse werden auf der DMA-Website der Kommission veröffentlicht, siehe: <https://digital-markets-act-cases.ec.europa.eu/gatekeepers>.

Torwächter benannt werden sollte, obwohl die Schwellenwerte nicht erreicht werden. Diese Untersuchung sollte bis September 2024 abgeschlossen werden.

Nach ihrer Benennung müssen die Torwächter spätestens ab März 2024 sämtliche im Gesetz über digitale Märkte festgelegten Gebote und Verbote einhalten. Einige der Verpflichtungen gelten jedoch bereits ab dem Zeitpunkt der Benennung, z. B. die Verpflichtung, die Kommission über geplante Übernahmen zu unterrichten. Spätestens im März 2024 müssen die Torwächter in detaillierten Berichten darlegen, wie sie die Verpflichtungen des Gesetzes über digitale Märkte erfüllen. Bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen kann die Kommission Geldbußen von bis zu 10 % des Jahresumsatzes des jeweiligen Unternehmens verhängen. Zudem können diesen Unternehmen im Falle einer systematischen Nichteinhaltung höhere Geldbußen und angemessene verhaltensbezogene oder strukturelle Abhilfemaßnahmen auferlegt werden.

Im November 2023 fochten drei Unternehmen ihre Benennung als Torwächter nach dem Gesetz über digitale Märkte an. ByteDance legte beim Gericht Rechtsmittel gegen den Beschluss der Kommission ein, es als Torwächter für sein soziales Netzwerk TikTok zu benennen.<sup>145</sup> Das Unternehmen argumentierte, dass die TikTok-Plattform nicht als Zugangstor, sondern vielmehr als Herausforderer im digitalen Raum agiere. Ferner beantragte ByteDance im Dezember 2023 vorläufigen Rechtsschutz beim Gericht. Apple legte beim Gericht Rechtsmittel gegen seine Benennung als Torwächter für seinen Online-Vermittlungsdienst App Store<sup>146</sup> und gegen den Beschluss der Kommission zur Einleitung einer Marktuntersuchung zu iMessage ein.<sup>147</sup> Schließlich legte Meta beim Gericht ein Rechtsmittel ein, um Klarstellungen bezüglich seiner Benennung als Torwächter für Messenger und Marketplace zu erwirken.<sup>148</sup>

Die Kommission (mit der GD COMP und der GD CNECT als federführenden Generaldirektionen) ist die zentrale Durchsetzungsbehörde für das Gesetz über digitale Märkte. Sie arbeitet jedoch gemäß den Artikeln 37 und 38 des Gesetzes über digitale Märkte eng mit den nationalen Wettbewerbsbehörden im Rahmen des Europäischen Wettbewerbsnetzes zusammen. Das Gesetz über digitale Märkte lässt die Durchsetzung der EU-Wettbewerbsvorschriften und der nationalen Wettbewerbsvorschriften für einseitige Verhaltensweisen unberührt.

## *5.2. Verordnung über Subventionen aus Drittstaaten*

Mit der Verordnung über den Binnenmarkt verzerrende drittstaatliche Subventionen<sup>149</sup> wird eine Regelungslücke geschlossen und die Möglichkeit geschaffen, gegen drittstaatliche Subventionen vorzugehen, die den Wettbewerb im Binnenmarkt verzerren. Während die von EU-Mitgliedstaaten gewährten staatlichen Beihilfen den EU-Beihilfevorschriften unterliegen, wurden Subventionen, die Länder außerhalb der EU einzelnen im Binnenmarkt tätigen Unternehmen gewähren, vor dem Inkrafttreten der Verordnung über drittstaatliche Subventionen nicht geprüft. Die Verordnung über drittstaatliche Subventionen ist im Januar 2023 in Kraft getreten und gilt seit Juli 2023. Die darin festgelegte Melde- bzw. Anmeldepflicht<sup>150</sup> gilt seit Oktober 2023. Im Juli 2023 nahm die

---

<sup>145</sup> Rechtssache T-1077/23, Bytedance/Kommission.

<sup>146</sup> Rechtssache T-1080/23, Apple/Kommission, Benennung als Torwächter und Einstufung von iMessage.

<sup>147</sup> Rechtssache T-1079/23, Apple/Kommission – Marktuntersuchung zu iMessage.

<sup>148</sup> Rechtssache T-1078/23, Meta Platforms/Kommission.

<sup>149</sup> Verordnung (EU) 2022/2560 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über den Binnenmarkt verzerrende drittstaatliche Subventionen (ABl. L 330 vom 23.12.2022, S. 1).

<sup>150</sup> Nach der Verordnung über drittstaatliche Subventionen müssen Zusammenschlüsse angemeldet werden, bei denen das übernommene Unternehmen, eines der fusionierenden Unternehmen oder das Gemeinschaftsunternehmen

Kommission die Durchführungsverordnung zur Verordnung über drittstaatliche Subventionen<sup>151</sup> an. Die Kommission ist nun in der Lage, die wettbewerbsverzerrenden Auswirkungen drittstaatlicher Subventionen zu untersuchen und gegebenenfalls zu beseitigen. So ist sie befugt, Prüfungen von Amts wegen einzuleiten, wenn Hinweise darauf vorliegen, dass eine drittstaatliche Subvention den EU-Binnenmarkt verzerrt.

Während ein angemeldeter Zusammenschluss von der Kommission geprüft wird, darf er nicht vollzogen werden, und während ein Bieter im Rahmen eines öffentlichen Vergabeverfahrens Gegenstand einer Prüfung durch die Kommission ist, darf ihm nicht der Zuschlag erteilt werden. Bei Verstoß kann die Kommission Geldbußen in Höhe von bis zu 10 % des Jahresumsatzes des Unternehmens verhängen. Sie kann den Vollzug eines subventionierten Zusammenschlusses bzw. die Vergabe eines öffentlichen Auftrags an einen subventionierten Bieter auch untersagen.

Nach dem Inkrafttreten der Verordnung im Juli 2023 sind bei der Kommission Eingaben von Unternehmen zur Anwendung der Verordnung über drittstaatliche Subventionen eingegangen. Seit Beginn der Melde- bzw. Anmeldepflicht am 12. Oktober 2023 hat die GD Wettbewerb auf der Grundlage der Verordnung in 41 Fällen Vorabkontakte aufgenommen und 11 Zusammenschlussanmeldungen erhalten.<sup>152</sup>

---

in der EU niedergelassen ist und einen EU-Umsatz von mindestens 500 Mio. EUR erzielt und bei denen die an dem Zusammenschluss Beteiligten in den letzten drei Jahren von einem Drittstaat finanzielle Zuwendungen in Höhe von insgesamt mindestens 50 Mio. EUR erhalten haben. Öffentliche Vergabeverfahren sind bei der Kommission zu melden, wenn der geschätzte Auftragswert mindestens 250 Mio. EUR beträgt und der Wirtschaftsteilnehmer, der das betreffende Angebot abgibt, in den letzten drei Jahren drittstaatliche finanzielle Zuwendungen von insgesamt mindestens 4 Mio. EUR pro Drittland erhalten hat.

<sup>151</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2023/1441 der Kommission vom 10. Juli 2023 zur Festlegung detaillierter Vorschriften für die Durchführung von Verfahren nach der Verordnung (EU) 2022/2560 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Binnenmarkt verzerrende drittstaatliche Subventionen durch die Kommission (ABl. L 177 vom 12.7.2023, S. 1). Die Durchführungsverordnung regelt Verfahrensaspekte und enthält Anmeldeformulare für Zusammenschlussvorhaben, die drittstaatliche finanzielle Zuwendungen beinhalten, und Meldeformulare für finanzielle Zuwendungen im Rahmen öffentlicher Vergabeverfahren.

<sup>152</sup> Zur Durchsetzung der Verordnung über drittstaatliche Subventionen in Bezug auf drittstaatliche finanzielle Zuwendungen bei öffentlichen Vergabeverfahren siehe: [https://single-market-economy.ec.europa.eu/single-market/public-procurement/foreign-subsidies-regulation\\_de](https://single-market-economy.ec.europa.eu/single-market/public-procurement/foreign-subsidies-regulation_de).

# Verordnung über drittstaatliche Subventionen



Quelle: Europäische Kommission.

## 6. Auswirkungen der Beihilfepolitik auf die Integrität des Binnenmarkts und die globale Wettbewerbsfähigkeit der EU

- Das europäische Modell beruht auf einer starken sozialen Marktwirtschaft und schafft inklusiven wirtschaftlichen Wohlstand auf der Grundlage von nachhaltigem Wachstum, fairem Wettbewerb, offenem Handel und wirtschaftlicher Sicherheit. Der Binnenmarkt steht im Mittelpunkt der Wettbewerbsfähigkeit der EU, und die Kommission misst fairen Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt und weltweit große Bedeutung zu.
- Vor diesem Hintergrund wurden die Beihilfenvorschriften während des laufenden Mandats eingehend überprüft, damit sie für den grünen und den digitalen Wandel geeignet sind und zur Wettbewerbsfähigkeit und Widerstandsfähigkeit der EU-Wirtschaft beitragen. Die Vorschriften wurden aktualisiert, wo es erforderlich war, und bieten den Mitgliedstaaten wirksame Instrumente, um den Bedarf an öffentlichen Investitionen in Schlüsselbereichen wie Umweltschutz und Dekarbonisierung, regionaler Zusammenhalt, bahnbrechende Innovationen sowie in strategisch wichtige Produktionskapazitäten, besonders für den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft, zu decken. Aus den jüngsten verfügbaren Daten geht hervor, dass die Mitgliedstaaten im Jahr 2022 (nicht krisenbedingte) staatliche Beihilfen in Höhe von insgesamt 112 Mrd. EUR ausgezahlt haben, was 0,7 % des BIP der EU entspricht.
- Aufgrund der beispiellosen Krisen, die durch die COVID-19-Pandemie und die Invasion der Ukraine durch Russland ausgelöst wurden, musste die Kommission die Flexibilität der Instrumente für staatliche Beihilfen voll ausschöpfen, besonders durch gezielte und befristete Vorschriften, die es den Mitgliedstaaten erlauben, die Auswirkungen der Krisen auf die Wirtschaft der EU abzumildern, sofern bestimmte Regeln zum Schutz des Binnenmarkts eingehalten werden.
- Daten und Analysen zur Umsetzung des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 (der vollständig ausgelaufen ist) haben gezeigt, dass die von den einzelnen Mitgliedstaaten tatsächlich gewährten staatlichen Beihilfen deutlich unter den genehmigten Beträgen geblieben sind (rund 30 %) und weitgehend dem wirtschaftlichen Schaden (BIP-Rückgang) entsprachen, den der Mitgliedstaat während der Krise erlitt.
- Den jüngsten verfügbaren Daten zufolge haben die Mitgliedstaaten im Jahr 2022 und im ersten Halbjahr 2023 Krisenbeihilfen in Höhe von insgesamt 141 Mrd. EUR gewährt (was 0,6 % des BIP der EU in diesem Zeitraum entspricht), um die wirtschaftlichen Auswirkungen der Invasion der Ukraine durch Russland zu begrenzen. Die derzeit verfügbaren Daten zeigen, dass die Mitgliedstaaten weniger als 20 % der genehmigten Beträge tatsächlich auch gewährt haben. Nicht alle Mitgliedstaaten haben gleich viel ausgegeben, was zum Teil auf Unterschiede bei der Fiskalkapazität zurückzuführen ist, jedoch auch an den uneinheitlichen Auswirkungen der Energiekrise und den Größenunterschieden zwischen den verschiedenen Volkswirtschaften liegen kann.
- Schließlich stellt Randnummer 86 des Befristeten Krisenrahmens bzw. des Befristeten Rahmens zur Krisenbewältigung und zur Gestaltung des Wandels eine nützliche Ergänzung des Instrumentariums dar, um den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft zu beschleunigen und das Risiko anzugehen, dass neue Investitionen in Sektoren, die für diesen Übergang von strategischer Bedeutung sind, wegen Subventionen in Länder außerhalb der EU umgeleitet werden. Die Bestimmung erlaubt Einzelbeihilfen bis zu dem Betrag, den der für eine gleichwertige Investition in einem Drittland oder Gebiet außerhalb des EWR als Subvention erhalten könnte, oder bis zu dem Betrag, der erforderlich ist, um dem Unternehmen einen Anreiz zu bieten, die Investition im EWR vorzunehmen (Ausgleich der sog. „Finanzierungslücke“), je nachdem, welcher der beiden Beträge niedriger ist.

- Die Kommission sorgt beständig dafür, dass die Beihilfevorschriften zweckmäßig bleiben und die Umsetzung von Beihilfemaßnahmen überwacht wird, um so eine gezielte Unterstützung der EU-Prioritäten aus öffentlichen Mitteln zu ermöglichen, die langfristige Wettbewerbsfähigkeit zu fördern und befristete Krisenbewältigungsmaßnahmen zu ermöglichen, ohne dass im Binnenmarkt übermäßige Wettbewerbsverzerrungen entstehen.

Um faire Wettbewerbsbedingungen und das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts zu schützen, sind staatliche Beihilfen der Mitgliedstaaten, die den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, nach dem AEUV grundsätzlich verboten. Die Kontrolle staatlicher Beihilfen stellt sicher, dass sich der Wettbewerb zwischen Unternehmen an der Leistung entscheidet und nicht an der Höhe der staatlichen Unterstützung, um Subventionswettkämpfe und Vorteile für Unternehmen aus Mitgliedstaaten mit „tieferen Taschen“ zu vermeiden. Allerdings können unter bestimmten Umständen staatliche Eingriffe für eine gut funktionierende und ausgewogene Wirtschaft erforderlich sein. Daher lässt der AEUV zur Unterstützung politischer Ziele genügend Spielraum für Beihilfen, die erforderlich, geeignet und angemessen sind, um diese Ziele zu erreichen, ohne den Wettbewerb im Binnenmarkt übermäßig zu verfälschen. Indem die Beihilfenkontrolle vor allem auf die Rechtmäßigkeit und Wirksamkeit von Beihilfen und die Vermeidung von Überkompensation ausgerichtet wird, kann mit begrenzten öffentlichen Mitteln der größtmögliche Nutzen erzielt werden.

Der Europäische Rat hat im Oktober 2023 erneut darauf hingewiesen, dass er die Kommission aufgefordert hat, dem Rat darüber Bericht zu erstatten, wie sich die aktuelle Beihilfepolitik auf die Integrität des Binnenmarkts und die globale Wettbewerbsfähigkeit der EU auswirkt. Bei der Bewertung der Auswirkungen der Beihilfepolitik muss eine interne und eine externe Perspektive eingenommen werden, um die doppelte Herausforderung zu berücksichtigen, die sich für diesen Bereich stellt. Die Beihilfenkontrolle muss ihre Aufgabe erfüllen, übermäßige Wettbewerbsverfälschungen im Binnenmarkt zu vermeiden, gleichzeitig aber auch die EU-Wirtschaft in die Lage versetzen, im aktuellen schwierigen geopolitischen Klima bei Innovationen ganz vorn dabei zu sein und beim grünen und digitalen Wandel eine Vorreiterrolle zu spielen.

Die Kommission erhebt regelmäßig und kontinuierlich Daten über die Durchführung von Beihilfemaßnahmen der Mitgliedstaaten, um ihre Auswirkungen zu überwachen:

- Erstens erstellt die Kommission jährlich das sog. „**State aid Scoreboard**“ (Anzeiger für staatliche Beihilfen) und verwendet dazu die Angaben der Mitgliedstaaten<sup>153</sup> über ihre Ausgaben (d. h. die von ihnen ausgezahlten Beträge) im Rahmen genehmigter Beihilfemaßnahmen, einschließlich einer Quantifizierung des Beihilfelements der Ausgaben, d. h. des durch die Beihilfe gewährten Vorteils<sup>154</sup>. Die jüngsten Daten beziehen sich auf 2022.

---

<sup>153</sup> Die Angaben beruhen auf der jährlichen Berichterstattung der Mitgliedstaaten nach Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission. Für die Richtigkeit der Angaben sind die Mitgliedstaaten zuständig.

<sup>154</sup> Das Beihilfeelement hängt von der Art der Beihilfe ab. Bei Zuschüssen entspricht der an den Empfänger weitergegebene Vorteil in der Regel den gewährten Haushaltssmitteln. Bei anderen Beihilfeinstrumenten können der Vorteil für den Beihilfeempfänger und die Kosten für den Staat variieren. Durch eine Garantie beispielsweise entfällt für den Begünstigten das durch die Garantie abgedeckte Risiko, indem es der Staat übernimmt. Diese Risikoträgerfunktion des Staates sollte normalerweise durch eine angemessene Prämie vergütet werden. Verzichtet der Staat ganz oder teilweise auf eine solche Prämie, stellt dies das Beihilfeelement dar.

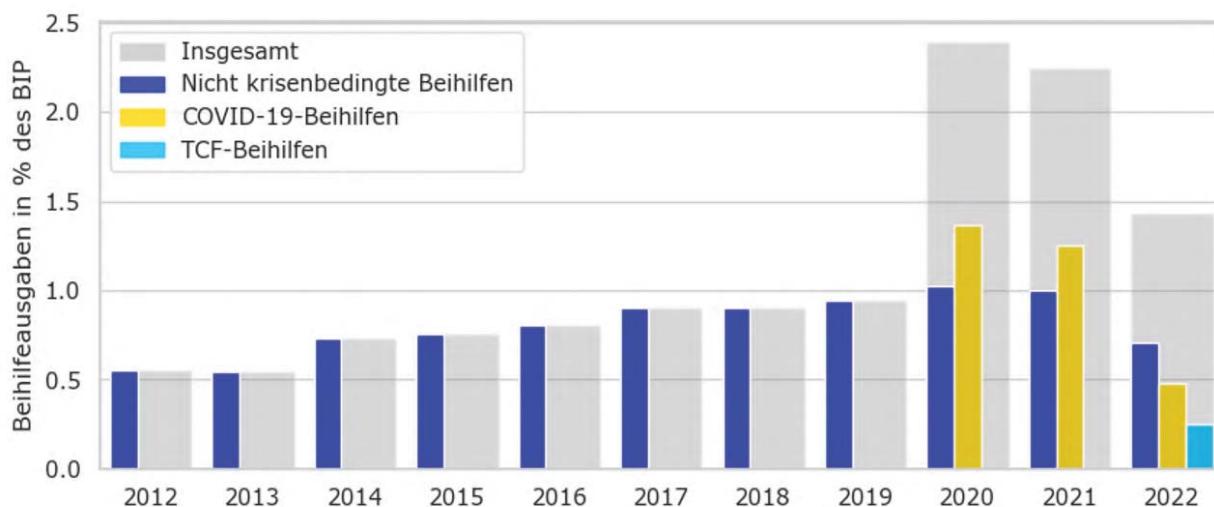
- Zweitens hat die Kommission angesichts der erheblichen Beihilfebeträge, die während der jüngsten Krisen – d. h. im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und dem Angriff Russlands auf die Ukraine – ausgezahlt wurden, ausnahmsweise **regelmäßige Erhebungen** durchgeführt, um **zeitnah Informationen über die von den Mitgliedstaaten im Rahmen genehmigter Krisenmaßnahmen tatsächlich gewährten Beihilfen** zu sammeln (d. h. über die Beträge, auf die Unternehmen einen Rechtsanspruch erhalten haben, die aber auch erst später ausgezahlt werden können). Die jüngste Erhebung deckt das Jahr 2022 sowie das erste Halbjahr 2023 ab. Während die Mitgliedstaaten im Rahmen der jährlichen Berichterstattung jeweils auch eine Quantifizierung des Beihilfelements vorlegen müssen, melden sie bei den Erhebungen im Rahmen der Krisen den Nennbetrag der gewährten Beihilfen, um die Datenerhebung zu vereinfachen und den Verwaltungsaufwand zu verringern.

## 6.1 Gesamtbild der Auszahlungen staatlicher Beihilfen (krisenbedingter und nicht krisenbedingter Beihilfen) im Jahr 2022

Den jüngsten Jahresberichten der Mitgliedstaaten zufolge haben die 27 Mitgliedstaaten im Jahr 2022 für krisenbedingte und nicht krisenbedingte Beihilfen insgesamt 227,98 Mrd. EUR (rund 1,43 % ihres BIP im Jahr 2022) ausgezahlt (Krisenbeihilfen wurden hauptsächlich nach dem Befristeten Krisenrahmen zur Stützung der Wirtschaft infolge des Angriffs Russlands auf die Ukraine gewährt).

Die Gesamtausgaben sind im Vergleich zum Vorjahr deutlich zurückgegangen (inflationsbereinigt um rund 35 %). Erstens war der Rückgang in erster Linie auf die Verringerung der Gesamtausgaben für COVID-19-Maßnahmen zurückzuführen, da der Befristete COVID-19-Rahmen Ende Juni 2022 ausgelaufen ist. Die Ausgaben für COVID-19-Maßnahmen sind um 76,66 Mrd. EUR (und damit inflationsbereinigt um rund 60 % gegenüber dem Vorjahr) zurückgegangen, was 0,48 % des BIP der EU-27 entspricht. Zweitens waren auch die Ausgaben für nicht krisenbedingte Beihilfen deutlich rückläufig, und zwar um rund 28 % von rund 155,55 Mrd. EUR (zu konstanten Preisen) im Jahr 2021 auf 112 Mrd. EUR im Jahr 2022 (siehe unten).

*Tabelle 1: Gesamtausgaben für staatliche Beihilfen, Beihilfeelemente in BIP-Prozent, Aufschlüsselung nach COVID-19-Beihilfen, Beihilfen nach dem Krisenrahmen (TCF-Beihilfen) und nicht krisenbedingten Beihilfen*



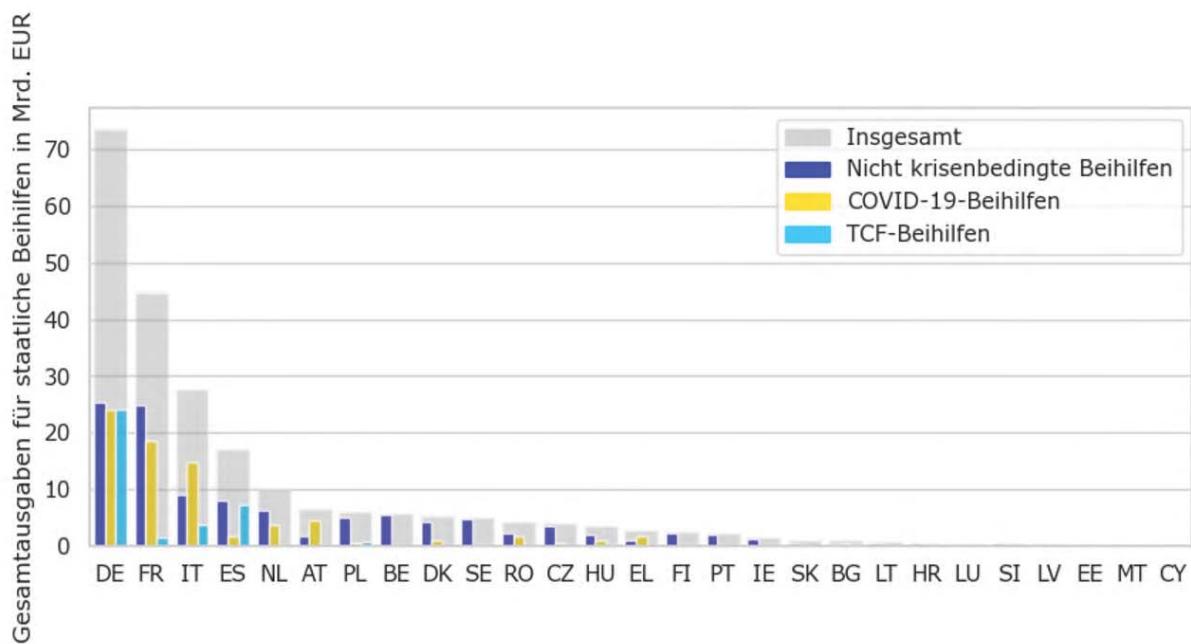
Setzt man die Verteilung der Ausgaben für (krisenbedingte und nichtkrisenbedingte) Beihilfen auf Ebene der Mitgliedstaaten ins Verhältnis zum BIP des jeweiligen Mitgliedstaats, so wird eine erhebliche – wenngleich gegenüber 2021 deutlich geringere – Streuung der Ausgaben zwischen den Mitgliedstaaten deutlich. Die Mitgliedstaaten mit den höchsten Ausgaben setzten rund 1,8-2,1 % ihres nationalen BIP ein (Ungarn und Deutschland), die Mitgliedstaaten mit den niedrigsten Ausgaben etwa 0,3 %-0,6 % (Irland, Zypern und Luxemburg).

Das sich aus diesen Daten ergebende Gesamtbild lässt erkennen, dass sich zwar die von den einzelnen Mitgliedstaaten für Beihilfen ausgegebenen Beträge erheblich unterscheiden (große Mitgliedstaaten haben in absoluten Zahlen die höchsten Beträge ausgeben, was zu erwarten stand), dass bei Betrachtung der relativen Ausgaben im Verhältnis zum BIP jedoch ein differenzierteres Bild entsteht.

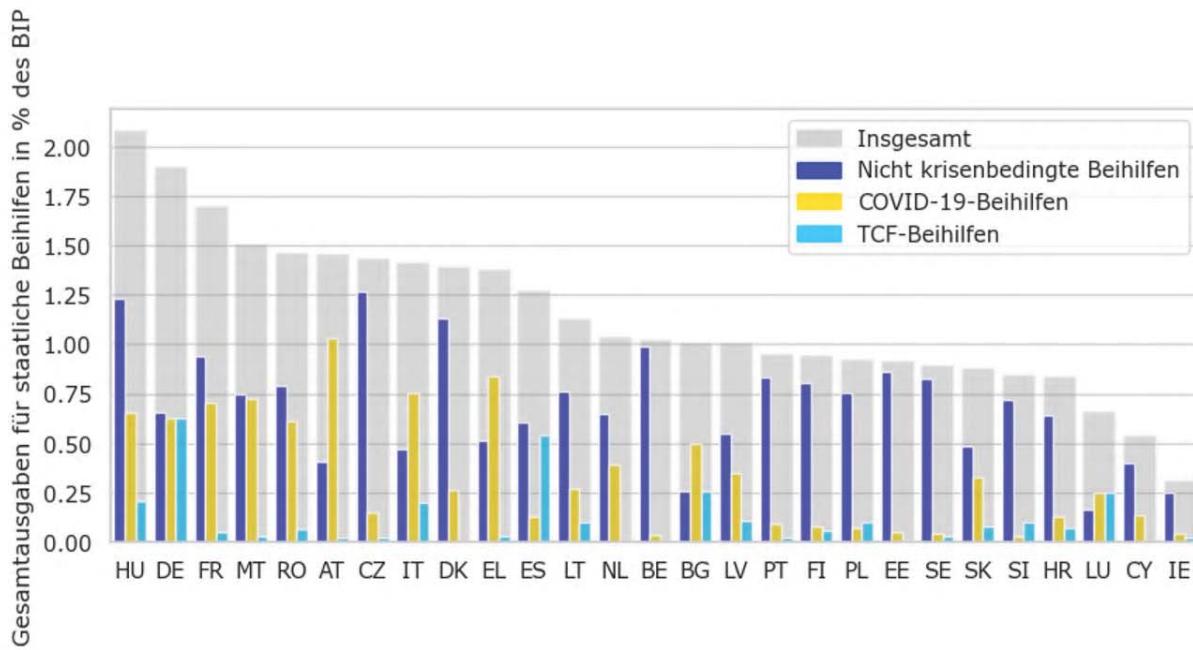
Ferner betrifft ein erheblicher Teil der Ausgaben Deutschlands im Jahr 2022 krisenbedingte Beihilfen in einer Ad-hoc-Situation, in der zwei systemische Energieversorgungsunternehmen nach der Unterbrechung der Gaslieferungen durch den Krieg Russlands gegen die Ukraine auf öffentliche Unterstützung angewiesen waren (siehe unten).

Es sei auch darauf hingewiesen, dass die Mitgliedstaaten ihre Volkswirtschaft und ihren Haushalt möglicherweise durch andere Maßnahmen, bei denen es sich nicht um Beihilfen handelt, in erheblichem Umfang unterstützt haben. Entsprechend unterscheidet sich die Höhe der Gesamtunterstützung für Volkswirtschaften und Haushalte von den Angaben in den genannten Jahresberichten der Mitgliedstaaten, in denen ausschließlich die Auszahlungen im Rahmen von Maßnahmen aufgeführt sind, die als staatliche Beihilfen gelten.

*Tabelle 2: Gesamtausgaben für staatliche Beihilfen je Mitgliedstaat im Jahr 2022, Beihilfeelemente in Mrd. EUR, aufgeschlüsselt nach COVID-19-Beihilfen, Beihilfen nach dem Krisenrahmen (TCF-Beihilfen) und nicht krisenbedingten Beihilfen*



*Tabelle 3: Gesamtausgaben für staatliche Beihilfen je Mitgliedstaat in Prozent des nationalen BIP im Jahr 2022, aufgeschlüsselt nach COVID-19-Beihilfen, Beihilfen nach dem Krisenrahmen (TCF-Beihilfen) und anderen (nicht krisenbedingten) Beihilfen*



Der für **nicht krisenbedingte Beihilfen im Jahr 2022** von den Mitgliedstaaten ausgezahlte Betrag (Nennbetrag) ist gegenüber 2021 in 20 Mitgliedstaaten zurückgegangen. Besonders ausgeprägt war der Rückgang in Deutschland (-59 % in Bezug auf den inflationsbereinigten Nennbetrag), Kroatien (-52 %) und Malta (-50 %) sowie Bulgarien, Lettland, Luxemburg und Ungarn, wo er um rund 40 % zurückging. Auch in Polen und Litauen (jeweils rund -28 %) und Estland (-22 %) wurde ein erheblicher Rückgang um mehr als 20 % beobachtet. Weitere Mitgliedstaaten, in denen ein Rückgang zu verzeichnen war, sind Finnland (-18 %), Slowenien (-17 %), Tschechien (-14 %), die Niederlande und Österreich (in beiden Ländern -12 %), Frankreich und Zypern (-11 %), Irland (-9 %), Belgien und Italien (-6 %).

Gestiegen sind die nicht krisenbedingten Beihilfen hingegen in Portugal (+ 66 % in Bezug auf den inflationsbereinigten Nennbetrag), Dänemark (+ 44 %) und Spanien (+ 30 %). In der Slowakei waren die nicht krisenbedingten Beihilfen gegenüber 2021 um 14 % höher, in Griechenland um 4 %. In Rumänien und Schweden ist die Höhe der nicht krisenbedingten Beihilfen in den Jahren 2021 und 2022 gleich geblieben.

Insgesamt scheint der Rückgang der nicht krisenbedingten staatlichen Beihilfen in erster Linie auf geringere Auszahlungen im Bereich Umweltschutz, einschließlich für Energiesparmaßnahmen, zurückzugehen (41,5 Mrd. EUR im Jahr 2022 gegenüber rund 77,3 Mrd. EUR im Jahr 2021). Hierzu sind weitere Analysen erforderlich, doch kann der Rückgang teilweise durch die anderen Fördermöglichkeiten erklärt werden, die mit dem Befristeten Krisenrahmen vom März 2022 (und den darauffolgenden Änderungen dieses Rahmens) eingeführt wurden, so Beihilfen zur Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien und Beihilfen für die Dekarbonisierung industrieller Prozesse. Wie Tabelle 4 verdeutlicht, bilden die für den Umweltschutz ausgezahlten Beihilfen dennoch weiterhin die mit Abstand größte Kategorie nicht krisenbedingter Beihilfen: Die Auszahlungen lagen in diesem Bereich auch in Krisenzeiten doppelt bis viermal so hoch wie vor zehn Jahren (in konstanten Preisen, inflationsbereinigt).

*Tabelle 4: Ausgaben für staatliche Beihilfen ohne krisenbedingte Beihilfen in den Jahren 2012-2022, Beihilfeelemente in Mrd. EUR zu konstanten Preisen, aufgeschlüsselt nach Beihilfeziel.*

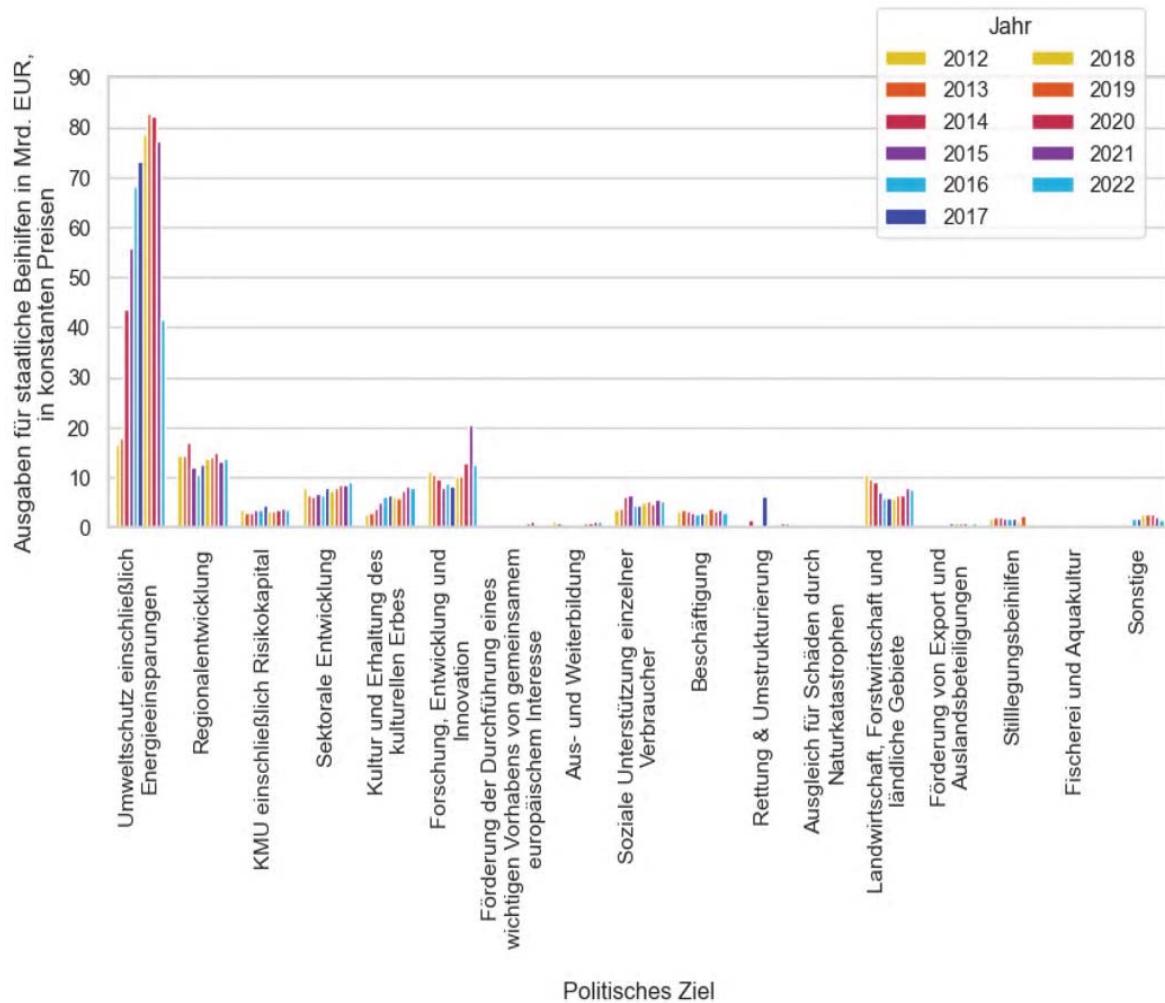
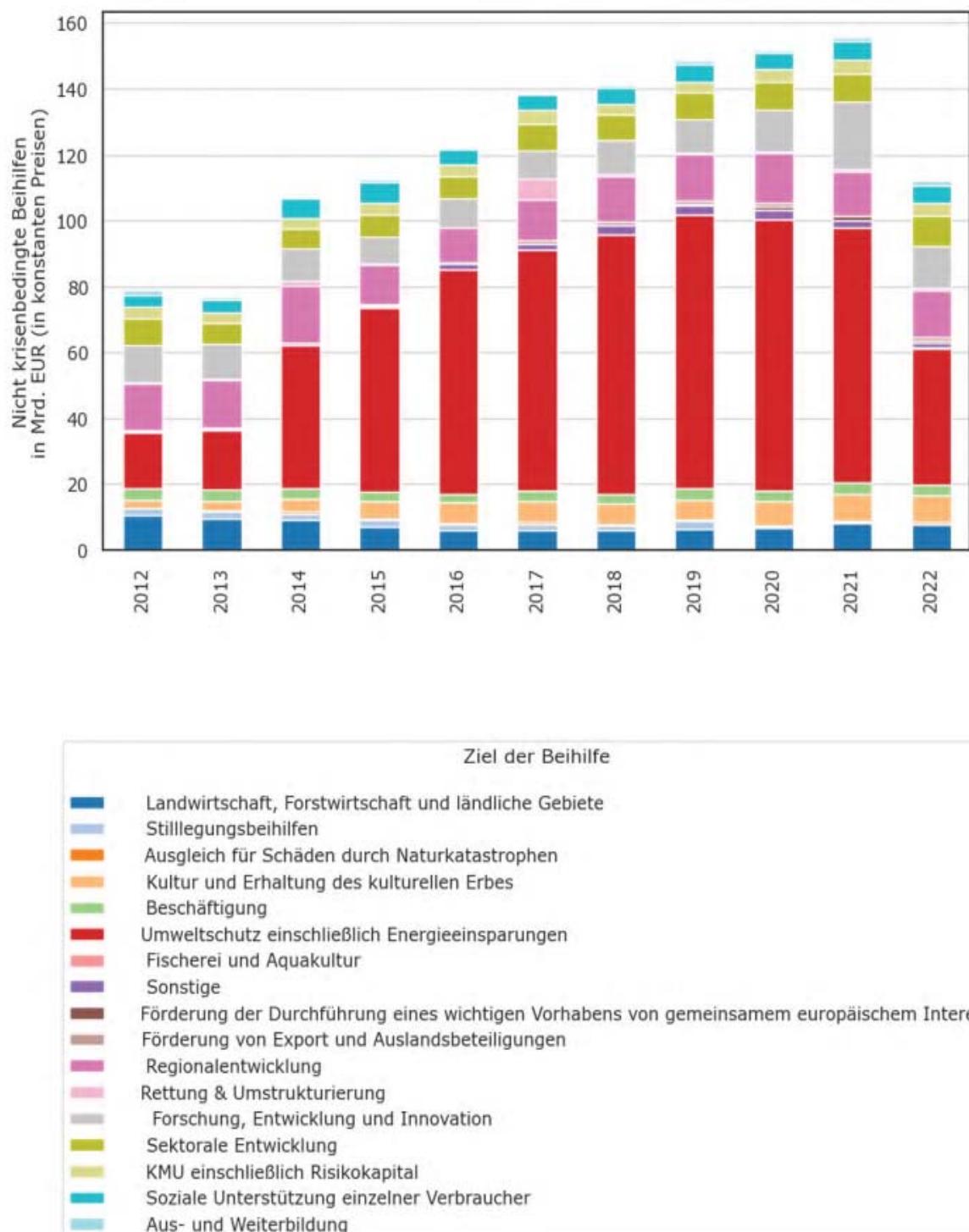
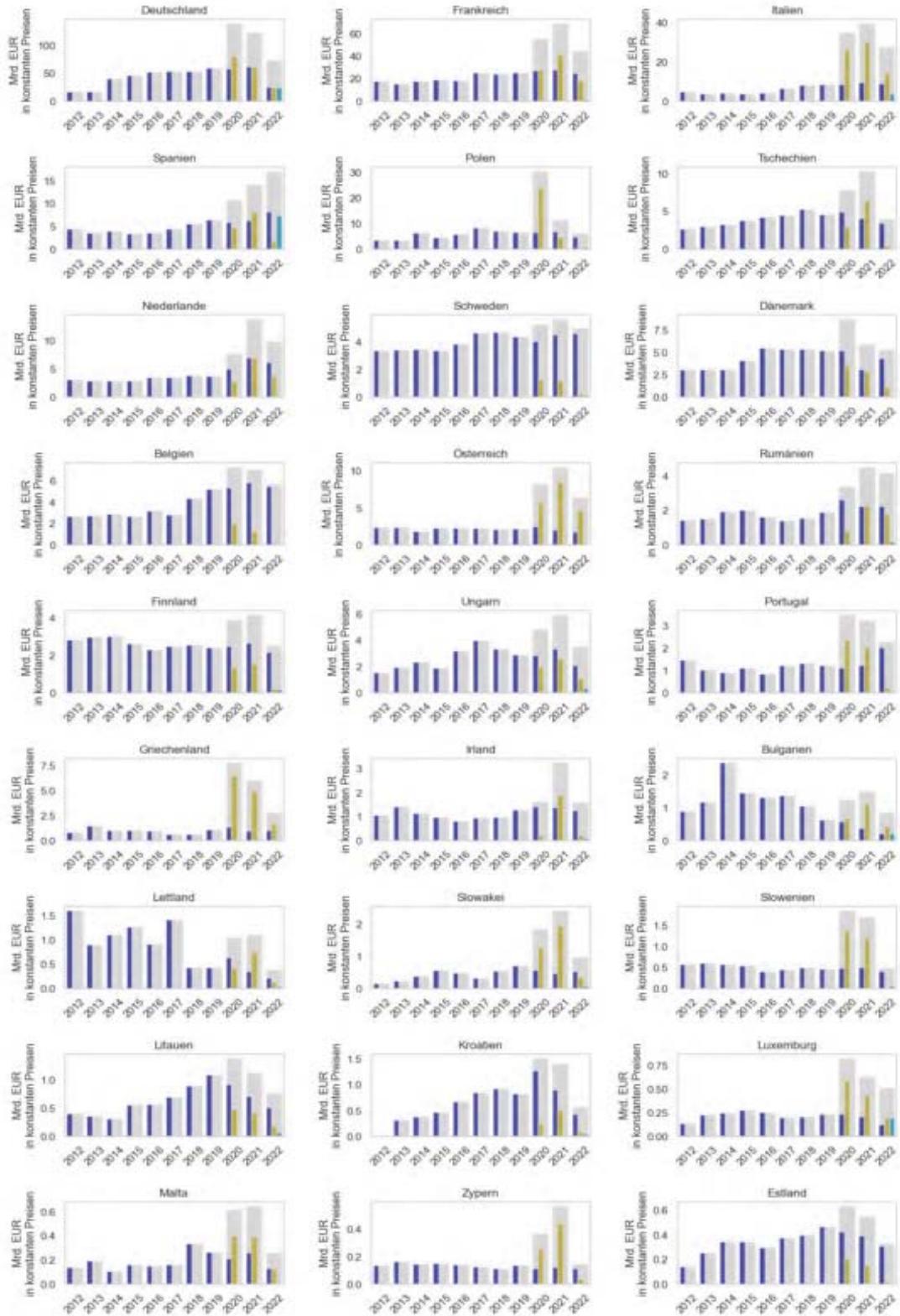


Tabelle 5: Nicht krisenbedingte Ausgaben für staatliche Beihilfen, aufgeschlüsselt nach Beihilfeziel.



*Tabelle 6: Gesamtausgaben für staatliche Beihilfen nach Mitgliedstaat in Nennbeträgen (Mrd. EUR zu konstanten Preisen), aufgeschlüsselt nach COVID-19-Beihilfen, Beihilfen nach dem Krisenrahmen (TCF-Beihilfen) und anderen (nicht krisenbedingten) Beihilfen, 2012-2022 (Reihenfolge der Mitgliedstaaten nach kumulierten Ausgaben)*



## 6.2 Entscheidend wichtiger, aber vorsichtiger Einsatz staatlicher Beihilfen in Krisenzeiten

Aufgrund der zahlreichen Krisen der letzten Jahre wurden die gemäß AEUV zulässigen Möglichkeiten, im Fall von „außergewöhnlichen Ereignissen“ oder „zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats“ staatliche Beihilfen zu gewähren, umfassend genutzt. Die entsprechenden Bestimmungen haben es der Kommission beispielsweise ermöglicht, Beihilfen zu gewähren, um die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie für die Wirtschaft und die Energiekrise nach dem Angriffs Russlands auf die Ukraine zu bewältigen (auf der Grundlage des Befristeten Krisenrahmens und später des Befristeten Rahmens zur Krisenbewältigung und zur Gestaltung des Wandels).

Um einen Überblick über die auf der Grundlage des **Befristeten COVID-19-Rahmens** gewährten Beihilfen zu erhalten, führte die Kommission Erhebungen für den Zeitraum von März 2020, als der Rahmen in Kraft getreten ist, bis Ende 2021 durch. Die gesammelten Daten zur tatsächlichen Umsetzung des Rahmens zeigten, dass die von den einzelnen Mitgliedstaaten gewährten Beihilfen (940 Mrd. EUR, d. h. rund 30 % der genehmigten 3,1 Bio. EUR) dem wirtschaftlichen Schaden entsprachen, den der jeweilige Mitgliedstaat während der Krise in Form von BIP-Verlusten zu verzeichnen hatte.<sup>155</sup> Diese Erkenntnis war geeignet, potenzielle Bedenken in Bezug auf den fairen Wettbewerb zu beruhigen, verdeutlichte sie doch die erhebliche räumliche Streuung der Beihilfen. Der Befristete COVID-19-Rahmen ist inzwischen vollständig ausgelaufen.

Um einen ähnlichen Überblick über die **auf der Grundlage des Befristeten Krisenrahmens bzw. des Befristeten Rahmens zur Krisenbewältigung und zur Gestaltung des Wandels oder die im Einklang mit deren Grundsätzen gewährten Beihilfen** zu erhalten, führte die Kommission Erhebungen für den Zeitraum von März 2022, als der Befristete Krisenrahmen in Kraft getreten ist, und Juni 2023 durch (für das zweite Halbjahr 2023 liegen keine ausreichenden Daten vor). In diesem Zeitraum genehmigte die Kommission nach den beiden Rahmen oder im Einklang mit deren Grundsätzen staatliche Beihilfen in Höhe von fast 730 Mrd. EUR. Die Daten aus den Mitgliedstaaten zeigen, dass 141 Mrd. EUR tatsächlich gewährt wurden, was nur 19,3 % der genehmigten Beihilfen bzw. 0,6 % des BIP der EU im Jahr 2022 und im ersten Halbjahr 2023 entspricht.<sup>156</sup> Es sei darauf hingewiesen, dass die Mitgliedstaaten den vollen Beihilfebetrag zu einem bestimmten Zeitpunkt in einem Jahr förmlich gewähren, ihn den Begünstigten dann aber über mehrere Jahre hinweg zur Verfügung stellen können (sodass die Beträge im Jahr 2022 oder im ersten Halbjahr 2023 möglicherweise nicht (vollständig) ausgezahlt wurden).

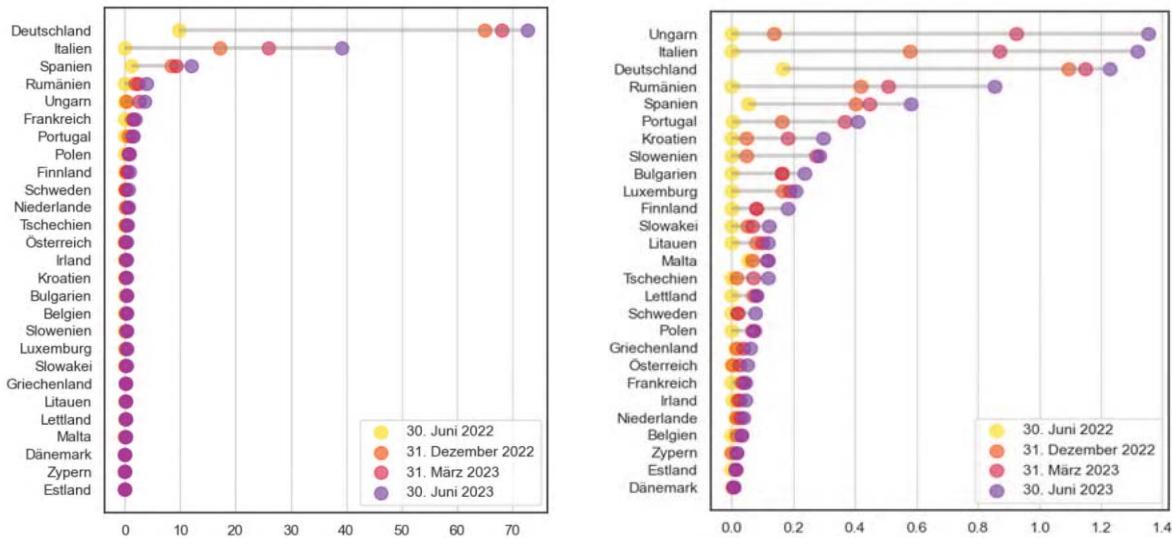
Im fraglichen Zeitraum gewährte Deutschland 72,8 Mrd. EUR, was 52 % der 141 Mrd. EUR entspricht, gefolgt von Italien mit 39,2 Mrd. EUR und Spanien mit 12,1 Mrd. EUR. In absoluten Zahlen haben die drei Mitgliedstaaten mit den höchsten Ausgaben zusammen 88 % des Gesamtbetrags der Beihilfen gewährt. In relativen Zahlen verzeichnete Ungarn die höchsten Ausgaben, da diese 1,35 % seines BIP im Jahr 2022 und im ersten Halbjahr 2023 ausmachten. Die zweithöchsten relativen Ausgaben tätigte Italien (1,32 % des BIP), gefolgt von Deutschland (1,23 % des BIP) und Rumänien (0,85 % des BIP).

---

<sup>155</sup> Policy Brief der GD COMP „Looking back at the State aid COVID Temporary Framework: the take-up of measures in the EU“ („Rückblick auf den Befristeten COVID-19-Rahmen für staatliche Beihilfen: gewährte Beihilfen in der EU“) vom Oktober 2022, [hier](#) abrufbar.

<sup>156</sup> Die der Kommission von den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellten Informationen sind vorläufiger Art; Daten können von den Mitgliedstaaten noch berichtigt werden.

*Tabelle 7: Nominalbetrag der staatlichen Beihilfen, die bis Juni 2023 auf der Grundlage des Befristeten Krisenrahmens bzw. des Befristeten Rahmens zur Krisenbewältigung und zur Gestaltung des Wandels oder im Einklang mit deren Grundsätzen in absoluten Beträgen (linkes Schaubild) und als Prozentsatz des nationalen BIP (rechtes Diagramm) gewährt wurden*



Nach den beiden Rahmen TC(T)F oder im Einklang mit deren Grundsätzen gewährte Gesamtbeihilfe in Mrd. EUR (kumulierte Werte)

Nach den beiden Rahmen TC(T)F oder im Einklang mit deren Grundsätzen gewährte Gesamtbeihilfe in % des BIP 2022 + erstes Halbjahr 2023

Eine genauere Betrachtung der von Deutschland gewährten Beihilfen ergibt, dass 85 % des Gesamtbetrags zwei Beihilfeempfängern gewährt wurden: Uniper SE und SEFE GmbH, die mit 33 Mrd. EUR bzw. 6,5 Mrd. EUR rekapitalisiert wurden sowie im Rahmen einer deutschen Rahmenregelung Darlehen und zinsvergünstigte Darlehen erhielten (Kreditlinien in Höhe von 16 Mrd. EUR bzw. 7 Mrd. EUR<sup>157</sup>, die möglicherweise nicht in Anspruch genommen wurden). Diese Maßnahmen waren erforderlich, um den Zusammenbruch dieser beiden systemischen Energieversorgungsunternehmen zu verhindern, die bestimmte langfristige Verträge nach dem dramatischen Rückgang der Gaslieferungen Russlands nach Deutschland nicht mehr erfüllen konnten. Aufgrund ihrer systemischen Bedeutung auf dem Markt hätte ihr Zusammenbruch schwerwiegende Folgen für ihre Kunden und auch für den deutschen und den europäischen Energiemarkt insgesamt gehabt.

Bei der Betrachtung der erhobenen Angaben sollten ferner mehrere zusätzliche Aspekte berücksichtigt werden. So beziehen sich die Angaben ausschließlich auf Maßnahmen, die bei der Kommission angemeldet und von ihr als staatliche Beihilfen eingestuft und genehmigt wurden. Zudem wird jeweils der Nominalbetrag der staatlichen Beihilfen erfasst, die über verschiedene Instrumente (z. B. direkte Zuschüsse, Eigenkapital, Darlehen oder Garantien) gewährt werden, die

<sup>157</sup> Der Umfang der Kreditlinien wurde später angesichts der verbesserten Marktbedingungen verringert.

unterschiedlich starke wettbewerbsverzerrende Auswirkungen haben. Bei der Betrachtung von Beihilfen, die über verschiedene Instrumente gewährt werden, sollte das jeweilige Beihilfeelement herangezogen werden, da es den dem Unternehmen tatsächlich gewährten Vorteil wiedergibt und daher in der Regel besser geeignet ist, um über rückzahlbare und über nicht rückzahlbare Instrumente gewährte Beihilfen zu vergleichen. Denn nicht rückzahlbare Instrumente wie Zuschüsse verfälschen den Wettbewerb üblicherweise stärker als rückzahlbare Instrumente wie Garantien und zinsvergünstigte Darlehen.

Das Beihilfeelement kann je nach Art des Instruments auf unterschiedliche Weise geschätzt werden: Bei nicht rückzahlbaren Instrumenten entspricht der dem Empfänger gewährte Vorteil in der Regel dem Nominalbetrag, der wiederum den aufgewendeten Haushaltssmitteln entspricht. Bei rückzahlbaren Beihilfeinstrumenten stimmt der Vorteil für das Unternehmen unter Umständen nicht mit den Kosten für den Staat überein: Das Beihilfeelement und die aufgewendeten Haushaltssmittel sind zumeist (viel) niedriger als der Nominalbetrag. Bei Beihilfeinstrumenten wie Darlehen oder Garantien ergeben sich der Vorteil für das Unternehmen und die Kosten für den Staat daraus, dass das Unternehmen einen Zinssatz bzw. ein Garantieentgelt zahlt, der bzw. das unter dem Marktpreis liegt.

So hat Deutschland auf der Grundlage der geschätzten Beihilfeelemente im Jahr 2022 und im ersten Halbjahr 2023 rund 0,9 % seines BIP für Beihilfen aufgewendet, hauptsächlich für Eigenkapitalmaßnahmen, wovon wiederum ein Großteil auf die Rekapitalisierungen der systemrelevanten Energieversorger Uniper und SEFE entfiel (55 % des Gesamtbetrags der gewährten Beihilfen). Die zweithöchsten Ausgaben für staatliche Beihilfen verzeichnete Ungarn (etwa 0,68 % des BIP), gefolgt von Spanien (0,45 %) und Portugal (0,41 %). Italien und Rumänien wendeten gemessen am Beihilfeelement einen geringeren Prozentsatz ihres BIP auf, da sie in erheblichem Maße auf rückzahlbare Instrumente, vor allem Garantien, zurückgriffen.

Ferner haben die Mitgliedstaaten horizontale finanzpolitische Maßnahmen ergreifen, um die Auswirkungen der hohen Energiepreise auf Haushalte und Unternehmen abzumildern. Diese Maßnahmen sind jedoch größtenteils nicht als staatliche Beihilfen einzustufen. Nach den Schätzungen in der Herbstprognose der Kommission<sup>158</sup> beliefen sich die Nettohaushaltsskosten solcher Energiemaßnahmen<sup>159</sup> im Jahr 2023 auf rund 165 Mrd. EUR, was 0,97 % des BIP der EU-27 entspricht, gegenüber 195 Mrd. EUR bzw. 1,2 % des BIP der EU-27 im Jahr 2022.

In absoluten Zahlen verursachten die von Deutschland, Frankreich und Italien umgesetzten Maßnahmen im Jahr 2023 mit 59,4 Mrd. EUR, 22,8 Mrd. EUR bzw. 21,4 Mrd. EUR die höchsten Nettohaushaltsskosten, was zusammengekommen einem Anteil von 63 % aller finanzpolitischen

---

<sup>158</sup> Generaldirektion Wirtschaft und Finanzen der Europäischen Kommission (2023), European Economic Forecast, Herbst 2023. Abrufbar unter: [https://economy-finance.ec.europa.eu/document/download/4139ef72-9eb3-4fad-a116-ee87979f4d35\\_en?filename=ip258\\_en.pdf](https://economy-finance.ec.europa.eu/document/download/4139ef72-9eb3-4fad-a116-ee87979f4d35_en?filename=ip258_en.pdf). Die Auswirkungen auf den Haushalt tragen den Maßnahmen Rechnung, die bis Ende Oktober 2023 ergriffen oder angekündigt wurden. Im Falle der Slowakei wurden die Schätzungen nach Vorlage der Übersicht über die Haushaltsplanung 2024 am 12. Dezember 2023 aktualisiert.

<sup>159</sup> Für die Zwecke dieser Schätzungen werden „Energiemaßnahmen“ wie folgt definiert: 1) Maßnahmen, die sich unmittelbar auf die Grenzkosten des Energieverbrauchs für Haushalte und/oder Unternehmen auswirken („preisbezogene Maßnahmen“), 2a) Maßnahmen zur befristeten Einkommensunterstützung für private Haushalte, (2b) Maßnahmen (außer preisbezogenen Maßnahmen), die Unternehmen einen Ausgleich gewähren (beide „einkommensbezogene Maßnahmen“) und 3) Einnahmen aus (neuen Steuern oder Abgaben auf) unerwartete(n) Gewinne(n) von Energieunternehmen.

Maßnahmen in der EU im Energiebereich entsprach (einzelne etwa 36 %, 14 % bzw. 13 %). Darauf folgten Spanien mit 13,5 Mrd. EUR (8 % der Gesamtausgaben) und die Niederlande mit 10,6 Mrd. EUR (6 %). In allen anderen Mitgliedstaaten lagen die Nettohaushaltsskosten zwischen 3 % (Polen) und 0,01 % (Griechenland) der gesamten Ausgaben für finanzpolitische Maßnahmen in der EU im Energiebereich.

Im Verhältnis zum BIP 2023 waren die Maßnahmen der Slowakei, Kroatiens und Maltas mit den höchsten Nettohaushaltsskosten verbunden (1,89 %, 1,77 % bzw. 1,6 %), gefolgt von Österreich (1,56 %) und Deutschland (1,45 %). Auch in Ungarn (1,34 %), Portugal (1,25 %), Tschechien (1,18 %), Italien (1,04 %) und den Niederlanden (1,03 %) lagen die Haushaltsskosten über dem Durchschnitt der EU-27 (0,97 %).

Aus makroökonomischer Sicht waren die vergangenen Jahre von mehreren komplexen und dynamischen Faktoren geprägt. Die COVID-19-Pandemie ging allmählich zurück, und die Beschränkungen wurden aufgehoben, doch gleichzeitig eskalierte die Aggression Russlands gegen die Ukraine, wobei die anschließende Krise sowie die Gefahr einer Eskalation der Lage im Nahen Osten zu zunehmenden geopolitischen Spannungen führten. Diese Ereignisse hatten erhebliche Auswirkungen auf die wirtschaftlichen Bedingungen in der EU und ihren Mitgliedstaaten. Der Winterprognose 2024 der Kommission<sup>160</sup> zufolge fiel das Wirtschaftswachstum sowohl in der EU als auch im Euro-Währungsgebiet im Jahr 2023 mit 0,5 % etwas moderater aus als zuvor erwartet, da in der vorangegangenen Herbstprognose noch ein Zuwachs von 0,6 % projiziert worden war. Auf EU-Ebene ist das moderate Wachstum im vergangenen Jahr weitgehend auf die Dynamik der Konjunkturerholung nach der Pandemie in den beiden vorangegangenen Jahren zurückzuführen, während die Gesamtinflation im Jahr 2023 vor allem dank der sinkenden Energiepreise schneller als erwartet zurückging.

Diese Faktoren hatten abhängig von der jeweiligen Exposition der Wirtschaft der einzelnen Mitgliedstaaten erhebliche Auswirkungen auf deren Wirtschaftsleistung sowie auf die Durchführung und Bewertung der daraufhin ergriffenen Beihilfemaßnahmen. Unter den Mitgliedstaaten, die relativ betrachtet oder gemessen am Gesamtumfang der geschätzten Beihilfeelemente den höchsten Beihilfegesamtbetrag gewährten, schrumpfte in Deutschland und Ungarn die Wirtschaft 2023 leicht (um 0,3 % bzw. 0,8 %), während Spanien ein überdurchschnittliches Wachstum verzeichnete (2,5 %). Unter den Mitgliedstaaten hingegen, die relativ betrachtet oder gemessen am Gesamtumfang der geschätzten Beihilfeelemente den niedrigsten Beihilfegesamtbetrag gewährten, verzeichnete Dänemark ein durchschnittliches Wachstum (0,5 %) und Zypern ein überdurchschnittliches Wachstum (2,4 %), während die estnische Wirtschaft um 3,5 % schrumpfte. Dies zeigt, dass es angesichts der Heterogenität und Unwägbarkeit der Gegebenheiten in den einzelnen Mitgliedstaaten und aufgrund von Wechselwirkungen mit mehreren anderen Faktoren nicht möglich ist, auch nur vorläufige Schlussfolgerungen über die Auswirkungen staatlicher Beihilfen allein auf das BIP-Wachstum zu ziehen.

Die vorstehende Analyse und die dargelegten Daten zeigen, wie wichtig es ist, die Auswirkungen von Krisenbeihilfen über die „Kernzahlen“ hinaus zu bewerten, und dass die Datenlage bis dato noch keine Bewertungen zu Korrelationen und Kausalitäten zulässt. Die Energieversorgung der einzelnen Mitgliedstaaten wird unterschiedlich stark vom Krieg in der Ukraine beeinflusst, und die

---

<sup>160</sup> European Economic Forecast, Winter 2024, Institutional Paper 268, Februar 2024.

Volkswirtschaften weisen eine unterschiedliche Struktur – insbesondere in Bezug auf Größe oder Bedeutung von Schwerindustrie und energieintensiven Branchen – und/oder unterschiedlich strukturierte Energiesektoren auf. Darüber hinaus haben die Mitgliedstaaten ganz unterschiedliche Kapazitäten, um Unternehmen zu unterstützen. Wenngleich die Genehmigung staatlicher Beihilfen grundsätzlich an klare Bedingungen geknüpft ist, um sicherzustellen, dass die Beihilfen erforderlich und angemessen sind und den Wettbewerb nicht übermäßig verfälschen, sollten befristete Beihilfevorschriften auslaufen, sobald die Marktbedingungen dies zulassen. Aus diesem Grund werden die verbleibenden Krisenabschnitte des Befristeten Rahmens zur Krisenbewältigung und zur Gestaltung des Wandels im Juni 2024 auslaufen.

### *6.3 Verwirklichung der Ziele des digitalen und des grünen Wandels und anderer Prioritäten der EU*

Auch wenn der Staat eine wichtige Rolle spielen kann, wenn es gilt, wirtschaftliche Rahmenbedingungen zu schaffen, die geeignet sind, Wettbewerbsfähigkeit zu gewährleisten, beinhalten viele seiner darauf ausgerichteten Maßnahmen möglicherweise keine staatlichen Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV, und staatliche Beihilfen allein reichen in der Regel nicht aus, um Wettbewerbsfähigkeit zu erreichen.

Allerdings bieten die Beihilfevorschriften den Mitgliedstaaten viele Möglichkeiten, um politische Ziele im Bereich der Unterstützung einer gut funktionierenden und gerechten Wirtschaft zu verwirklichen und Marktversagen zu beheben. Vor diesem Hintergrund sollte mit der Überprüfung der Beihilfevorschriften sichergestellt werden, dass sie ihren Zweck erfüllen; ferner sollten die Vorschriften mit den Zielen der EU in den Bereichen Umwelt, Digitalisierung und Resilienz in Einklang gebracht werden.

Bis Ende 2023 schloss die Kommission die Überprüfung fast aller wichtigen Leitlinien für staatliche Beihilfen ab. In den überarbeiteten Leitlinien wird dargelegt, wie die Mitgliedstaaten ihre Volkswirtschaften dabei unterstützen können, insbesondere in grüne und in digitale Technologien zu investieren, und damit einen Beitrag zur globalen Wettbewerbsfähigkeit leisten können, ohne den Wettbewerb im Binnenmarkt übermäßig zu verzerren<sup>161</sup>.

- Mit Blick auf die Unterstützung des **grünen Wandels** erleichtern die Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen und die EHS-Beihilfeleitlinien die Gewährung von Beihilfen zur Ökologisierung der Wirtschaft im Einklang mit dem europäischen Grünen Deal und tragen gleichzeitig zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der EU-Wirtschaft bei. Sie versetzen die Mitgliedstaaten in die Lage, den Ausbau der Erzeugung erneuerbarer Energien zu fördern, die industrielle Produktion zu dekarbonisieren und im internationalen Wettbewerb stehende energieintensive Unternehmen, zu unterstützen.
- Die Mitgliedstaaten können auch ihre Unterstützungsmaßnahmen für erneuerbare Energien, Speicherung und Dekarbonisierung der Industrie im Rahmen des Befristeten Rahmens zur

---

<sup>161</sup> In Ausnahmefällen kann die Kommission Beihilfen auch direkt auf der Grundlage des AEUV – d. h. nicht auf der Grundlage von Leitlinien – genehmigen. Dies war auch in der Sache SA.62915 – Österreich – Beihilfe zur Aufrechterhaltung der Sandoz-Penicillin-Produktion in Kundl (Tirol) der Fall, in der die Kommission am 27. Juli 2023 eine mit 28,8 Mio. EUR ausgestattete österreichische Beihilfemaßnahme zur Förderung der Modernisierung des Penicillin-Produktionsstandorts der Sandoz GmbH in Tirol genehmigte. Diese Beihilfe wird die Aufrechterhaltung der letzten vollständig integrierten Amoxicillin-Produktion in der EU ermöglichen und damit zur Versorgungssicherheit bei wichtigen und lebensrettenden Arzneimitteln beitragen.

Krisenbewältigung und zur Gestaltung des Wandels konzipieren. Mit dem Befristeten Rahmen zur Krisenbewältigung und zur Gestaltung des Wandels soll der dringend erforderliche Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien und dekarbonisierter Produktionsprozesse vorangetrieben und beschleunigt werden. Bis 2025 müssen die Beihilferegelungen aufgelegt und die Beihilfen gewährt werden, doch die Auszahlung der Beihilfen ist auch in den Jahren danach noch möglich. Die mit diesem vereinfachten Rahmen gewonnenen Erfahrungen werden in weitere Überlegungen für die Zukunft einfließen.

- Die Beihilfenvorschriften tragen auch den **Herausforderungen des globalen Wettbewerbs** Rechnung: So ermöglicht der Befristete Rahmen zur Krisenbewältigung und zur Gestaltung des Wandels den Mitgliedstaaten beispielsweise die Einführung einfacher und wirksamer Regelungen, mit denen Folgendes unterstützt werden kann: die Herstellung von strategisch wichtiger Ausrüstung, die für den Übergang zur Klimaneutralität erforderlich ist (d. h. Batterien, Solarpaneele, Windturbinen, Wärmepumpen, Elektrolyseure und Ausrüstung für die Abscheidung, Nutzung und Speicherung von CO<sub>2</sub>), die Herstellung von Schlüsselkomponenten und die Herstellung oder Rückgewinnung einschlägiger kritischer Rohstoffe.
- Besteht die reale Gefahr, dass Investitionen in eine solche strategisch wichtige Ausrüstung durch Subventionen in Länder außerhalb Europas umgelenkt werden, so können die Mitgliedstaaten staatliche Beihilfen bis zur Höhe des Betrags gewähren, der für eine vergleichbare Investition an dem anderen Standort zur Verfügung steht, oder bis zur Höhe des Betrags, der erforderlich ist, um dem Unternehmen einen Anreiz dafür zu bieten, die Investition im EWR zu tätigen (die sogenannte „Finanzierungslücke“), je nachdem, welcher Betrag niedriger ist.
- Auch bei der Unterstützung des **digitalen Wandels** spielen die EU-Beihilfenvorschriften eine fundamentale Rolle. So wurden die neuen Breitbandleitlinien an die jüngsten Markt- und Technologieentwicklungen (z. B. Netze mit sehr hoher Kapazität und 5G-Ausbau) angepasst. Darüber hinaus hat die Kommission angesichts der außerordentlich hohen strategischen Bedeutung von Halbleitern Kriterien für die Genehmigung staatlicher Beihilfen bis in Höhe der Finanzierungslücke für die Errichtung neuartiger Produktionsstätten in der EU im Sinne des EU-Chip-Gesetzes festgelegt.
- Ein weiteres Beispiel bilden die Leitlinien für Regionalbeihilfen (RAG), auf deren Grundlage **Investitionen in weniger entwickelten Regionen** der EU, auch für grüne und digitale Ziele, gefördert werden. Im Jahr 2021 hat die Kommission die Höchstintensitäten für Beihilfen zur Unterstützung der Ziele des europäischen Grünen Deals und der Digitalstrategie erhöht, um zusätzliche Anreize für solche Investitionen in benachteiligten Gebieten der EU zu schaffen.
- Schließlich sind **wichtige Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse (IPCEI)** ein wichtiges Beihilfeinstrument, mit dem sichergestellt wird, dass Spitzentechnologien in der EU entwickelt und eingesetzt werden. IPCEI versetzen die Mitgliedstaaten in die Lage, staatliche Mittel in Vorhaben von gemeinsamem EU-Interesse für strategische Sektoren und Technologien zu bündeln, wenn die Marktkräfte allein nicht immer das gewünschte Ergebnis erbringen, zum Beispiel in den Bereichen Mikroelektronik, Wasserstoff und Cloud-Dienste. IPCEI ermöglichen strategische, gemeinsam konzipierte, grenzüberschreitende und innovative Forschung und Entwicklung sowie deren ersten gewerblichen Einsatz. Auch Projekte für offene Infrastrukturen sind möglich. IPCEI haben erhebliche Ausstrahlungseffekte in der gesamten EU. Mit der Änderung der Allgemeinen

Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) im Jahr 2023 hat die Kommission auch KMU die Teilnahme an solchen IPCEI erleichtert.

Im Jahr 2022 beliefen sich die Beihilfen für die gewerbliche Wirtschaft<sup>162</sup>, einschließlich der auf der Grundlage der oben genannten Leitlinien gewährten Beihilfen, auf insgesamt 106,85 Mrd. EUR, was etwa 0,26 % des EU-BIP ausmacht und 238 EUR pro Kopf in der EU entspricht. Wie bereits erwähnt, dienten die meisten in den zehn Jahren ausgezahlten Beihilfen dem Umweltschutz, einschließlich Energieeinsparungen; im Jahr 2022 beliefen sich diese Beihilfen auf 41,5 Mrd. EUR, was 38,8 % der gesamten Beihilfen für die gewerbliche Wirtschaft und etwa 0,1 % des EU-BIP ausmacht und 92 EUR pro Kopf entspricht. Die im Rahmen von IPCEI-Maßnahmen im Jahr 2022 ausgezahlten Beihilfen beliefen sich auf 1,04 Mrd. EUR und die auf der Grundlage der Regionalbeihilfeleitlinien gewährten Investitionsbeihilfen zur Unterstützung des Batteriesektors auf 262 Mio. EUR.

Was das Verfahren betrifft, so können die meisten staatlichen Beihilfemaßnahmen, die keinen Anlass zu Wettbewerbsbedenken geben dürften, auf der Grundlage der AGVO von den Mitgliedstaaten direkt durchgeführt werden, ohne dass eine vorherige Anmeldung bei der Kommission und eine Genehmigung durch die Kommission erforderlich sind. Im Jahr 2022 führten die Mitgliedstaaten 2203 Maßnahmen auf der Grundlage von Gruppenfreistellungen für staatliche Beihilfen durch, was 84 % aller neuen Beihilfemaßnahmen entsprach – bzw. 93 % aller neuen Beihilfemaßnahmen ohne Berücksichtigung der Krisenmaßnahmen (d. h. der auf der Grundlage des Befristeten COVID-19-Rahmens, des Befristeten Krisenrahmens bzw. des Befristeten Rahmens zur Krisenbewältigung und zur Gestaltung des Wandels angemeldeten oder auf deren Grundsätzen basierenden Maßnahmen). Diese Entwicklung dürfte sich 2024 fortsetzen, da im Juni 2023 eine gezielte Änderung der AGVO angenommen wurde, die die Förderung des grünen und des digitalen Wandels in der EU weiter vereinfacht und beschleunigt.

#### *6.4 Gewährleistung eines gut funktionierenden Binnenmarkts für eine wettbewerbsfähige EU-Wirtschaft*

Wie aus dem Bericht der Kommission vom Oktober 2023 über EU-Initiativen zur Förderung von Investitionen in saubere Technologien<sup>163</sup> hervorgeht, spielt die EU dank entschlossener Maßnahmen, die im Einklang mit dem europäischen Grünen Deal und nicht zuletzt im Rahmen der Beihilfepolitik ergriffen wurden, beim grünen Wandel sowohl innerhalb der EU als auch auf internationaler Ebene eine führende Rolle. In dieser Amtszeit hat die Kommission die in den Beihilfenvorschriften vorgesehene Flexibilität genutzt, um sich an die Bedürfnisse von Mitgliedstaaten und Unternehmen anzupassen, die EU-Wirtschaft beim grünen und digitalen Wandel zu unterstützen und auf Krisen zu reagieren; gleichzeitig traf sie Vorkehrungen, um übermäßige Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden und gleiche Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt zu wahren.

---

<sup>162</sup> Der Begriff „Beihilfen für die gewerbliche Wirtschaft“ bezieht sich auf staatliche Beihilfen (in den Jahresberichten gemeldetes Beihilfeelement im Jahr 2022) mit Ausnahme der Beihilfen für folgende politischen Ziele: „Kultur“, „Bewahrung des kulturellen Erbes“ und „Ausgleich von durch Naturkatastrophen verursachten Schäden“. Ebenfalls ausgeschlossen sind Krisenbeihilfen, d. h. staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise und staatliche Beihilfen als Reaktion auf die russische Invasion der Ukraine.

<sup>163</sup> COM(2023) 684 final.

Die Kommission ist entschlossen, sowohl aus interner als auch aus externer Perspektive für gleiche Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt zu sorgen. Wenn der Wettbewerb durch drittstaatliche Subventionen zum Nachteil von Wettbewerbern und Verbrauchern verzerrt wird, wird die Kommission gegebenenfalls die ihr zur Verfügung stehenden Instrumente einsetzen, etwa handelspolitische Schutzinstrumente und die Verordnung über drittstaatliche Subventionen. Die Verordnung über drittstaatliche Subventionen gilt seit dem 12. Juli 2023 und sendet eine starke Botschaft: Die EU-Wirtschaft ist nach wie vor offen für Handel und Investitionen, aber sie lässt sich nicht durch den Binnenmarkt verzerrende drittstaatliche Subventionen beeinträchtigen oder ausnutzen.

Gleichzeitig führen auch Drittländer umfangreiche Unterstützungsprogramme durch, wie die Vereinigten Staaten mit dem Gesetz zur Verringerung der Inflation (Inflation Reduction Act), zu dessen Auswirkungen auf die EU-Wirtschaft noch keine schlüssigen Daten vorliegen. Die konkreten Auswirkungen des Inflation Reduction Act auf EU-Investitionen können aufgrund der langfristigen Investitionszyklen und der langfristigen Kapitalanlagen der Industrie für saubere Technologien nur auf längere Sicht bewertet werden.

Dies ist auch dadurch bedingt, dass die Wettbewerbsfähigkeit nicht allein auf Subventionen gestützt werden kann. Es besteht kein offensichtlicher Zusammenhang zwischen der allgemeinen Wirtschaftsleistung und den gewährten Subventionen. Auch viele andere Faktoren wie Innovation, Kosteneffizienz und Humankapital spielen eine Rolle. Die Unternehmen müssen sich bewusst sein, dass sie innovativ sein, effizientere Lösungen finden und Investitionen tätigen müssen. Eine wirksame Durchsetzung der Wettbewerbspolitik fördert die Innovations- und Investitionsbereitschaft der Wirtschaft und stellt sicher, dass die Unternehmen erfolgreich sind, die den Verbrauchern die besten Produkte zu erschwinglichen Preisen anbieten. Auf gesellschaftlicher Ebene sollten die Unternehmen auf vertrauenswürdige und transparente Institutionen und Behörden, einen stabilen makroökonomischen und regulatorischen Rahmen, Rechtssicherheit sowie den Zugang zu den erforderlichen Kompetenzen und zu hochwertiger Infrastruktur zählen können, da all dies ein investitionsfreundliches Unternehmensumfeld begünstigt.

Der Binnenmarkt, der darüber hinaus einer der größten integrierten Märkte der Welt ist, hat dies alles zu bieten. Und darauf ist seine Wettbewerbsfähigkeit zurückzuführen. Der Binnenmarkt ist jedoch keine statische Errungenschaft. Die Gesundheit und die Wettbewerbsfähigkeit der EU-Wirtschaft sind auf stetige gemeinsame Bemühungen angewiesen, den Binnenmarkt zu erhalten und sicherzustellen, dass er den wirtschaftlichen Realitäten Rechnung trägt. Zur Bereitstellung der 650 Mrd. EUR, die jährlich für den grünen und den digitalen Wandel und für die Resilienz unserer Wirtschaft erforderlich sind<sup>164</sup>, werden Investitionen benötigt, die – unabhängig von der steuerlichen Leistungsfähigkeit der Mitgliedstaaten – in erster Linie vom privaten Sektor getätigt werden müssen. Darüber hinaus sind weiterhin EU-Mittel erforderlich, um den Finanzierungsbedarf zu decken und dabei eine Fragmentierung des Binnenmarkts infolge der unterschiedlich starken Unterstützung der nationalen Volkswirtschaften durch (befristete) staatliche Beihilfen zu vermeiden und regionale

---

<sup>164</sup> Der Gesamtbedarf an zusätzlichen Investitionen, die getätigt werden müssen, um die Ziele des grünen und des digitalen Wandels zu erreichen, wurde auf rund 650 Mrd. EUR pro Jahr für den Zeitraum 2022-2030 veranschlagt, siehe [https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/strategicplanning/strategic-foresight/2022-strategic-foresightreport\\_en#:~:text=It%20is%20estimated%2C%20at%20lower,regions%20in%20Europe%20and%20beyond](https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/strategicplanning/strategic-foresight/2022-strategic-foresightreport_en#:~:text=It%20is%20estimated%2C%20at%20lower,regions%20in%20Europe%20and%20beyond) und [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/qanda\\_23\\_3194](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/qanda_23_3194).

Unterschiede zu verringern. Nicht zuletzt müssen die verbleibenden Hindernisse, die einen wirksamen Handel im gesamten Binnenmarkt erschweren, beseitigt werden, damit die Unternehmen das Potenzial des Binnenmarkts voll ausschöpfen können.<sup>165</sup>

## 7. Messung der Auswirkungen der Durchsetzung des Wettbewerbsrechts auf die Kunden

Die GD Wettbewerb schätzt die direkten Einsparungen, die sich für Kunden aus der Durchsetzung der Kartellrechts- und Fusionskontrollvorschriften durch die Kommission ergeben, für den Zeitraum 2012–2022 auf 145 bis 250 Mrd. EUR. Die Durchsetzung der genannten Vorschriften war für die Kunden mit einem direkten Nutzen von durchschnittlich rund 13 bis 23 Mrd. EUR pro Jahr verbunden. Der allgemeine Nutzen für die Kunden schließt auch indirekte Auswirkungen oder die abschreckende Wirkung der Durchsetzung des Wettbewerbsrechts sowie positive Auswirkungen auf Innovation und Qualität ein. Diese Auswirkungen sind schwieriger zu quantifizieren oder zu schätzen, dürften aber umfangreicher sein als die direkten Einsparungen für Kunden. Ergänzende jüngste Modellberechnungen zu den makroökonomischen Auswirkungen der Durchsetzung des Wettbewerbsrechts zeigen, dass die Durchsetzung der Kartellrechts- und Fusionskontrollvorschriften, wie sie die Kommission in den vergangenen zehn Jahren durchgeführt hat, auf das reale BIP der EU im Vergleich zum Basisszenario mittel- bis langfristig eine positive Wirkung in einer Größenordnung von 0,6 % bis 1,1 % haben dürfte. Bezogen auf das BIP 2019 entspricht dies einer Zunahme um 80–150 Mrd. EUR.<sup>166</sup>

---

<sup>165</sup> In der Mitteilung COM(2024) 77 – Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: „Jahresbericht 2024 über den Binnenmarkt und die Wettbewerbsfähigkeit“ hat die Kommission eine Analyse des Binnenmarkts und seiner Wettbewerbsfähigkeit vorgelegt, die sich auf neun Wettbewerbsfaktoren stützt. Diese Faktoren sind ein funktionierender Binnenmarkt, der Zugang zu Kapital aus der Privatwirtschaft, öffentliche Investitionen und Infrastruktur, Forschung und Innovation, Energie, Kreislaufwirtschaft, Digitalisierung, Bildung und Kompetenzen sowie Handel und offene strategische Autonomie.

<sup>166</sup> Europäische Kommission, Generaldirektion Wettbewerb, Generaldirektion Wirtschaft und Finanzen, Gemeinsame Forschungsstelle, Archanskaia, E., Cai, M., Cardani, R., et al., Modelling the macroeconomic impact of competition policy: 2021 update and further development (Modellierung der makroökonomischen Auswirkung der Wettbewerbspolitik: Lagebericht 2021 und weitere Entwicklung), Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2022.

Tabelle 8: Einsparungen für Kunden (Midpoints) 2012–2022



Quelle: GD Wettbewerb auf der Grundlage interner Daten.

Im Jahr 2023 setzte die GD Wettbewerb ihre Arbeit am Projekt „State of EU Competition“ fort. Ziel dieses Projekts ist es, die Entwicklung von Märkten und der Unternehmenskonzentration in verschiedenen Wirtschaftszweigen und Mitgliedstaaten zu untersuchen und festzustellen, in welchen Wirtschaftszweigen der Wettbewerb möglicherweise nicht gut funktioniert. Ferner sollen die Vorteile des Wettbewerbs bewertet und dokumentiert werden, unter anderem auf der Grundlage von Analysen der Preiskonzentration auf Sektorebene, makroökonomischer Modellierung und einer Umfrage bei Unternehmen. Dabei wird sich die GD Wettbewerb auf die Ergebnisse zweier vorbereitender Studien stützen, von denen eine von der OECD (Abschlussbericht voraussichtlich 2024) und eine von einem externen Berater (Abschlussbericht eingegangen im Dezember 2023, Veröffentlichung in Kürze) durchgeführt wurde.

## 8. Modernisierung der Arbeitsmethoden der GD Wettbewerb mit Blick auf eine Anpassung an die aktuellen und künftigen Erfordernisse im Bereich der Durchsetzung

### 8.1 Digitale Unternehmenslösungen

Im Jahr 2023 setzte die GD Wettbewerb die Modernisierung ihrer Arbeitsmethoden im Einklang mit der überarbeiteten Digitalstrategie der Kommission<sup>167</sup> fort. So wurde die Nutzung der Fallbearbeitungsanwendung CASE@EC ausgeweitet. Parallel dazu sind die Arbeiten zur Ersetzung

<sup>167</sup> Mitteilung an die Kommission – Digitalstrategie der Europäischen Kommission – Digitale Kommission der nächsten Generation (C(2022) 4388 final vom 30.6.2022).

des alten Fallbearbeitungssystems für die Durchsetzung der Antitrust- und Kartellrechtsvorschriften durch CASE@EC im Jahr 2023 gut vorangekommen und dürften 2024 abgeschlossen werden.

Im Jahr 2023 hat die GD Wettbewerb auch ihre Kommunikation mit externen Akteuren weiter verbessert und digitalisiert. Die Anwendung *COMP Cases*<sup>168</sup>, über die Wettbewerbssachen veröffentlicht werden, wurde umgestaltet. Sie bietet Bürgern und externen Interessenträgern bessere Möglichkeiten, öffentliche Daten zu Wettbewerbssachen abzurufen, zu durchsuchen und zu exportieren. Darüber hinaus unterstützt das im Rahmen des Europäischen Wettbewerbsnetzes verwendete Kooperationsinstrument *ECN2* nun die Zusammenarbeit bei Durchsetzungsmaßnahmen auf der Grundlage der Verordnung über drittstaatliche Subventionen. Zudem wurden viele Instrumente der GD Wettbewerb zur Durchsetzung des Wettbewerbsrechts modernisiert, zum Beispiel *eRFI*<sup>169</sup>, *eLeniency*<sup>170</sup> und *eConfidentiality*<sup>171</sup> sowie die Anwendungen für die Anmeldung staatlicher Beihilfen (*SANI2*)<sup>172</sup> und die Berichterstattung über staatliche Beihilfen (*SARI2*)<sup>173</sup>. Die GD Wettbewerb verbessert kontinuierlich die Bearbeitung der immer größeren Zahl von Stellungnahmen zu Wettbewerbssachen. Im Jahr 2023 wurde die von den Sachbearbeiterteams zur Überprüfung großer Mengen von Unterlagen genutzte Anwendung *eDiscovery* modernisiert, um die Funktionalität und das Nutzererlebnis zu verbessern.

## 8.2 Datenanalyse und Technologie

Das Team des Chief Technology Officer – das für Datenanalyse und Technologie zuständige Referat der GD Wettbewerb – setzte seine Tätigkeiten 2023 fort und baute sie weiter aus. Das Team berät den Wettbewerbskommissar und den Generaldirektor. Darüber hinaus leitet und beaufsichtigt es alle daten- und technologiebezogenen Initiativen und Arbeitsabläufe der GD Wettbewerb. Das Team des Chief Technology Officer fungiert als Exzellenzzentrum für digitale Untersuchungswerkzeuge und Datenwissenschaft und unterstützt die GD Wettbewerb mit Blick auf deren Durchsetzungsinstrumente. Darüber hinaus bietet es modernste IT-Forensik an und leistet informations- und ermittlungstechnische Unterstützung. Schließlich spielt das Referat im Netz der Sachverständigen für digitale Untersuchungen eine aktive Rolle in der für Datenschutz und Durchsetzung des Wettbewerbsrechts zuständigen Arbeitsgruppe des Europäischen Wettbewerbsnetzes (ECN).

Die GD Wettbewerb stellt sicher, dass alle Verfahren mit den Datenschutzvorschriften im Einklang stehen und dass der Datenschutz nicht als Vorwand genutzt wird, um Untersuchungen zu behindern oder zu verzögern. Im Jahr 2023 stellte das Gericht in der Rechtssache T-451/20, *Meta*, fest, dass die Kommission berechtigt ist, personenbezogene Daten für die Zwecke einer wettbewerbsrechtlichen Untersuchung zu verarbeiten, und dass die von der Kommission angewandten Verfahrensgarantien in vollem Umfang mit den Verpflichtungen der Kommission nach den EU-Datenschutzvorschriften im Einklang stehen.<sup>174</sup>

---

<sup>168</sup> Siehe: <https://competition-cases.ec.europa.eu/search>.

<sup>169</sup> Siehe: [https://competition-policy.ec.europa.eu/mergers/procedures/erfi\\_en](https://competition-policy.ec.europa.eu/mergers/procedures/erfi_en).

<sup>170</sup> Siehe: [https://competition-policy.ec.europa.eu/antitrust-and-cartels/leniency/eleniency\\_en](https://competition-policy.ec.europa.eu/antitrust-and-cartels/leniency/eleniency_en).

<sup>171</sup> Siehe: [https://competition-policy.ec.europa.eu/index/it-tools/econfidentiality\\_en](https://competition-policy.ec.europa.eu/index/it-tools/econfidentiality_en).

<sup>172</sup> Siehe: [https://competition-policy.ec.europa.eu/state-aid/legislation/forms-notifications-and-reporting\\_en](https://competition-policy.ec.europa.eu/state-aid/legislation/forms-notifications-and-reporting_en).

<sup>173</sup> Siehe: [https://competition-policy.ec.europa.eu/state-aid/overview\\_en](https://competition-policy.ec.europa.eu/state-aid/overview_en).

<sup>174</sup> Urteil des Gerichts vom 24. Mai 2023, *Meta Platforms Ireland/Kommission*, T-451/20, ECLI:EU:T:2023:276.

### *8.3 Stärkung des Instruments für Hinweisgeber*

Die Kommission bietet ein Whistleblower-Tool an, mit dessen Hilfe Einzelpersonen der Bevölkerung anonym Hinweise geben können, wenn sie mutmaßliche Kartellaktivitäten oder andere wettbewerbswidrige Handlungen wie etwa den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung festgestellt haben. Im Januar 2023 erweiterte die Kommission den Umfang dieses Instruments für anonyme Hinweise, sodass Einzelpersonen und Unternehmen fortan auch mutmaßliche Verstöße im Zusammenhang mit Zusammenschlüssen und staatlichen Beihilfen melden können.<sup>175</sup>

## **9. Sensibilisierung und Information zur Unterstützung der Wettbewerbspolitik und ihrer Durchsetzung**

Im Jahr 2023 setzte die Kommission ihre Sensibilisierungs- und Informationskampagnen im Bereich der EU-Wettbewerbspolitik auf mehreren Ebenen fort, um die Wirksamkeit der genannten Politik zu unterstützen. So nahm insbesondere Exekutiv-Vizepräsidentin Vestager an Veranstaltungen und Pressekonferenzen teil, gab Interviews und äußerte sich in sozialen Medien. Höhere Führungskräfte der GD Wettbewerb nahmen an Informationskampagnen in den Mitgliedstaaten teil. Diese Aktivitäten ergänzten die externe Kommunikation der GD Wettbewerb, die beispielsweise durch Pressemitteilungen, Kurzberichte, Newsletter und Nachrichten in sozialen Medien erfolgt.

Im Jahr 2023 begann die Diskussionsreihe zum Thema „Märkte für Menschen“, die die Kommission im Zeitraum April 2023 bis Anfang 2024 in fünf mittelgroßen Städten fünf verschiedener EU-Länder durchführte. Die Kommission lud Persönlichkeiten aus verschiedenen Politikbereichen ein, über die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Wettbewerbspolitik auf das Leben der Menschen zu diskutieren. Die Veranstaltungsorte, Redner und Themen wurden gemeinsam mit den nationalen Wettbewerbsbehörden, den Vertretungen der Kommission in den Mitgliedstaaten und den lokalen Europe-Direct-Zentren festgelegt. Die erste Diskussion fand im April 2023 in Modena (Italien), die zweite im Juni 2023 in Salzburg (Österreich), die dritte im Oktober 2023 in Salamanca (Spanien) und die vierte im Dezember 2023 in Brünn (Tschechische Republik) statt.

Im Juni 2023 veranstaltete die Kommission, auch im Rahmen ihrer laufenden Bewertung der Verordnung 1/2003, in Brüssel eine Konferenz anlässlich des 20. Jahrestags des Beginns der Durchsetzung des EU-Kartellrechts auf der Grundlage der Verordnung 1/2003. Zu dieser Konferenz kamen Durchsetzungsbehörden, niedergelassene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, interne Rechtsberater und Wissenschaftler zu Diskussionen und Reflexionen über die Leistungen, den Bedarf und die Herausforderungen im Zusammenhang mit dem derzeitigen kartellrechtlichen Verfahrensrahmen zusammen.

## **10. Wettbewerbspolitik in einem europäischen und globalen Kontext**

### *10.1 Mit vereinten Kräften eine europäische und globale Wettbewerbskultur gestalten*

#### *Politikkohärenz durch das Europäische Wettbewerbsnetz*

Seit 2004 arbeiten die Kommission und die nationalen Wettbewerbsbehörden aller EU-

---

<sup>175</sup> Siehe: [https://competition-policy.ec.europa.eu/index/whistleblower\\_en](https://competition-policy.ec.europa.eu/index/whistleblower_en).

Mitgliedstaaten im Europäischen Wettbewerbsnetz (ECN) zusammen.<sup>176</sup> Mit dem ECN soll sichergestellt werden, dass das EU-Wettbewerbsrecht wirksam und kohärent gegen wettbewerbswidrige Geschäftspraktiken von Unternehmen angewendet wird, die den Handel zwischen EU-Mitgliedstaaten beeinträchtigen könnten. Im Jahr 2023 sorgte die Kommission im Rahmen des ECN weiterhin für die kohärente Anwendung der Verordnung 1/2003. Die Verordnung enthält zwei wichtige Mechanismen zur Unterstützung der Zusammenarbeit. Erstens unterrichten die nationalen Wettbewerbsbehörden die Kommission im Stadium der ersten förmlichen Ermittlungshandlung über jede neue Untersuchung. Zweitens konsultieren die nationalen Wettbewerbsbehörden die Kommission vor bestimmten Entscheidungen. Im Jahr 2023 wurden 140 neue Untersuchungen innerhalb des Netzes eingeleitet, und 88 in Betracht gezogene Entscheidungen wurden der Kommission vorgelegt.

Auch andere Arbeitsbereiche innerhalb des ECN gewährleisten eine kohärente Durchsetzung der Wettbewerbspolitik in der EU. Die Mitglieder des ECN treffen sich regelmäßig, um konkrete Fälle, politische Fragen und Aspekte von strategischer Bedeutung zu erörtern. Im Jahr 2023 fanden 48 Sitzungen horizontaler Arbeitsgruppen und sektorspezifischer Untergruppen statt, bei denen Wettbewerbsexperten verschiedener Behörden einen Meinungsaustausch führten und über bewährte Verfahren berieten.

#### *Ein kontinuierlicher und konstruktiver interinstitutioneller Dialog*

Das Europäische Parlament, der Rat, der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss und der Europäische Ausschuss der Regionen sind wichtige Partner der Kommission bei den laufenden Dialogen über die Wettbewerbspolitik.

Im Europäischen Parlament nahm Exekutiv-Vizepräsidentin Vestager 2023 an mehreren Gesprächen und strukturierten Dialogen teil, u. a. mit dem Ausschuss für Wirtschaft und Währung, dem Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, dem Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten und dem Ausschuss für Recht. Darauf hinaus nahm sie an Plenardebatten über die Wettbewerbspolitik und die Reaktion der EU auf den Inflation Reduction Act der Vereinigten Staaten teil.

Im Jahr 2023 nahm Exekutiv-Vizepräsidentin Vestager im Rat an Gesprächen und Debatten über wettbewerbspolitische Fragen sowie über die langfristige Wettbewerbsfähigkeit und Produktivität teil, die unter anderem im Rahmen mehrerer Tagungen des Rates (Wettbewerbsfähigkeit (Binnenmarkt und Industrie)) geführt wurden.

### *10.2 Weltweite Zusammenarbeit im Bereich der Wettbewerbspolitik*

#### *Multilaterale Beziehungen*

Im Jahr 2023 hat die Kommission ihre aktive Teilnahme an internationalen Wettbewerbsgremien wie dem OECD-Wettbewerbsausschuss, dem Internationalen Wettbewerbsnetz, in dessen Arbeitsgruppe „Unternehmenszusammenschlüsse“ sie weiterhin ihre auf drei Jahre befristete Tätigkeit als Ko-Vorsitzende ausübt, und der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen (United Nations Conference on Trade and Development – UNCTAD) fortgesetzt. Auch ihr Engagement zur Verbesserung der internationalen Regeln im Bereich Subventionen führte die Kommission fort. Die Reform der Subventionsregeln ist eine der wichtigsten Prioritäten der EU bei der Modernisierung der WTO-Handelsregeln.

---

<sup>176</sup> Bekanntmachung der Kommission über die Zusammenarbeit innerhalb des Netzes der Wettbewerbsbehörden (ABl. C 101 vom 27.4.2004, S. 43 und ABl. C 374 vom 13.10.2016, S. 10).

## *Bilaterale Beziehungen*

Im März 2023 fand das dritte Treffen der Kommission und der US-Wettbewerbsbehörden im Rahmen des gemeinsamen wettbewerbspolitischen Dialogs im Technologiebereich statt. Erörtert wurden die Kooperationsbemühungen zur Gewährleistung und Förderung eines fairen Wettbewerbs im digitalen Sektor. Auf der Tagung des Handels- und Technologierates EU-USA wurde im Mai 2023 die vierte Ministertagung ausgerichtet.

Im Jahr 2023 setzte die Kommission ihre wettbewerbspolitische Zusammenarbeit mit Drittländern fort, auch im Rahmen von Programmen der technischen Zusammenarbeit mit mehreren asiatischen<sup>177</sup> und afrikanischen<sup>178</sup> Ländern. Die Kommission setzte die Verhandlungen über den Abschluss von Freihandelsabkommen mit Australien, Indien, Indonesien, Thailand und fünf Ländern im östlichen und südlichen Afrika fort.<sup>179</sup>

Was die Bewerberländer<sup>180</sup> und möglichen Bewerberländer<sup>181</sup>, die eine EU-Mitgliedschaft anstreben, betrifft, so besteht das wichtigste politische Ziel der Kommission darin, ihnen bei der Erfüllung der im Vertrag über die Europäische Union und vom Europäischen Rat festgelegten Beitrittskriterien<sup>182</sup> zur Seite zu stehen. So unterstützt die Kommission beispielsweise Bewerberländer und mögliche Bewerberländer bei der Angleichung ihres Rechtsrahmens für Kartellrecht, Fusionskontrolle und staatliche Beihilfen an den EU-Besitzstand und bei der Entwicklung gut funktionierender und operativ unabhängiger Wettbewerbsbehörden.

Im November 2023 hat die Europäische Kommission ihr Erweiterungspaket 2023 angenommen, das eine ausführliche Bewertung des aktuellen Stands und der Fortschritte enthält, die die Westbalkanländer, die Türkei, Georgien, Moldau und die Ukraine auf ihrem Weg zur Europäischen Union erzielt haben.<sup>183</sup> In Anbetracht der von der Ukraine und Moldau erzielten Ergebnisse und der laufenden Reformbemühungen empfahl die Kommission dem Europäischen Rat, Beitrittsverhandlungen mit beiden Ländern aufzunehmen, sofern bestimmte Schritte unternommen werden.<sup>184</sup>

Im Falle Georgiens empfahl die Kommission dem Europäischen Rat, Georgien den Status eines Bewerberlandes unter der Voraussetzung zuzuerkennen, dass eine Reihe von Schritten unternommen wird.<sup>185</sup>

---

<sup>177</sup> Siehe: <https://asia.competitioncooperation.eu/>

<sup>178</sup> Siehe: <https://africa.competitioncooperation.eu/>

<sup>179</sup> Bei den fünf Ländern im östlichen und südlichen Afrika handelt es sich um Folgende: Komoren, Madagaskar, Mauritius, Seychellen und Simbabwe.

<sup>180</sup> Länder, denen vom Europäischen Rat auf der Grundlage einer Empfehlung der Europäischen Kommission der Status eines Bewerberlandes zuerkannt wurde: Albanien, Bosnien und Herzegowina, Georgien, Moldau, Montenegro, Nordmazedonien, Serbien, die Türkei und die Ukraine.

<sup>181</sup> Mögliches Bewerberland für eine EU-Mitgliedschaft: Kosovo.

<sup>182</sup> Weitere Einzelheiten zu den Beitrittskriterien finden Sie unter: [https://neighbourhood-enlargement.ec.europa.eu/enlargement-policy/conditions-membership\\_en](https://neighbourhood-enlargement.ec.europa.eu/enlargement-policy/conditions-membership_en)

<sup>183</sup> Siehe: [https://neighbourhood-enlargement.ec.europa.eu/enlargement-policy/strategy-and-reports\\_en](https://neighbourhood-enlargement.ec.europa.eu/enlargement-policy/strategy-and-reports_en)

<sup>184</sup> Am 14. Dezember 2023 hat der Europäische Rat beschlossen, Beitrittsverhandlungen mit der Ukraine und Moldau aufzunehmen. Der Europäische Rat ersuchte den Rat, die jeweiligen Verhandlungsrahmen anzunehmen, sobald die in den entsprechenden Empfehlungen der Kommission vom 8. November 2023 dargelegten einschlägigen Schritte unternommen worden sind.

<sup>185</sup> Am 14. Dezember 2023 wurde Georgien vom Europäischen Rat der Status eines Bewerberlandes unter der Voraussetzung zuerkannt, dass die in der Empfehlung der Kommission vom 8. November 2023 dargelegten einschlägigen Schritte unternommen werden.

# 2023 AUF EINEN BLICK

